

Über Heidelberger Universitätsämter 1386-2013

Herausgegeben von Dagmar Drüll

Volker Thewalt Verlag
Wiesenbach 2013

In memoriam

Edith Drüll geb. Müller (1922-2012)

INHALTSVERZEICHNIS

Die Rektoren der Universität Heidelberg von 1386 bis 2013 Amtsaufgaben – Wahlmodalitäten	5
Die Gliederung des Lehrkörpers der Universität Heidelberg im Laufe der Jahrhunderte	101
Zeittafel: Ordinarien, Extraordinarien, Assessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten an der Universität Heidelberg 1386-2005 – Begriffsbestimmungen	113

Autoren:

Drüll-Zimmermann, Dagmar Dr.: Seit 1981 Wissenschaftliche Angestellte der Universität Heidelberg

Hesse, Daniela M.A.: 2004-2011 Studium der Geschichte, Kunstgeschichte an der Universität Heidelberg, seit 2011 Doktorandin

Meusburger, Peter Prof. Dr. Dr. h.c.: 1983-2007 Ordinarius für Wirtschafts- und Sozialgeographie, seit 2007 Seniorprofessor an der Universität Heidelberg

Zimmermann, Manfred Prof. Dr. Dr. h.c.: 1973-1999 Professor für Physiologie an der Universität Heidelberg

Danksagung:

Die Autoren danken den Herren Dr. Heiner Lutzmann, Gabriel Meyer M.A., Prof. Dr. Volker Sellin und Prof. Dr. Eike Wolgast für kritische Durchsicht des Manuskripts: „Die Rektoren der Universität Heidelberg 1386-2013“.

Impressum:

Über Heidelberger Universitätsämter 1386-2013

Herausgegeben von Dagmar Drüll

Volker Thewalt Verlag

Wiesenbach 2013

URN-Identifikation: urn:nbn:de:101:1-201304092226

Dagmar Drüll
Manfred Zimmermann
Daniela Hesse

Die Rektoren der Universität
Heidelberg von 1386 bis 2013
Amtsaufgaben – Wahlmodalitäten

Mit einem Exkurs über Verwaltungsgeschichte

Die Rektoren der Universität Heidelberg von 1386 bis 2013 Amtsaufgaben – Wahlmodalitäten¹

Der am 17. November 1386 gewählte erste Rektor der knapp einen Monat vorher eröffneten Universität Heidelberg war der Artisten-Magister Marsilius von Inghen; seine Amtszeit betrug drei Monate mit der Option unbeschränkter Wiederwahl für weitere drei Monate. Die drei Wahlberechtigten (damalige Mindestanzahl) mussten Lehrende (magistri regentes) an der Artisten-Fakultät sein, aus der die jetzige Philosophische Fakultät hervorgegangen ist.

Der heutige 748. Rektor, der Geograph Bernhard Eitel, wurde am 1. Oktober 2007 vom Universitätsrat, bestehend aus sechs externen, nicht der Universität Heidelberg angehörenden Persönlichkeiten, und fünf Universitätsmitgliedern, für sechs Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl gewählt. Die Wiederwahl für seine zweite Amtszeit, beginnend am 1. Oktober 2013, erfolgte am 11. Dezember 2012. Wählbar waren alle Professoren, die hauptberuflich der Ruperto Carola angehören oder eine Person mit abgeschlossener Hochschulausbildung und mehrjähriger beruflicher Tätigkeit.

1386 und 2012 markieren die Eckdaten für die erste und die letzte aktuelle Rektorwahl an der Universität Heidelberg. Wie sahen und sehen die Amtsaufgaben der Rektoren von 1386 bis heute (Februar 2013) aus? Wie wurden zwischen 1386 und 2013 die Rektoren gewählt? Wir haben diese Fragen auch aus der Perspektive der Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte betrachtet.

Eine vergleichbare Untersuchung zum Thema „Rektoren“ gab es für die Universität Heidelberg bislang nicht.

¹ Siehe ergänzend zu diesem Beitrag: DRÜLL, DAGMAR, ZIMMERMANN, MANFRED, HESSE, DANIELA: Rektoren der Universität Heidelberg in: Wissenschaftsatlas, 2011, S. 246-249. Die englische Version des Aufsatzes ist veröffentlicht unter dem Titel: Rectors of Heidelberg University in: Wissenschaftsatlas, 2012, S. 246-249.

[Grau markierte Abschnitte behandeln die Modalitäten der Rektorwahlen]

Amtsaufgaben und Befugnisse der Rektoren sowie Modalitäten der Rektorwahlen von 1386 bis heute (Februar 2013)

Der Bezeichnung „Rektor“ liegt das lateinische Verb *regere* = leiten zugrunde; damit wird eine Leitungsfunktion impliziert. Waren die Heidelberger Rektoren tatsächlich vom Mittelalter bis heute uneingeschränkte Leiter der Universität? Wie entwickelte sich die Institution des Rektorates? Diese Fragen versuchen wir im Folgenden zu beantworten.

Marsilius von Inghen, „anheber und regirer“ der Universität 1386-1396

„Unsers studiums zu Heidelberg ein anheber und regirer“ – dies sind die Worte Kurfürst Ruprechts I. (Regierungszeit 1353-1390) im Juni 1386 über die Funktionen des ersten Rektors der Universität Heidelberg, des Magisters Marsilius von Inghen aus Nimwegen (* ca. 1340 † 1396).² „Anheber“ aus dem Grunde, weil die Initiative zur Gründung der Universität wohl auch von Marsilius ausging und dem Wunsch des Kurfürsten, ein „studium“ einzurichten, entgegenkam; „regirer“, weil Marsilius vor seiner Rektorwahl im November 1386 bereits fünf Monate vorher von Ruprecht I. als „regirer“ bestellt worden war.

Wer war Marsilius von Inghen?³ Marsilius' wissenschaftliche Karriere begann 1362 als Lehrender an der Artisten-Fakultät der Universität Paris und endete zunächst 1378 mit dem Beginn des Schismas, der Spaltung des Christentums durch die Doppelwahl von Päpsten, die in Rom und Avignon regierten. Als Mitglied der englischen Nation, einer Korporation, die nord- und osteuropäische Studenten und Lehrer zusammenfasste, verlor Marsilius Pfründen und Ausbildungsrechte in Paris, da sich die „*natio anglicana*“ für den Papst in Rom entschied, während die Universität in Paris den Papst in Avignon anerkannte.

Nach 1378 verliert sich zunächst Marsilius' Spur, bis er 1386 in den Heidelberger Universitätsakten genannt wird.⁴ Es ist anzunehmen, dass er bereits ein Jahr früher in Heidelberg eintraf und den Kurfürsten als „anheber“ bei der Gründung eines „*studium generale*“ nach Pariser

² WINKELMANN, Urkunden, 1886, Nummer (abgekürzt Nr.) 3.

³ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1386-1651, 2002, S. 373 folgende (abgekürzt f.).

⁴ Die Amtsbücher der Universität Heidelberg, Band (abgekürzt Bd.) 1, 1986, Nr. 73.

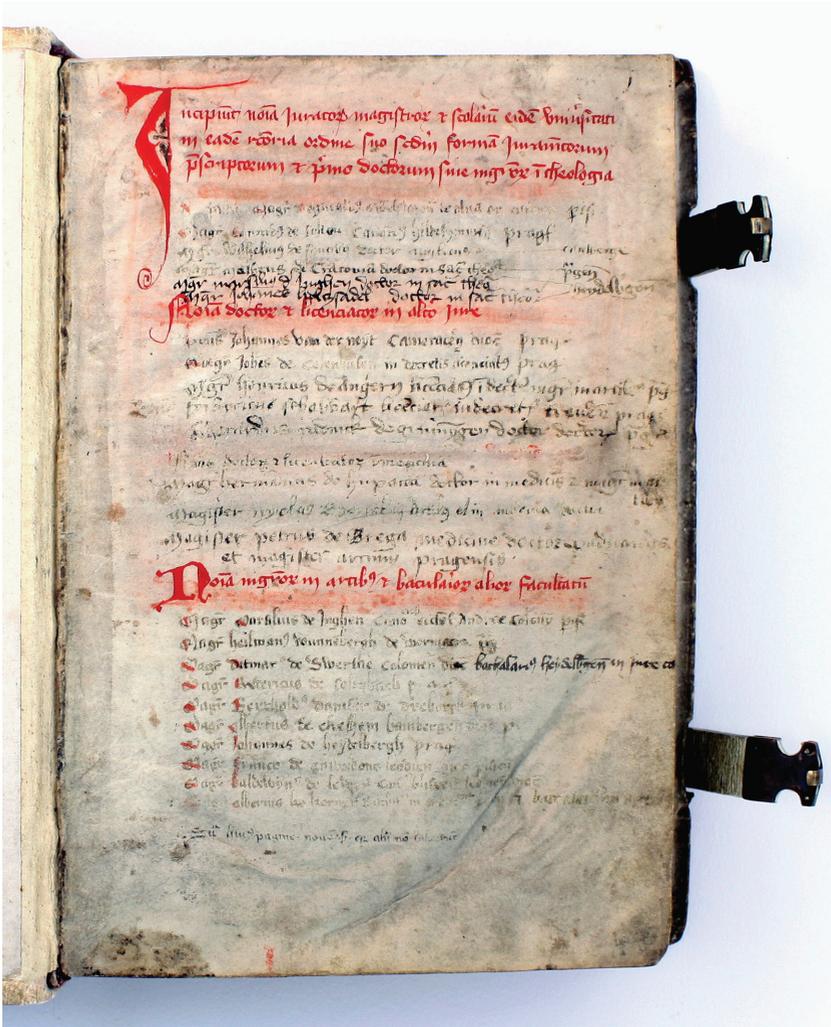
Vorbild in Heidelberg unterstützte. Für Ruprecht galt es, die kleine pfälzische Residenzstadt mit höchstens 4000 Einwohnern auf 0,2 km² Stadtfläche nicht nur zu einem geistigen Mittelpunkt zu machen, sondern um hier vor allem Staats- und Kirchendiener römischer Obedienz in der und für die Pfalz auszubilden.

Marsilius war vorausschauender Planer und Organisator beim Aufbau der Universität, ein „Gründungsunternehmer“.⁵ Als „anheber und regirer“ brachte er genügend Erfahrung mit, war er doch bereits zweimal Rektor an der Universität in Paris gewesen. Ein Grund mehr für Ruprecht I., am 29. Juni 1386 die Bestellung Marsilius' zum Gründungsrektor der Universität Heidelberg zu beurkunden „... und daz er uns unsers studium zu Heidelberg ein anheber und regirer und dem furderlich for sin sal“ – so der genaue Wortlaut der Urkunde;⁶ dafür erhielt Marsilius ein fürstliches Gehalt von 200 Gulden jährlich. Zuvor war bereits am 23. Oktober 1385 in Rom die päpstliche Stiftungsbulle für die Universitätsgründung ausgestellt worden, denn ohne diese Genehmigung wurden die erworbenen akademischen Grade in der christlichen Welt nicht anerkannt.

Als „regirer“ der Universität ließ sich Marsilius die Rechtssicherheit für die Universität in fünf verschiedenen kurfürstlichen Gründungsurkunden auf Latein und ein Mal auf Deutsch bestätigen, von denen heute allerdings nur noch eine der lateinischen Fassungen existiert. Hierin heißt es in deutscher Übersetzung: „... Damit wir die uns durch den Apostolischen Stuhl gewährte Freiheit zur Gründung eines Heidelberger Studiums nach dem Vorbild des Pariser Studiums nicht zu mißbrauchen scheinen und so ... des gewährten Privilegs beraubt zu werden verdienen, haben wir in sorglicher Beratung als für alle Zeiten in ihm zu beachten beschlossen, dass die Universität des Heidelberger Studiums geführt, geordnet und reguliert werde nach der Art und Weise, wie sie in der Pariser Universität beachtet zu werden pflegt ... Desgleichen dass jene Universität von einem Rektor geleitet wird, einem Magister in den Künsten, so wie es der Fall in Paris ist, und von keiner anderen Fakultät Doktor oder Magister, der nach unserem Willen auch viermal im Jahr an den Tagen, an welchen dies in Paris üblich ist, neu eingesetzt wird.

⁵ MORAW, 1986, S. 72.

⁶ WINKELMANN, Urkunden, 1886, Nr. 3.



Erste Seite des ersten Bandes der Matrikel der Universität Heidelberg mit den Namen der inskribierten und vereidigten Magister, Scholaren, Doktoren, Lizenziaten und Bakkalare 1386, darunter auch zwei Einträge des ersten Rektors Marsilius von Inghen (Universitätsarchiv Heidelberg (UAH): Signatur der Quelle: A-702/1 Folio 1 recto; Signatur des Bildes: UAH Bildarchiv Dig 00104. – © UAH. – Photo: Gabriel Meyer).

Außerdem wollen wir und ordnen an, dass, wenn ihre Angehörigen versammelt sind, die ganze Universität unseres genannten Studiums ... ihr passende Statuten sich geben kann ...; und dass die jeweiligen Statuten diejenigen, die sie beschlossen haben, und ihre Nachfolger für alle Zeiten zu ihrer Einhaltung verpflichten ...“.⁷ Am 18. Oktober 1386 fand im Beisein Ruprechts I. die Messe zur Eröffnung der Universität in der Heiliggeistkirche statt.

Marsilius und seine Amtsnachfolger 1386-1558

Marsilius, der neun Mal der Heidelberger Universität als Rektor vorstand, legte einen von ihm und seinen Nachfolgern bis ins 15. Jahrhundert geführten *liber papireus*, ein Amtsbuch, an. Leider ist dieser Codex wohl während des 30-jährigen Krieges verlorengegangen, es existiert aber in Teilen eine Abschrift davon im Amtsbuch der Juristischen Fakultät.⁸ Der *liber papireus* war mehr als eine Aktensammlung, er enthielt u.a. auch einen Bericht über die Gründung der Universität, ihre Statuten, Urkundentexte, Rechtsverbriefungen, Dokumente, Amtseid-Formeln, Übersichten über Vermögenswerte, den Bücherbestand sowie die Ausgaben und Einnahmen; er war vor Allem eine Anleitung für die Amtsführung der Rektoren und bildete die Grundlage für die Verfassung der Universität.⁹

Die Abschrift des *liber papireus* legt ein beredtes Zeugnis über die vielfältigen Aufgaben der Rektoren ab; so oblagen den Amtsträgern vor allem

- Führung der Matrikel (blieb bis ins 19. Jahrhundert Aufgabe des Rektors)
- Verteidigung von Studenten, Gewährung des Armenrechts für Studenten, Erlass oder Stundung der Immatrikulationsgebühr
- Bekanntgabe der akademischen Gesetze vor Lehrenden und Studenten
- Bewahrung und (Mit-)Verwaltung der „cista“ oder „archa universitatis“, der Archivtruhe, in der vor Allem rechtssichernde Urkunden und das Universitätssiegel aufbewahrt wurden

⁷ DÜCHTING, 2005, S. 27, 29.

⁸ Universitätsarchiv Heidelberg (zitiert UAH) RA 653.

⁹ Siehe auch: Die Amtsbücher der Universität Heidelberg, 2 Bde., 1986-2001.



Oben: Das Große Siegel der Universität Heidelberg, hier ein Abdruck mit Resten der Pergamentpresseln des bis ins 18. Jahrhundert verwendeten und wohl nicht mehr erhaltenen Originalstempels von 1386. Legende: s(igillvm) vniuersitatis stvdii heydelbergensis (UAH Siegel Nr. 005. – © UAH. – Photo: Gabriel Meyer).

Unten: Das durch Bildmontage mit anderen Originalabdrucken ergänzte Universitätssiegel (© UAH. – Photo: Gabriel Meyer).



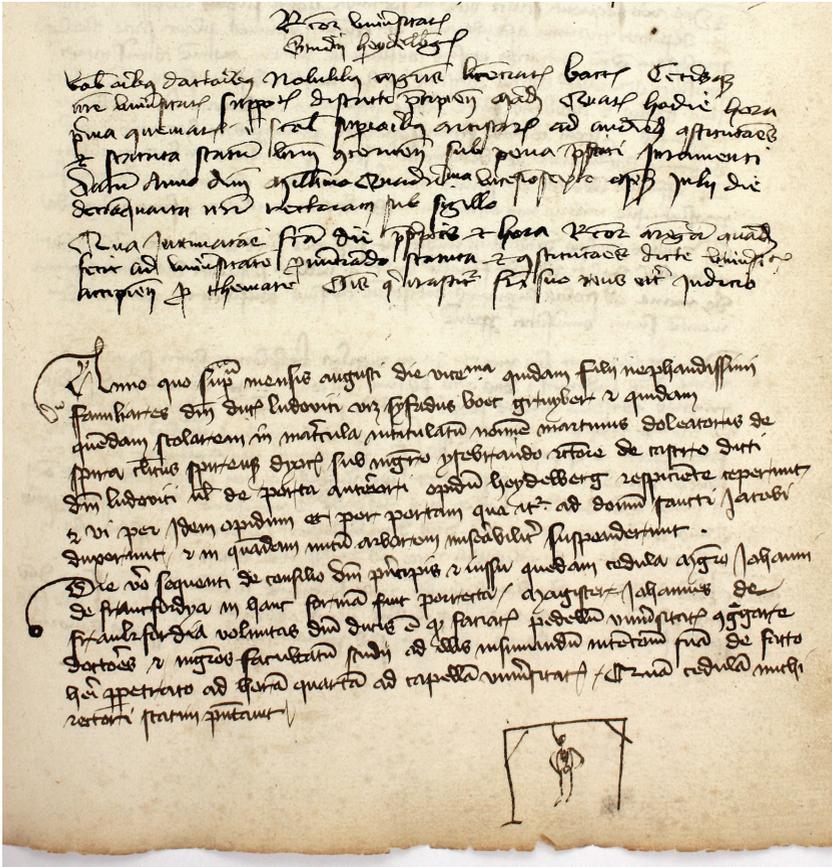
Der silberne Stempel zum Rektoratssiegel (auch <Kleines Universitätsiegel> genannt) von 1386 ist im Original erhalten und wird heute im Münzkabinett des Badischen Landesmuseums in Karlsruhe aufbewahrt. Legende: s(igillvm) rectoratvs stvdii heidelbergensis (hier: Abdruck an der Urkunde UAH XII, 2 Nr. 1470 vom 28. November 1741. – © UAH. – Photo: Gabriel Meyer).

- Ausübung der Gerichtsbarkeit bei geringfügigen Vergehen von Universitätsangehörigen, auch durch Aussprechen von Verboten bei kleineren Delikten, wie beispielsweise für Studenten das Fangen von Tauben der Heidelberger Einwohner oder das Tanzengehen in der Stadt (die Gerichtsbarkeit übernahm 1558 ein Consistorium, siehe hierzu Abschnitt *Aufgaben und Befugnisse des Rektors 1558-1774*)
- Regelung von Stundenplan, Gottesdiensten und Festkalender sowie von Zeremonien und Überwachung ihrer Einhaltung
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Bewahrung der guten Sitten bei Studenten und anderen Universitätsangehörigen
- Verwahrung des Rektoratssiegels sowie des Universitätsszepters
- Verwaltung der Strafgeelder, Immatrikulations- und Siegelungsgebühren (die Gebühren gehörten zu einem Drittel dem Rektor persönlich)
- Aufbesserung der Finanzmittel der Universität (z.B. durch kluges Anlegen von Erbschaften in Pfründegüter)
- Aufsicht über die Universitätsgebäude, auch über die Bibliothek.

Alle wichtigen Entscheidungen, die den gesamten Bereich der Universität betrafen, beispielsweise Beschluss neuer Statuten (wenn diese nicht vom Kurfürsten oktroyiert wurden), Wahl des Rektors, Besetzung von Lehrstühlen, Vergabe von Pfründen, wurden in der *Congregatio doctorum et magistrorum* (siehe nächsten Abschnitt) – stets unter Vorsitz des Rektors – getroffen und die Ergebnisse von ihm verkündet. Hier lag bereits das Kollegialitätsprinzip zu Grunde, das – mit Unterbrechung von 1933 bis 1945 – bis heute (2013) an der Universität Heidelberg Gültigkeit hat: die von gleichberechtigten Mitgliedern eines Gremiums mehrheitlich gefassten Beschlüsse werden nach außen mit einer Stimme vertreten. Die *Congregatio* wurde 1452 vom (Universitäts-)Rat, ebenso *Consilium universitatis* und nach 1520 auch Senat genannt, abgelöst.

Das von Ruprecht I. gegebene Versprechen, dass „die ganze Universität unseres genannten Studiums ... ihr passende Statuten sich geben kann“,¹⁰ wird bereits von seinen Nachfolgern, u.a. den Kurfürsten

¹⁰ DÜCHTING, 2005, S. 29.



Zeichnung eines Gehenkten im Rektorbuch der Universität Heidelberg, eingetragen 1426. Anlass: Mitglieder des kurfürstlichen Hofes nehmen einen von der Schlossmauer oder von dem äußeren Tor auf die Stadt Heidelberg blickenden Studenten als (Spion) verdächtig gefangen, führen ihn vor die Stadtmauer und hängen ihn an einem Nussbaum auf. Nach heftigem Protest der Universität drückt Kurfürst Ludwig III. sein tiefstes Bedauern über den Vorfall aus und erklärt vor der hierfür extra einberufenen Universitätsversammlung, dass, hätte er von dem Vorfall gewusst, gegen den Studenten ein ordentlicher Prozess geführt worden wäre. Ludwig III. verfügt allerdings, denjenigen mit dem Tode zu bestrafen, der noch einmal über das Geschehene spricht (UAH RA 654 Folio 53 recto. – Photo: Gabriel Meyer).

Ludwig III. (1410-1436) und Friedrich I. (1451-1476) gebrochen. So bestätigte beispielsweise zwar Letzterer am 29. Mai 1452 vollmundig seiner Universität, dass Rektor und Rat „alle ... universitet sachen handeln und die ußzurichten macht haben sollten“,¹¹ verstieß allerdings kurz darauf dagegen, indem er der Universität – ohne vorherige Anhörung – Anweisungen über die Vergabe von Lektoren (heute: Professuren) und den dazugehörigen Pfründen und Häusern gab. Da die Universität nicht gleich einwilligte, zwang er sie unter der Androhung, wer nicht zustimme, möge die Stadt verlassen und nie wiederkommen, zur Annahme, die dann auch drei Tage später erfolgte¹². Der Nachfolger Friedrichs I., Philipp (1476-1508), wies die Universität in aller Deutlichkeit in die Schranken: „Das auch unser studium ... nit ußer handen gewachsen, sundern noch hüt bi tag unser studium si, das wir auch nit mee zusehen und, wo geirrt oder mangel were, reformirn und das regiment der universitet zu besserung endern, ... deß werden wir uns nit bald überstritten [streitig machen] lassen“.¹³

Nicht unerwähnt bleiben soll der den Rektor vom 14. bis ins 20. Jahrhundert begleitende (Ober-)Pedell, der u.a. bei offiziellen Auftritten mit dem „stab“ (Szepter) dem Amtsinhaber voranging und bei Promotionen, Gottesdiensten oder Festivitäten etc. den Universitätslehrern den ihnen nach ihrer Rangfolge gebührenden Platz anwies. Die letzte Erwähnung dieser Dienstbezeichnung findet sich im Personalverzeichnis der Universität Heidelberg im WS 1952/53.

An den Rechten und Pflichten des Rektors änderte sich bis 1558 nichts Wesentliches, auch wenn 1522 Kurfürst Ludwig V. (1508-1544) eine einschneidende Statutenänderung, die Wahl des Rektors betreffend, versuchte, aber am Einspruch der Universität scheiterte (siehe hierzu Abschnitt *Freie Rektorwahlen 1393-1558*).

Wenden wir uns der Frage der Wahlmodalitäten der Rektoren zwischen 1386 und 1558 zu:

¹¹ WINKELMANN, Urkunden, 1886, S. 163 Zeilen (abgekürzt Z.) 13 f.

¹² WINKELMANN, Regesten, 1886, Nr. 17.

¹³ WINKELMANN, Urkunden, 1886, S. 199 f.



Szepter der Universität Heidelberg, aus vergoldetem Silber 1492 von einem mittel- oder oberrheinischen Goldschmied angefertigt. Dargestellt ist Jesus mit einem aufgeschlagenen Buch in den Händen, im Kreis von vier jüdischen Gelehrten sitzend (Tempelszene). Aufbewahrungsort: Universitätsmuseum Heidelberg (UAH Bildarchiv Dia II 00130. – © Universitätsmuseum Heidelberg. – Photo: Renate J. Deckers-Matzko).

Rektoren konnten nur Artistenmagister sein 1386-1393

Kurfürst Ruprecht I. legte – wie bereits erwähnt – in der Gründungsurkunde die Einrichtung des Heidelberger Studiums nach dem Vorbild des Pariser Studiums fest.¹⁴ Hiernach waren ausschließlich die Lehrenden (magistri regentes) an der Artisten-Fakultät wahlberechtigt und wählbar; das Wahlgremium musste sich aus mindestens drei „regierenden“ Magistern zusammensetzen. Zum magister regens wurde man nach zweijähriger Lehrtätigkeit an der Artisten-Fakultät nach Erlangung des Magistergrades. Erst nach 1556 wurde die Bezeichnung „Professor“ auch für die Lehrenden dieser Fakultät gebräuchlich.¹⁵ Erst der Magistergrad berechtigte zum Studium an den drei anderen („oberen“) Fakultäten.

Von November 1386 bis Juni 1393 stellten die Artisten die ersten 27 Rektoren, die zunächst vierteljährlich gewählt wurden.¹⁶

Ruprecht I. hatte der Universität das Recht gewährt, sich selbst im erlaubten Rahmen Statuten zu geben. Hierzu berechtigt war die Congregatio doctorum et magistrorum, deren Mitglieder, unter dem Vorsitz des Rektors, aus allen Doktoren der oberen Fakultäten sowie den regierenden Magistern der Artisten-Fakultät bestanden. Zahlenmäßig waren die Artisten überlegen, so dass bei Beschlüssen nach Fakultäten, nicht nach Köpfen abgestimmt wurde.

Freie Rektorwahlen 1393-1558

1393 erfolgte auf Druck der drei oberen Fakultäten die erste einschneidende Änderung des Wahlmodus und der Amtszeit: der zukünftige Amtsinhaber konnte demnach nicht nur aus den Reihen der Lehrenden der Artisten-Fakultät, sondern auch aus den Reihen der drei oberen Fakultäten von allen Doktoren und Magistern auf 6 Monate jeweils im Juni und Dezember gewählt werden (seit Dezember 1522 im jährlichen Turnus). Das Gremium für die Wahl des Rektors war also seit 1393 die Congregatio doctorum et magistrorum, die noch durch die

¹⁴ Siehe DÜCHTING, 2005, S. 27-29.

¹⁵ UAH H-IV-101/4 folio (abgekürzt fol.) 65 recto (abgekürzt r.)

¹⁶ Siehe WEISERT, DRÜLL, KRITZER, 2007, S. 1; zu korrigieren ist hier der Eintrag über den Theologen Konrad von Soltau, der am 23. Juni 1393 als erster „Nicht-Artist“ zum Rektor gewählt wurde.

ebenfalls stimmberechtigten Magister ohne feste Anstellung (magistri non regentes) erweitert wurde. Konnte bei der Rektorwahl keine Stimmenmehrheit erzielt werden, so sollte aus den Doktoren der oberen Fakultäten und drei Magistern der Artisten-Fakultät ein Ausschuss gebildet werden. Wenn auch dieses Gremium zu keinem eindeutigen Wahlergebnis kam, wurde von jeder Fakultät ein Wähler benannt und zusammen mit dem noch amtierenden Rektor, der ebenfalls stimmberechtigt war, konnte so bei insgesamt fünf Stimmen ein Ergebnis erzielt werden.

Nachdem die Bedingung, ausschließlich einen Artistenmagister zum Rektor wählen zu können, aufgehoben worden war, kann man von einer freien Wahl sprechen, d.h. jeder Wahlberechtigte konnte seine Stimme ohne Zwang und unbeeinflusst abgeben; dies galt für die Rektorwahl an der Universität Heidelberg bis 1558.

Der erste, 1393 nach der neuen Vorschrift von der Congregatio gewählte Rektor war der Theologe Konrad von Soltau,¹⁷ der bereits 1387 eine Änderung der Wahlbestimmungen gefordert hatte, um der Missachtung der oberen Fakultäten abzuhelfen.

Die zahlenmäßige Dominanz der Artisten in der Congregatio muß wohl weiterhin für Unruhe bei den Mitgliedern der oberen Fakultäten gesorgt haben, denn 1452 ordnete Kurfürst Friedrich I. (1451-1476) an, die Zahl der Artisten in der Congregatio, die er als „universitet rat“ oder „consilium“ bezeichnet, zu reduzieren, damit „hinfure die universitet ... und ire sachen dester fridelicher und forderlicher ußgericht werden“.¹⁸ Die Artistenfakultät wurde von nun an nur noch durch den Dekan und vier Magister (aus den zwölf ältesten Artisten gewählt) im Universitätsrat vertreten, die oberen Fakultäten dagegen durch alle ihre Doktoren.

1455 sah die Zusammensetzung des Rats wie folgt aus: Rektor, drei Theologen, vier Juristen, ein Mediziner, fünf Artisten. Friedrich I. be-

¹⁷ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1386-1651, 2002, S. 100 f.

¹⁸ WINKELMANN, Urkunden, 1886, S. 163 Z. 5 f.

stätigte der Universität, dass Rektor und Universitätsrat „alle ... universitet sachen handeln und die ußzurichten macht haben sollten“.¹⁹

In den 59 Jahren zwischen 1393 und 1452 gab es 120 amtierende Rektoren, die aufgrund der kurzen Amtsdauer – bis auf wenige Ausnahmen – mehrmals im Amt waren (in der Regel 2-4 Mal, Marsilius von Inghen sogar 9 Mal). In diesem Zeitraum verteilten sich die Rektoren wie folgt auf die Fakultäten: Artisten-Fakultät 65, Juristische 26, Theologische 23 und Medizinische 6. Nach den o.g. einschränkenden Maßnahmen 1452 durch Friedrich I. stellten in den nächsten 59 Jahren von 1452 bis 1511 die Artisten-Fakultät 55 Rektoren, die Juristische 31, die Theologische 22 und die Medizinische Fakultät 11.

Die mehrfache Amtsübernahme lässt darauf schließen, dass sich einige Professoren freiwillig für das Amt zur Verfügung stellten. Andererseits müssen auch Amtsverweigerungen vorgekommen sein. Hierfür spricht die 1393 in die Statuten aufgenommene Strafe von 20 Rheinischen Gulden, die der gewählte Rektor zahlen musste, wenn er nicht innerhalb eines Tages nach seiner Wahl das Amt angetreten und den Amtseid geleistet hatte.²⁰

Waren bislang die oben beschriebenen Statutenänderungen bezüglich der Rektorwahl mehr auf Betreiben von Universitätsangehörigen denn auf Befehl des Landesfürsten vorgenommen worden, so kam es durch Kurfürst Ludwig V. (1508-1544) zu dem fehlgeschlagenen Versuch, in die Statuten einzugreifen: er nahm 1522 ohne Rücksprache mit der Universität eine Reform der Statuten vor, die jedoch nur bruchstückhaft überliefert ist. So wissen wir aus einer Bittschrift der Universität vom 16. Dezember 1522 an den Kurfürsten, dass er beabsichtigte, selbst den Rektor zu bestimmen: die Universität erinnerte dagegen den Kurfürsten daran, dass alle Universitäten die Freiheit haben, Rektoren selbst zu wählen. Daraus resultiere die „orden[t]lyche oberkey“ und die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder.²¹

¹⁹ Ebenda, S. 163 Z. 13 f.

²⁰ Ebenda, S. 54 Z. 22 ff.

²¹ UAH RA 657 fol. 34r und 34 verso (abgekürzt v); siehe auch WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 55.

Neben dem Verlust, ihre Rektoren selbst wählen zu können, befürchtete die Universität auch, dass der vom Kurfürsten eingesetzte Rektor ein Laie sein könnte, der „gew[e]yheten Studenten bequemer rychter ny[ch]t s[e]ynn“ könne²² – waren doch die Lehrenden bis Mitte des 16. Jahrhunderts Kleriker und besaßen zumindest die niederen Weihen. Ludwig V. nahm offensichtlich sein Vorhaben zurück, denn es blieb bei dem bisherigen Wahlmodus mit einer Änderung: die Amtszeit des Rektors wurde auf ein Jahr verlängert.

1531 wurde übrigens der erste verheiratete Rektor gewählt: Johann Pavonius.²³ Erst 1553 gestattete Papst Julius III., dass als Lehrer – falls geeignete Geistliche nicht zu finden waren – auch Laien berufen werden durften (mit Ausnahme der Theologen).

Ehrenrektoren 1393-1704

Nach den Statuten vom 15. Juni 1393 konnte auch ein Rektor zugelassen werden, der nicht Heidelberger Magister oder Doktor war, beispielsweise ein Adliger; dieser erfüllte die repräsentativen Pflichten, während ein Lehrender als Prorektor (*adiunctus rectoris*) die „würcklichen functionen deß rectors vertreten“ sollte.²⁴ Die Universität sah es als Ehrung an, wenn ein vornehmer Mann – und potentieller Förderer – das Amt bekleidete.

Der erste Ehrenrektor war gleich Ende 1393 der reiche und angesehene Scholar Gerlach von Homberg genannt von Appenrod, der sich hierfür u.a. mit der Stiftung der Armenbourse, dem Collegium Dionysianum, revanchierte.²⁵ Der letzte Ehrenrektor war 1704 Agostino Steffani, Geheimer Rat und Komponist am Hof Kurfürst Johann Wilhelms von der Pfalz (1690-1716) in dessen Residenzstadt Düsseldorf.²⁶

²² UAH RA 657 fol. 34r.

²³ Biographie siehe DRÜLL, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1386-1651*, 2002, S. 429-431.

²⁴ THORBECKE, 1891, S. 252 § 6.

²⁵ Siehe MERKEL, 2011, S. 48 f.

²⁶ Siehe KAUFOLD, CLAUDIA: *Ein Musiker als Diplomat: Abbé Agostino Steffani ... Bielefeld 1997.* – BARTOLI, CECILIA: *Mission. Ein Projekt über Agostino Steffani ... Mit CD. Zürich u.a. 2012.*

Ehrenrektoren waren noch 1786 in den Statuten von Kurfürst Carl Theodor (1742-1799) vorgesehen.²⁷ Rektor konnte nur ein Mitglied des Universitätssenats werden²⁸ (siehe hierzu Abschnitt *Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip 1786-1803*).

Zwischen 1393 und 1704 gab es 450 Amtsinhaber, von denen 28 (2 mit Wiederwahl dazugerechnet) das „repräsentative“ Amt des Ehrenrektors bekleideten, währenddessen Ordinarien als Prorektoren die administrativen und akademischen Aufgaben erfüllten.

Die Ehrenrektoren der Universität Heidelberg von 1393 bis 1704

- 1393/94 Gerlach von Homberg genannt von Appenrod
- 1443/44 Adolf Graf von Nassau
- 1504 Philipp von Flörsheim
- 1511/12 Friedrich Camerarius genannt von Dalberg
- 1512 Johann von Ehrenberg
- 1520/21 Erasmus Muenich
- 1524/25 Christoph Graf von Henneberg²⁹
- 1557 Pfalzgraf Georg Johann von Pfalz-Veldenz
- 1565/66 Pfalzgraf Christoph
- 1579/80 Pfalzgraf Karl von Pfalz-Veldenz
- 1582/83 Herzog Friedrich von Schleswig, Holstein und Stormarn
- 1584/85 Eberhard Graf von Solms
- 1586/87, 1587/88 Kurprinz Friedrich (später Kurfürst Friedrich IV.)
- 1591/92 Philipp Ludwig Graf von Hanau und Rieneck
- 1592/93 Albert Graf von Hanau und Rieneck
- 1605/06 Pfalzgraf Johann Casimir von Pfalz-Veldenz
- 1652/54 Kurfürst Karl I. Ludwig von der Pfalz
- 1658 Friedrich Graf von Nassau und Saarbrücken
- 1658/59 Pfalzgraf Friedrich Ludwig
- 1659/60 Pfalzgraf Karl (später Kurfürst Karl II.)

²⁷ THORBECKE, 1891, S. 303 § 5.

²⁸ Ebenda, S. 302 f. § 3.

²⁹ Siehe FRANZ, GÜNTHER: Graf Christoph von Henneberg, Rektor der Universität Heidelberg in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrhein. Neue Folge. Bd. 50. Karlsruhe 1937. S. 58-73.

- 1662/63 Leonhard Johannes Wittenberg Graf von Doebern und Neuburg
- 1667/68 Friedrich Moritz Graf von Bentheim und Tecklenburg
- 1670/71 Karl Ludwig Graf von Ysenburg und Büdingen
- 1674/75 Raugraf Carl Ludwig
- 1685/86, 1686/87 Pfalzgraf Friedrich Wilhelm
- 1704 Agostino Steffani.

Aufgaben und Befugnisse des Rektors 1558-1774

Kurfürst Ottheinrich (1556-1559) war Initiator des nach ihm benannten Renaissance-Baus im Heidelberger Schlosskomplex, kunst- und bildungsfördernder Mäzen sowie 1556 Wegbereiter des Humanismus und Protestantismus in der Kurpfalz. Seine Bibliothek, die er der Universität vermachte, bildete zusammen mit der älteren Heidelberger Schlossbibliothek und der schon seit dem 15. Jahrhundert existierenden Bibliothek des Heiliggeiststifts den Grundstock für die berühmte Bibliotheca Palatina, die bekanntlich im 30-jährigen Krieg 1623 nach Rom in den Vatikan verbracht wurde. Ottheinrich veranlasste den Auf- und Ausbau einer effizienten Landesverwaltung durch Bildung eines fürstlichen Rats (Hofrats) für die Regierungsgeschäfte, es folgten weitere Kanzlei- und Räteordnungen. Es verwundert daher nicht, wenn Ottheinrich 1558 der Universität eine Statutenreform vorlegte, die vor allem die Lehrkörperstruktur, Lehrinhalte, Bezeichnung und Rangfolge der Lehrstühle sowie die Besoldung der Professoren neu regelte.

Das Aufgabengebiet des Rektors wurde nicht verändert: „... des rectoris ampt (erstreckt sich) zur conservation und handhabung der statuten, lehr und gutter sitten, und die gerichtliche sachen und späne [= Streitigkeiten] der universitet verwandten zu verhören und, sovil an ihme ist, zu verrichten ...“.³⁰ Das heißt, kleinere Vergehen konnte er selbst – wie bisher auch – regeln. Dagegen ordnete Ottheinrich für Gerichtsverhandlungen die Einrichtung eines Consistoriums an, zusammengesetzt aus acht (1560: sechs, 1672: vier) Personen (auch als Beisitzer, consiliarii oder Assessoren bezeichnet); das Consistorium bestand bis 1786.

Für die Bewältigung der Verwaltungstätigkeit, die mit ansteigender Zahl und größerem Umfang der Schriftstücke in Registratur und Archiv

³⁰ THORBECKE, 1891, S. 10 § 7.

wuchs, bestellte die Universität bereits 1553³¹ einen Syndikus, der gegen Besoldung aus dem Universitätsfiskus als Registrator alle Beschlüsse des Senats (siehe hierzu nächsten Abschnitt) und des Consistoriums zu protokollieren und zu archivieren hatte. 1786 fügte Kurfürst Carl Theodor hinzu, dass alle vom Rektor unterschriebenen Schriftstücke auch vom Syndikus „contrasigniert“ werden sollten (siehe hierzu Abschnitt *Einschränkung der Befugnisse 1786-1803*).

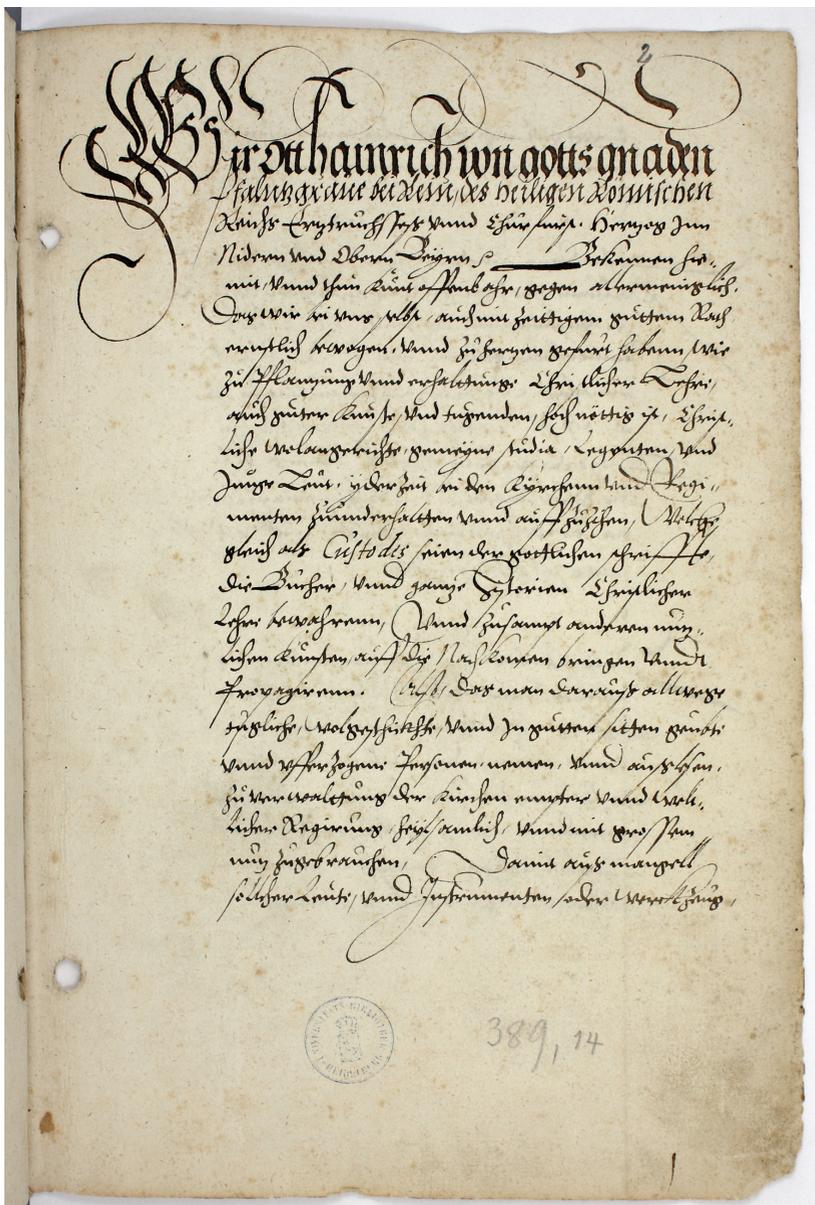
Die Rechnungslegung der universitären Ein- und Ausgaben („bewahrung und verwaltung“) verblieb in der Verantwortung des Rektors. Ihm zur Hand ging ein Kollektor, der für das Eintreiben der Gefälle der Universität zuständig war und das Einkommen der Universität dem *Procurator fiscali* (Finanzverwalter; seit 1786 als *Provisor fiscali* bezeichnet) übergab, der daraus wiederum die Universitätsmitglieder bezahlte. Für Einnahmen und Verkauf von Wein, Korn und anderen Naturalien waren eigens bestellte Frucht- und Weinmeister zuständig sowie für die Erhaltung der universitätseigenen Gebäude ein Baumeister. Kollektor, *Procurator fiscali*, Frucht-, Wein- und Baumeister wurden vom Rektor und Senat aus der Mitte der Universitätsangehörigen gewählt, dabei sollte es eine „geschickhte, redliche, vertraute persohn“ sein;³² der Syndikus dagegen, der auch das Amt des Notars versah, hatte ein angehender Jurist oder zumindest ein Magister (seit 1786: ein Lizentiat der Rechte) zu sein.

Zur Kontrolle bestimmte Ottheinrich, dass der Rektor bei Beendigung seines Amtes der „gantzen versamblung der universitet“ eine Schlußabrechnung vorlegen [soll] und für den Kurfürsten über die „gethanen rechnungen ... ein registerle“ anzulegen sei.³³ 1786 wurde diese Regelung geändert: die Rechnungslegung übernahm nun der *Provisor fiscali* gegenüber dem Senat, letzterer zeichnete insgesamt für die Universitäts-Ökonomie verantwortlich (siehe hierzu Abschnitt *Einschränkung der Befugnisse 1786-1803*).

³¹ UAH RA 659 fol. 151v.

³² THORBECKE, 1891, S. 19 § 17.

³³ Ebenda, 1891, S. 18 § 16.



<Wir Ott Hainrich von Gotts Gnaden Pfalntzgrave bei Rein ...>: Beginn der von Kurfürst Ottheinrich 1558 erlassenen Statuten für die Universität Heidelberg (UAH RA 224 Folio 2 recto. – Photo: Gabriel Meyer).

Eine in den Statuten von 1558 festgelegte Einschränkung betraf das Recht der Universität zur Berufung von Professoren. Ottheinrich verfügte nämlich, dass Rektor und Lehrende für vakante Professuren zwei „tugliche gelerte, erbare und darzu geschickhte persohnen“³⁴ vorschlagen mussten, damit der Kurfürst einen davon auswählen und ernennen konnte; befürwortete er keinen der Vorgeschlagenen, mussten weitere Nominierungen erfolgen. Die Begründung Ottheinrichs für diese Maßnahmen lautete, er habe gehört, dass untaugliche und dem Ansehen der Universität abträgliche Personen berufen worden seien.³⁵ Das Nominierungsrecht für vakante Professuren wurde statutenmäßig 1786 der Oberkuratel übertragen (siehe hierzu Abschnitt *Oberkuratel und weitere Aufsichtsbehörden 1746-1803*).

Für „fleiß, arbeit und muhe“ des Rektors legte Ottheinrich in seinen Statuten eine „Amtszulage“ von jährlich 20 Gulden (1786-1803: 50 Gulden neben seinen Zusatzeinkünften in Form von Gebühren) fest, die sich im Vergleich mit der Bezahlung des damaligen ersten Theologieprofessors mit jährlich 250 Gulden eher bescheiden ausnimmt.³⁶

Bei den Rektorwahlen gab es in den Statuten Ottheinrichs 1558 einen gravierenden Unterschied zu den vorangegangenen Wahlmodi: jetzt wurde der Fakultätsturnus eingeführt, der vorerst bis 1862 Gültigkeit hatte.

Rektorwahlen im Fakultätsturnus zunächst 1558-1706

Wie sah der Fakultätsturnus aus? Danach sollte das Rektoramt in der Regel mit „iärlicher verenderung der profession und der faculteten“ besetzt werden. Der Turnus folgte der Ordnung der vier Fakultäten in der Reihenfolge: 1. Theologische, 2. Juristische, 3. Medizinische und 4. Philosophische Fakultät.³⁷ Ausdrücklich betonte Ottheinrich, dass jeder lehrende Doktor, Lizentiat und Magister, sei er ledig oder verheiratet, zur Wahl als Rektor zugelassen sei.³⁸

³⁴ Ebenda, S. 22 § 22.

³⁵ Ebenda, S. 22 § 22.

³⁶ Ebenda, S. 9 § 5.

³⁷ Ebenda, S. 7 § 3.

³⁸ Ebenda, S. 8 § 3.

Der Kurfürst änderte an der Zusammensetzung des Consilium universitatis, unter dem Vorsitz des Rektors – im Vergleich zu 1452 – nichts Wesentliches: der Senat bestand zwischen 1558 und 1706 aus 2-3 Theologen, 1558-1786 4-5 Juristen, 2-3 Medizinern, 3-8 Artisten (1588-1672 begrenzte Zulassung von 3 bis 4 Philosophen) und einem Bursenregenten (Magister als Leiter eines „Studentenwohnheims“).

Der Senat war weiterhin das entscheidende Gremium für alle Angelegenheiten der Universität, insbesondere blieb er für die Rektorwahl zuständig.

Religiöse Intoleranz 1580-1672

Von 1580 bis 1672 galt auch für die Professoren das Rechtsprinzip „Cuius regio, eius religio“, d.h. sie mussten die Religion des Landesherrn annehmen oder sie wurden entlassen. Übte der Lutheraner Ottheinrich noch geringen Druck auf die Professoren wegen ihrer Konfessionszugehörigkeit aus, so änderte sich dies 1580 mit der Statutenreform Kurfürst Ludwigs VI. (1576-1583), in der das lutherische Glaubensbekenntnis unabdingbare Voraussetzung für die Vergabe einer Professur war. Seine Nachfolger wiederum forderten von 1583 bis 1623 das reformierte Bekenntnis, das schon von 1559 bis 1576 herrschende Konfession in der Pfalz gewesen war.

Während des 30-jährigen Krieges, nach der Eroberung Heidelbergs 1622 durch General Tilly und dem Abtransport der Bibliotheca Palatina nach Rom 1623, wurden unter der Regentschaft des katholischen Kurfürsten Maximilians I. von Bayern über die Pfalz (1623-1649) alle Professoren „tum propter religionem tum propter alias causas“ 1626 entlassen und die Universität geschlossen. Auf Drängen der Maximilian I. nahestehenden Jesuiten wurde die Universität 1629 als katholische Lehranstalt wieder eröffnet. Zu ihrem ersten Rektor wurde der inzwischen katholisch gewordene Jurist Reinhard Bachoven (1575-1635)³⁹ gewählt, der 1634 wieder zum reformierten Glauben übertrat, nachdem 1633-1634 die Schweden Heidelberg zurückerobert hatten und eine protestantische Universität wiederbelebt werden sollte. Der Versuch scheiterte nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen

³⁹ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1386-1651, 2002, S. 23-25.



HENRICVS DAVID CHUNO MARPURGENSIS
U. I. D. FACULTATIS PROFESSOR PRIMARIUS,
ET ELECTORALIS HEIDELBERGENSIS ACADEMIÆ
PROCANCELLARIUS. ÆTATIS SUÆ LVII. AÑO MDC LX.

Alaerd. Hind. de Vos pin.

Iohan. Schweizer sculp.

Stich von Henrich David Chuno (1604-1665) Professor für Rechtswissenschaft. – November 1652-Januar 1654 Prorektor der Universität Heidelberg (Ehrenrektor: Kurfürst Karl I. Ludwig von der Pfalz) (UAH Bildarchiv Dia I 00353. – © UAH).

1634. Während der Regierungszeit Maximilians I. in der Pfalz 1623-1649 sind mindestens drei Jesuiten als Rektoren belegt.⁴⁰

1626-1629, 1631-1638 und 1649-1652 sind die wenigen Jahre in der 625-jährigen Geschichte der Universität Heidelberg, in denen wir die Namen der Rektoren nicht kennen oder in denen keine Rektoren gewählt wurden, denn es sind hierzu keine Quellen bekannt. Kriegsbedingt wurden 1632-1652 keine Vorlesungen abgehalten, obwohl zeitweilig Professoren an die Universität (zurück-)berufen worden waren, die den Lehrbetrieb hätten wieder aufnehmen können.

Religiöse Toleranz 1672-1697

Auf den Katholiken Maximilian folgte von 1649 bis 1680 der reformierte Kurfürst Karl I. Ludwig, der eine wichtige Neuerung in seinen Statuten von 1672, die Religionszugehörigkeit der Professoren (und damit auch der Rektoren) betreffend, verfügte: nur noch die Professoren der Theologie mussten reformierten Bekenntnisses sein. So waren zwischen 1672 und 1680 von den neun in dieser Zeit amtierenden Rektoren einer mosaïschen, zwei lutherischen und sechs reformierten Glaubens; unter den Professoren ist während der Regentschaft Karls I. Ludwig nur ein einziger Katholik zu verzeichnen, der Jurist Florens von Eickel, 1667-1671 im Amt.⁴¹

An der Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats änderte sich im Vergleich zu den Statuten Ottheinrichs von 1558 nichts.

Unter Karls I. Ludwig Nachfolgern, dem eher streng reformierten Kurfürsten Karl II. (1680-1685) und dem katholischen Philipp Wilhelm aus der Linie Pfalz-Neuburg (1685-1690), sind sowohl reformierte (sechs) als auch lutherische (vier) Rektoren vertreten. Karl II. hatte nämlich kurz vor seinem Tod seinen Nachfolger im Hallischen Rezeß verpflichtet, den konfessionellen Status quo beizubehalten. Erst während der Regierungszeit des katholischen Kurfürsten Johann Wilhelm (1690-1716) gab es nach knapp 50 Jahren wieder katholische Rektoren an der Universität Heidelberg.

⁴⁰ Siehe WEISERT, DRÜLL, KRITZER, 2007, S. 13 f.

⁴¹ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberg Gelehrtenlexikon 1652-1802, 1991, S. 37 f.

Quod quæ in senatu secreto tractata fuerint, eadem illa secreto habere, neque foras, præsertim si detrimentum aut damnum aliquod inde metuum sit evulgare velit.

Von Erwehlung deß Rectoris.

Stets in aben Jahren, gleichwie
 einen jeden Leib sein
 also ein wenig jeden Senat und
 daß ein Vorwärtiger und unser
 Kommissar, durch welche alle Professoren
 ihre freie Wahlbarkeit dem Rath zu
 tragen, sendend und selbst ex-
 quirit, und zu andrer Wohlthat
 einig gebracht, und den Professorien
 gebühlicher, sich und ihren
 Wissen, den ungeschickten aber
 ordentlichem Anstalten, was
 hiezu werden. So ordnen, sollen
 und setzen wir, daß ein
 jedes Jahr den 20 ten Tage
 Decembris ein Rector der Univer-
 sität unser general Studium, also
 zu wählen, durch den Senat
 Senat und Rath zu erwählen
 Zeit und Ort, wie von selbst
 das mit dieser Verordnung
 der Professoren und Facultäten

Auszug aus den 1672 von Kurfürst Karl I. Ludwig erlassenen Statuten, hier die Wahl des Rektors betreffend: <Von Erwehlung deß Rectoris> (UAH RA 234 Folio 9 recto. – Photo: Gabriel Meyer).

Rekatholisierung der Universität 1697-1799

Kurz vor Regierungsantritt Kurfürst Johann Wilhelms (1690-1716) brach der Pfälzische Erbfolgekrieg (1688-1697) aus, in dessen Folge Heidelberg von französischen Truppen 1693 fast völlig zerstört wurde, so dass zwischen 1693 und 1703 der Lehrbetrieb an der Universität lahmgelegt war. 1705 wurde die 1. kurpfälzische Religionsdeklaration erlassen, um die Gleichberechtigung der Reformierten und Katholiken festzulegen, in deren Folge von 1706 bis 1799 (2. Religionsdeklaration) im Laufe des Fakultätsturnus alternierend ein katholischer und ein reformierter Theologe Rektor war (siehe *Rektorwahlen 1706-1803*).

Unter Mißachtung der 1. Religionsdeklaration leitete Kurfürst Johann Wilhelm seit 1697 (Rijswijker Frieden) Rekatholisierungsmaßnahmen an der Universität ein, die unter seinen katholischen kurfürstlichen Nachfolgern bis zur 2. Religionsdeklaration 1799 fortgesetzt wurden: sie förderten einseitig die Berufung von Jesuitenprofessoren (in allen Fakultäten außer der medizinischen) an der Heidelberger alma mater und favorisierten auch nach Auflösung des Ordens 1773 die Berufung katholischer Professoren, vorzugsweise Ordensgeistliche, bis 1799. Zwischen 1697 und 1773 zählen wir bei insgesamt 75 Rektoren 20 Jesuitenprofessoren sowie 30 katholische und 25 reformierte Professoren; von den zwischen 1774 und 1799 amtierenden 25 Rektoren waren 22 katholisch, 2 reformiert und einer lutherisch. Beendet wurde diese Ungleichgewichtung durch Erlaß der 2. kurpfälzischen Religionsdeklaration (1799) mit der Zusicherung völliger konfessioneller Freiheit bei künftigen Ämterbesetzungen. Anzumerken ist, dass im 18. Jahrhundert die Katholiken nur 30 % der kurpfälzischen Bevölkerung ausmachten.⁴²

Im Gegensatz zur Freiburger Universität konnten sich die Heidelberger Professoren während des 18. Jahrhunderts nicht der Aufnahme von Jesuiten sowie anderen Ordensgeistlichen in den Senat widersetzen und auch nicht ihrer Wahl zum Rektor – trotz Protest des Lehrkörpers und Senats. So wendete sich die Universität in einem Schreiben vom 10. Januar 1776 an Kurfürst Carl Theodor gegen die Aufnahme von drei Ordensgeistlichen in den Senat, die als Ordinarien für Theologie dazu berechtigt wären und nach dem Fakultätsturnus auch das Rektoramt

⁴² WOLF, 1991, S. 29 Anm. 51.

erhalten könnten. Sie gab zu bedenken, dass diese „Lehrer ... von weltlichen Geschäften, Einrichtungen und Rechten keinen Begriff haben“. Außerdem befürchtete die Universität, dass ein Ordensgeistlicher als Rektor auf ausländische Studenten abschreckend wirken würde und so mit einem Rückgang der Immatrikulationen zu rechnen wäre. Die Universität bat Carl Theodor „flehenlich“, aus diesen Gründen die Geistlichen vom Senat und damit auch vom Rektoramt auszuschließen.⁴³ Das Rektoramt erhielten diese Drei tatsächlich nicht, aber sie wurden ein paar Tage später – auf kurfürstlichen Befehl – in den Senat aufgenommen und vereidigt. Wohl aufgrund dieses Bittbriefes ordnete Carl Theodor in einem Reskript vom 1. April 1776 an, dass, wenn das Rektorat an einen Ordensgeistlichen übergehe, er darüber schriftlich informiert werden wolle.⁴⁴

Wie die von der Universität beschriebenen Schwierigkeiten bei der Übernahme des Rektorats durch Ordensgeistliche gelöst werden konnten, zeigt ein 1787 von Rektor und Senat an Carl Theodor gerichtetes Schreiben, das die Besetzung der Rektorstelle mit dem Franziskaner und Ordinarius für Theologie, Borromäus Theissen,⁴⁵ für Ende des Jahres ankündigt. Letzterer wollte – in Absprache mit dem Senat – nur einen Teilbereich der Amtsaufgaben eines Rektors übernehmen, nämlich die Repräsentationspflichten, Bekanntgabe der Verordnungen, Gesetze etc., Immatrikulation von Akademikern, Einberufung und Vorsitz des Senats, Ernennung von Kommissionen, Unterschreiben der – laut Statuten – von allen Senatsmitgliedern zu unterzeichnenden Schriften sowie Entgegennahme der Rektorenbesoldung; die verbleibenden Aufgaben wie die Abwicklung der an die Universität gerichteten Schriften, Anhörung von Klagen und Verkündung von Bescheiden in unwesentlichen Händeln, Vortrag im Senat und Beisitz in der Ökonomie-Kommission sollte ein weltlicher Prorektor übernehmen, in diesem Falle der Jurist und ehemalige Rektor Georg Friedrich Zentner.⁴⁶ Carl

⁴³ Generallandesarchiv Karlsruhe (zitiert GLA) Abt. 205, Fasz. 293.

⁴⁴ GLA Abt. 205, Fasz. 293.

⁴⁵ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652-1802, 1991, S. 151-153.

⁴⁶ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652-1802, 1991, S. 178-181.

Theodor stimmte den Vorschlägen der Amtsaufteilung zu, und Theisen trat das Amt an.⁴⁷

1795 versuchte die Universität, einen Ordensgeistlichen, den Karmeliter Joannes a Cruce,⁴⁸ der alle Aufgaben des Rektors übernehmen wollte, an der Amtsübernahme zu hindern. Der Kurfürst entschied, er „habe keine Bedenken, die Übertragung der Rectors-Stelle ... an den in der Ordnung folgenden Joannes ... zu genehmigen“.⁴⁹

Oberkuratel und weitere Aufsichtsbehörden 1746-1803

1746 bestätigte Kurfürst Carl Theodor zwar die Privilegien der Universität, führte jedoch das Amt der Oberkuratoren wieder ein, damit „unsere Universität ... unseres gnädigsten schutzes, huld und gnaden so mehrers versichert sein möge ...“.⁵⁰ Kuratoren gab es bereits für kurze Zeit 1651-1652, 1671-1673 und 1683-1685. Die 1746 in der Regel aus dem Regierungspräsidenten und dem -vizekanzler gebildete Oberkuratel fungierte (bis 1849) als staatliche Aufsichtsbehörde zwischen Rektor/Senat und Kurfürst/Regierung. Ihre Aufgabe, statutenmäßig erst 1786 festgelegt, war vor allem, als Regierungsbevollmächtigte alle wichtigen Angelegenheiten der Universität zu überwachen (siehe hierzu weiter Abschnitt *Einschränkung der Befugnisse 1786-1803*).

Rektorwahlen 1706-1803

1706 – ein Jahr nach der 1. kurpfälzischen Religionsdeklaration – stellten katholische Senatsmitglieder einen Antrag, den Rektor nicht mehr nach dem Fakultätsturnus, sondern nach Stimmenmehrheit zu wählen. Nach Ablehnung des Antrags wurde allerdings vereinbart, alternierend einen katholischen und einen reformierten Theologen zum Rektor zu wählen, sobald der Turnus an die Theologische Fakultät kam (dies galt bis zur Verlegung der katholischen Abteilung der Theologischen Fakultät an die Universität Freiburg/Br. 1807).

⁴⁷ UAH RA 626 fol. 54r-55v, GLA Abt. 205, Fasz. 293.

⁴⁸ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652-1802, 1991, S. 78-80.

⁴⁹ GLA Abt. 205, Fasz. 293.

⁵⁰ WINKELMANN, Urkunden, (1886), S. 422 Z. 8 f., WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 75.

und geyungens Rectorat beygestanden,
Es wird bekröhet aber das zu geschicht
wird, sub se nimmur, wollen, das was
Im Statuten Ein jeder Professor seine
Lectionen selber selb rathen schaff geben,
Und das unter schlichter, lauffig, wie
Es beschaffen, habe.

Ratione preteritij sage ob bey
Im pabstlichen Zitel, so, soe
futurij sage auf der Statuta
zu fallen.

Wird nun sagt Man zur Rectors
Wahl geschicht, und ist Herr Docto
Nebel per Maximia zum Rector
declarirt worden, welscher auß dem
in Statutis nuffacturum juramentum
abgelegt, daruff Ihme die Scepter
und Sigilla zu sech gestellt worden.



Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 20. Dezember 1709 zur Wahl des Professors für Medizin Daniel Nebel (1664-1733) zum Rektor, der <das in Statutis enthaltene juramentum abgelegt, darauff Ihme die Scepter [Szepter der Universität und der Artisten-Fakultät] und Sigilla [Universitäts- und Rektoratssiegel] zugestellt worden> (UAH RA 696 Seite 226. –

Photo: René Aris).

Damit erhöhte sich von 1706 bis 1807 die Zahl der Theologen im Senat nach der Trennung der Theologischen Fakultät in zwei Abteilungen auf 3 Katholiken und 2 Reformierte. Die Juristische Fakultät war weiterhin mit 4-5 Professoren vertreten, die Medizinische mit 2-3 und die Philosophische Fakultät mit 4 (vorher 3), so dass der Senat bis zu 17 Mitgliedern haben konnte (dies änderte sich 1786 und grundlegend 1911).

Betrachtet man beispielsweise den Zeitraum 1750-1802, so ist – gemäß dem Fakultätsturnus – der Rektor 13 Mal aus der Theologischen Fakultät hervorgegangen (6 Mal aus der katholischen, 7 Mal aus der reformierten Abteilung) und jeweils 14 Mal aus der Juristischen, Medizinischen und Philosophischen Fakultät. Zwischen 1706 und 1807 gab es demnach bei den Rektorwahlen gleichzeitig einen Fakultätsturnus und – war die Theologische Fakultät an der Reihe – auch einen konfessionellen Turnus.

Kurfürst Carl Philipp (1716-1742) erließ am 14. Dezember 1724 eine Verordnung, nach der die „salarirten“ (also fest besoldeten) Professoren, die den Doktorgrad noch nicht erworben hatten, diesen so schnell wie möglich zu erwerben hatten und in der Zwischenzeit von der Wahl zum Rektor auszuschließen waren.⁵¹

In einem „Entwurf der universitätischen Verfassung so auf allerhöchstes Ansinnen Ihro Majestät der Kayserin Königin [Maria Theresia]“ 1774 von zwei Heidelberger Professoren verfasst worden war, hielten die Berichterstatter fest, dass der Rektor – wie immer – vom Senat gewählt wurde, „welchen ein zeitlicher Rector und die Professores ordinarii deren sämptlichen 4 facultäten nebst dem Syndico ausmachen“;⁵² d.h. eine zahlenmäßige Begrenzung der Senatsmitglieder aus der Philosophischen Fakultät – wie 1672 gefordert – war in der Zwischenzeit entfallen (siehe hierzu auch nächsten Abschnitt).

⁵¹ WINKELMANN, Regesten, 1886, Nr. 2013.

⁵² UAH RA 238 fol. 17v.

Obliegenheiten und Befugnisse des Rektors 1774-1786

Der im vorausgegangenen Abschnitt bereits erwähnte 106-seitige „Entwurf der universitätischen Verfassung ...“ der Universität Heidelberg wurde veranlasst von Maria Theresia, die eine Bildungsreform in Österreich plante und dafür Informationen sammelte, enthält auch eine Übersicht über die „obligkeiten und befugnisse“ der Rektoren im 18. Jahrhundert.⁵³ Diesen Entwurf von 1774 verdanken wir zwei Heidelberger Professoren, dem Mediziner und ehemaligen Rektor Franz I. G. Schoenmezel⁵⁴ sowie dem Juristen Johannes J. J. Kirschbaum⁵⁵. Hierin werden die „obligkeiten“ des Rektors für 1774 beschrieben: „An dem nehmlichen Wahltag schwöret der Rector einen Eyd, daß er seinem Amt redlich vorstehen, daß er die zu der berathschlagung gehörigen ding dem Senat vortragen, die Academischen Gesätze, ... denen schülern, bey welcher verrichtung alle Professores ... in dem ordentlichen hörsaal mitanwesend seyend, kundthun, die universitätsgebäude mit zuziehung des ädilis und bauverständigen untersuchen, die Bibliothec visitiren, und ob nichts daran ermangle, nachsehen, die Rathsglieder [= Senatsmitglieder] freundschaftlich behandeln, das gute befördern, das arge abwenden, vor die straf der schuldigen besorgt seyn ...“.⁵⁶

Die „befugnisse“ des Rektors werden wie folgt beschrieben: „Nach der beeydigung werden dem Rector alle sigill, die matricul und Statutenbücher, auch die 2 großen silbernen stäbe [=Szepter], die dem corpori bey ordentlichen conducten durch 2 pedellen vorangetragen werden, im vollen Rath [=Senat] ausgeliefert; Er erbricht alle an den Senat gestellte Schreiben; Er darf aber nicht ohne dessen wissen eine Verfügung machen; Es müßten dann Kleinigkeiten betreffen oder sachen, die keinen Verschub leyden ... Er bestrafft kleinere Verbrechen vor sich selbst; die größern hingegen richtet der senat ... Der Immatriculandus muß dem Rector hand gelöbnuß anstatt Eyd ablegen ... Dem von der Universität sich beurlaubenden mag der Rector ein zeugnüß ausfertigen ...“.⁵⁷

⁵³ UAH RA 238.

⁵⁴ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652-1802, 1991, S. 138 f.

⁵⁵ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932, 1986, S. 135.

⁵⁶ UAH RA 238 fol. 23r,v.

⁵⁷ Ebenda, fol. 23v-25v.

Damit der Universität „immerdar schleunigere hilf“ zukäme, war die Oberkuratel eingerichtet worden – so die lakonische Bemerkung zur Aufgabe dieser Institution, siehe hierzu Abschnitte *Oberkuratel und weitere Aufsichtsbehörden 1746-1803* sowie *Einschränkung der Befugnisse des Rektors 1786-1803*.

Einschränkung der Befugnisse des Rektors 1786-1803

Am 14. Oktober 1786 erließ Kurfürst Carl Theodor neue Statuten, in denen die Befugnisse der Rektoren weiter eingeschränkt, die Aufgaben der Oberkuratoren dagegen erweitert und genau festgelegt wurden: sie waren Vermittler zwischen Universität und Kurfürst, übernahmen Aufgaben, die bisher dem Rektor oblagen, oder kontrollierten zumindest deren Ausführung:

- Überwachung der Ausführung der Statuten und Privilegien
- Aufsichtsführung über den Haushalt (neben dem Senat)
- Unterstützung der Disziplinaraufsicht
- Nominierung von Professoren
- Überprüfung der regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen (Lectionen) sowie
- „all anderes, so zum Bäten und Aufnahme der Universität überhaupt und im einzeln, auch der Studien nur immer dienlich und vortürlich sein mag“⁵⁸ (zu Oberkuratoren, siehe auch Abschnitte *Oberkuratel und weitere Aufsichtsbehörden 1746-1803* sowie *Kuratel (1804-1849) und weitere Aufsichtsbehörden 1849-1933*).

Über das Amt des Rektors verfügte Carl Theodor 1786 auch hier im Sinne des Kollegialitätsprinzips: „Durch den ... Rectoren sollen alle Sachen ... dem Rath [=Senat] vorgetragen, die Stimmen gesammelt, Conclusa formirt, Urteil, Bescheide und Verordnungen zur redlichen Vollstreckung gebracht, Commissionen und Commissarien ernennet werden. Durch ihn soll den Gehorsamen gebühlicher Schuz und Schirm angedeihen, den Ungehorsamen aber ordentliche rechtsmäsige Straf auferlegt werden ... Er hat sich ... so zu benehmen, daß er seine aufhabende Pflichten nie außer Augen seze, des Beifalls des Senats sich versichert halten, und sein Unternehmen gegen Uns und den academischen Rath verantworten könne, widrigenfalls er nach vorgängiger

⁵⁸ THORBECKE, 1891, S. 302 § 1.

fruchtlosen Ermahnung, auch ziemlicher auferlegten Strafe eheafter Ursachen willen vom academischen Senat seines Amtes entsetzet werden mag ...⁵⁹.

Nicht mehr zu den Aufgaben des Rektors gehörten seit 1786

- Nominierungsrecht für vakante Professuren (jetzt: Oberkuratoren)
- Rechtsprechung; diese wurde – selbst bei geringen Delikten – dem akademischen Senat, Zivilsachen dem kurfürstlichen Hofgericht zugewiesen
- Rechnungslegung (seit 1558 gemeinsam mit dem Senat) über Ein- und Ausgaben der Universität; Rechnungslegung übernahm jetzt der Finanzverwalter (*Provisor fiscali*) gegenüber dem Senat, letzterer zeichnete insgesamt für die Universitäts-Ökonomie verantwortlich. Ihm zur Hand ging ein Kollektor, der für das Eintreiben der Gefälle (= Einkünfte) der Universität zuständig war und das Einkommen der Universität dem *Provisor fiscali* übergab, der daraus wiederum die Universitätsmitglieder bezahlte.

Zentralorgan der Universitätsverwaltung blieb der Senat (siehe hierzu nächsten Abschnitt), dem durch kurfürstliches Reskript 1762 eine Ökonomiekommission für die Verwaltung des Universitätsvermögens beigegeben war. Diese Kommission – unter Vorsitz des Rektors – setzte sich aus einigen Mitgliedern des akademischen Senats sowie zwei sachverständigen Universitätsangehörigen, nämlich Ökonom und Syndikus, zusammen; sie beratschlagte u.a. über Kredite, Pachtzinsen, Kauf und Verkauf von Naturalien. Ihre Vorschläge genehmigte der Senat, der auch die Jurisdiktion über Universitätsangehörige ausübte, während der Rektor „Vollstrecker“ der Senatsbeschlüsse blieb. Ihm stand weiterhin der Syndikus als Protokollführer und Verwahrer des Archivs (bis 1830) zur Seite (siehe Abschnitte *Aufgaben und Befugnisse des Rektors 1558-1774* sowie *Obliegenheiten und Befugnisse der Prorektoren 1803-1832*). Außerdem mussten alle vom Rektor unterschriebenen Schriftstücke vom Syndikus „contrasigniert“ werden.⁶⁰

⁵⁹ Ebenda, S. 303 § 6.

⁶⁰ Ebenda, S. 313 § 47.

Carl Theodor änderte 1786 auch die Modalitäten der Rektorwahlen:

Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip 1786-1803

Bei der Rektorwahl fügte Carl Theodor 1786 dem seit 1558 (und bis 1862) bestehenden Fakultätsturnus das Anciennitätsprinzip hinzu, d.h. das Rektoramt musste weiterhin im Turnus von allen Fakultäten alternierend besetzt, dabei aber an das jeweils dienstälteste Mitglied dieser Fakultät im Senat der Universität vergeben werden.⁶¹ Damit wurde aus der „Wahl“ des Rektors ein kalkulierbarer formaler Akt. Wahlgremium war nach wie vor der Senat, der nunmehr aus insgesamt 13 (vorher 17) Personen bestand: ein reformierter und ein katholischer Theologe, fünf Juristen, zwei Mediziner, zwei Philosophen, je ein Professor für Ökonomie („ohne Rücksicht aus welcher Facultät“⁶²) sowie für Staatswirtschaftliche Wissenschaften.

Noch 1846 schrieb der damalige Kurator der Heidelberger Universität, Josef Alexander Dahmen,⁶³ der Fakultätsturnus und die damit einhergehende Absprache ließe „den Wahlakt als eine leere und überflüssige Formalität erscheinen“, es wären aber dadurch „Intrigen und Parteiungen ausgeschlossen, weil jeder wisse, wann er an die Reihe komme“.⁶⁴

Badische Großherzöge: „Rector wollen wir selbst sein“ 1803-1918 Obliegenheiten und Befugnisse der Prorektoren 1803-1832

Im Zuge der Revolutionskriege (1792-1802) besetzten 1794 die Franzosen die linksrheinischen Gebiete der Pfalz mit Gütern und Gefällen, aus denen die Haupteinnahmen der Universität Heidelberg auch in Form von Wein, Weizen, Gerste, Hafer, Stroh kamen. Diese linksrheinischen Gebiete wurden im Frieden von Lunéville 1801 auch formell an Frankreich abgetreten. Der rechtsrheinische Teil der Kurpfalz fiel mit dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 an Baden. Der Verlust ihrer Besitztümer und finanzielle Misswirtschaft brachten die Universität um

⁶¹ Ebenda, S. 303 § 3.

⁶² Ebenda, S. 308 § 26.

⁶³ Biographie siehe Badische Biographien. Hrsg. von Friedrich von Weech. Bd. 1. Heidelberg 1875, S. 156 f.

⁶⁴ WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 91.

ihre Einkünfte. In dieser desolaten Situation machte der neue Souverän, Kurfürst Carl Friedrich von Baden (1728-1811; seit 1806 Großherzog) die Universität zu einer staatlich finanzierten Einrichtung, d.h. die Regierung in Karlsruhe übernahm ihre materielle Versorgung.

Carl Friedrich erließ zunächst am 13. Mai 1803 das sogenannte 13. Organisationsedikt über das staatliche Schulwesen, in dem er auch die Angelegenheiten der Universität regelte. Hierin machte er sich zum Rector magnificentissimus, während ein Ordinarius der Universität Heidelberg das Amt des Prorektors – Rector magnificus – bekleidete:

„ ... Rector der universität, die wir auf diese art von neuem begründen, wollen wir selbst sein und unsern nachfolgern in der kur diese würde hinterlassen; mithin ist der erste amtsführende vorsteher des generalstudii ein prorector, der an unserer statt die direction der ganzen anstalt nach den von uns ergehenden verordnungen zu leiten und zu beleben habe ...“.⁶⁵ So übernahmen die Großherzöge von Baden von 1803 bis 1918 das Rektoramt nominell selbst.

Über das Amt des Prorektors heißt es weiter im Organisationsedikt von 1803:

„Der prorector ist, so lange er im amt stehet,

- unter allen in Heidelberg angestellten dienern, welchen höheren personalrang sie auch haben, der erste;
- ist vorsteher des senats,
- haupt des akademischen gerichts und
- policeirichter der universität“.⁶⁶

In den vom kurbadischen Universitätskuratelamt erlassenen Statuten der Universität vom 9. Dezember 1805, die das Organisationsedikt zum Teil ergänzten oder ersetzten, heißt es über die Obliegenheiten des Prorektors, er habe:

- „die sittliche und literärische bildung auf der (hohen schule) nach kräften zu befördern,
- über die vollziehung der akademischen gesetze und statuten, auch der curatelamtlichen verfügungen und senats-beschlüsse ... zu wachen,

⁶⁵ JELLINEK, 1908, S. 7.

⁶⁶ Ebenda, S. 7.

- in dieser gesetzlichen Aufsicht und der akademischen Justiz-Pfleg mit Eifer und Unparteilichkeit zu Werk zu gehen,
- in Fällen, wo die Beförderung der guten Sache erheischt, daß diese Fälle zur Kenntnis des engeren Senates [siehe hierzu Abschnitt *Ob-
liegenheiten und Befugnisse der Prorektoren 1803-1832*] oder auch des Kurfürstlichen Curatel-Amtes gebracht werden, solches ohne Zurückhaltung und Saumsal zu bewerkstelligen, und überhaupt
- die Pflichten eines getreuen Vorstehers der gesammten hohen Schule, so wie ihrer ... Behörden, als des Vollständigen [Großen] und engeren Senats und akademischen Gerichts, ... nach seinem besten Vermögen zu erfüllen ...“.⁶⁷

Die Pflichten und Befugnisse des Prorektors waren 1805:

- Vorsteher der gesammten hohen Schule und ihrer Angehörigen
- Vorsitzender des Vollständigen und engeren Senats und des Akademischen Gerichts
- Mitglied der Kurfürstlichen Ober-Polizei Commission in Heidelberg
- Korrespondent von „blos[s]en Communicationen“; darunter auch Genehmigung von Urlaubsgesuchen, Zeugnisausstellungen für Studenten, Danksagungen, Weiterleiten von Bittschriften durch Universitätsangehörige an die entsprechende Behörde, Befürwortung oder Ablehnung von Verminderung der Karzerstrafe, Schreiben an Eltern eines Studenten zwecks Eintreiben der Schulden des Letzteren, Ausstellen von Quittungen beispielsweise über Messen, die stiftungsmäßig für verstorbene Universitätsangehörige gelesen wurden
- Schlichter in Justiz-Sachen, wobei er „immer erst den Weg eines gütlichen Vergleichs zu versuchen habe, ehe er die Sache an das akademische Gericht bringt“ [1810 wurde anstelle des Gerichts ein Universitäts-Amtmann/Disziplinarbeamte eingesetzt, der in Disziplinarangelegenheiten Sitz und Stimme im Engeren Senat hatte]; außerdem konnte der Prorektor „bis auf 8 Tage Carzer und zehen Gulden Geldbuße Straf-Erkänntniß fällen. Duell Sachen hingegen ... sind sogleich vor das akademische Gericht zu bringen“.⁶⁸

⁶⁷ Ebenda, S. 20.

⁶⁸ Ebenda, S. 20 f.

Die bisher dem Rektor obliegende Überprüfung und Bewahrung des Lebenswandels der Studenten wurde einem Ephorat übertragen, das aus vier Mitgliedern des Lehrkörpers bestand. Das Ephorat sollte guten Rat erteilen „in Betreff auf die ökonomischen Einrichtungen der Studierenden und bei bemerkendem Unfleiß oder Unsittlichkeit in vertrauten und glimpflichen und in der Folge ernstlichen Zurechtweisungen ...“ den Studenten ins Gewissen reden.⁶⁹ Die Funktionen des Ephorats gingen 1833 auf die Fakultäten über und wurden 1858 dem Engeren Senat übertragen.

Der zentrale Entscheidungsträger der Universität war der Engere Senat, auch Ausschuss genannt. Von 1807 bis 1825 führte der jeweilige Prorektor ein sogenanntes „Producten-Buch für den engern Senat der Universität zu Heidelberg“, in dem er die für den Senat bestimmten Angelegenheiten, hauptsächlich Korrespondenz, in Stichworten unter „Rubrum“ (Betreffzeile) chronologisch mit Datum auflistete, gefolgt von „Art der Verfügung“, dem Verfügungs- und Ausfertigungsdatum sowie dem Namen der Behördenstelle, an die die Angelegenheit zur Ausführung vom Prorektor weitergeleitet wurde.⁷⁰ Dieses Producten-Buch diente der Vereinfachung der Geschäfte des Senats, denn Korrespondenz, die eine Einberufung des Senats nicht erforderte, wurde vom Prorektor selbst erledigt, im Buch registriert und damit dem Senat jederzeit zugänglich gemacht. Bei den Angelegenheiten des Senats handelte es sich vor allem um Erlasse oder Verfügungen von amtlichen Stellen wie der Kuratel oder des Hofgerichts in Mannheim, aber auch um Besoldungsfragen, Anfragen des Kollektors über An- und Verkauf von Korn, Vorschläge für Reparaturen an Universitätsgebäuden, Stipendienvergabe, Bücherankauf für die Universitätsbibliothek.

Der Große (oder Vollständige) Senat dagegen führte über eine längere Zeitspanne nicht einmal ein Protokollbuch. Im Gegensatz zum Engeren Senat tagte er nicht regelmäßig; seine Hauptaufgaben lagen hauptsächlich in der Prorektorwahl und der Bekanntgabe wichtiger Erlasse, vor

⁶⁹ Ebenda, S. 25 Anm. 1.

⁷⁰ Siehe z.B. UAH RA 843: „Producten-Buch für den engern Senat der Universität zu Heidelberg angefangen den 31ten März 1807, geschlossen den 19ten April 1808 während des Prorektorats vom Justizrath [Christoph] Martin“.

allem solcher, gegen die effektiv protestiert werden sollte.⁷¹ 1865 ordnete ein ministerieller Erlass eine regelmäßige Zusammenkunft des Großen Senats an und legte seine Befugnisse genau fest, wie z.B. Beschlussfassung über Anträge auf Gründungen von Fakultäten, Instituten, Lehrstühlen und Wahl von zwei (zusätzlichen) Senatoren für den Engeren Senat sowie – unverändert – die Wahl des Prorektors.⁷²

1830 wurde das Amt des Syndikus (siehe hierzu auch Abschnitte *Aufgaben und Befugnisse des Rektors 1558-1774* und *Einschränkung der Befugnisse 1786-1803*) durch einen Universitätssekretär ersetzt. Seine Funktionen waren: Führen der Senatsprotokolle und der in der Universitäts-Registratur aufbewahrten Akten sowie Aufsicht über das Kanzleipersonal. Für das Verwahren amtlicher Papiere war der Universitätsaktuar zuständig.

Wie wurde die Wahl des Prorektors nach 1803 geregelt?

Prorektorwahlen: Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip 1803-1862

In den vom kurbadischen Universitätskuratelamt erlassenen Statuten der Universität vom 9. Dezember 1805 wurde für die Wahl des Prorektors festgelegt: der aus allen (aktiven) Ordinarien der Universität gebildete Große Senat (ca. 30 Mitglieder) wählte in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Prorektor. Die Stimmzettel wurden ungeöffnet dem Kuratelamt übersandt, das die drei meistgewählten Professoren für das Prorektoramt dem Großherzog mitteilte, der in der Regel von diesen drei wiederum den Meistgewählten zum Prorektor ernannte. Kann hier bereits von einer freien Wahl innerhalb des Senats gesprochen werden? Die Quellen berichten Gegenteiliges: nach wie vor blieben Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip bestehen. Abweichend davon wurden zunächst zwischen 1805 und 1809 vier Juristen nacheinander zum Prorektor gewählt – nicht lediglich von Carl Friedrich ernannt, sondern tatsächlich mit Stimmenmehrheit gewählt. Offensichtlich bestand ein Konsens, bei Beginn der neuen Ära, einen Rechtsexperten im höchsten Universitätsamt zu haben.

⁷¹ KELLER, 1913, S. 164 f.

⁷² UAH RA 826, JELLINEK, 1908, S. 69 f.

Die Beteiligung bei den Prorektorwahlen ließ allerdings zu wünschen übrig: Wie die Senatsakten belegen, lag beispielsweise 1831 die Beteiligung bei 16 von insgesamt 31 Stimmberechtigten, so dass Kurator Staatsrat Fröhlich von einer Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen der Universität sprach.⁷³ Auch noch 1980 beklagte der damalige Rektor Adolf Laufs⁷⁴ in seinem Rechenschaftsbericht fehlenden Gemeinsinn bei „enttäuschend und schädlich geringer Wahlbeteiligung in allen Wählergruppen ... Die [sinkenden] Zahlen spiegeln das weit verbreitete Desinteresse an einem Teil der Selbstverwaltung wider. Zugleich stellen sie das Prinzip der Gruppenuniversität in Frage“ kommentierte Laufs weiter in seinem Bericht.⁷⁵

1849 hatte der Große Senat beschlossen, eine Reihe von Reformanträgen, die die Prorektorwahlen und die Zusammensetzung des Engeren Senats betrafen, der Großherzoglichen Regierung zur Genehmigung vorzulegen – aber „es ist darauf niemals eine Beschlussfassung erfolgt“.⁷⁶ 1862 wurden von mehreren Professoren diese Reformvorschläge erneut aufgegriffen, aber dieses Mal mit mehr Erfolg (siehe hierzu *Freie Prorektorwahlen 1862-1892*).

Kuratel (1804-1849) und weitere Aufsichtsbehörden 1849-1933

Im Mai 1803 wurde zwar die seit 1746 bestehende Kuratel aufgelöst, aber bereits wieder 1804-1807 mit zwei Kuratoren, 1807-1849 mit einem Kurator als Aufsichtsbehörde der Universität besetzt. Seit 1819 waren alle deutschen Staaten durch die Karlsbader Beschlüsse („Bundesbeschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln“) verpflichtet, für ihre Universitäten die Stelle eines Kurators zu schaffen. Er war Regierungsbevollmächtigter und hatte „über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen“.⁷⁷ Seine Aufgabe war in erster Linie, den Bestand der absolutistischen Staatsform gegen freiheitlich-demokratische Entwicklungen

⁷³ WEISERT, Verfassung in: Ruperto Carola (zitiert RC) 50, 1972, S. 128.

⁷⁴ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933-1986, 2009, S. 380 f.

⁷⁵ LAUFS, ADOLF: Rechenschaftsbericht des Rektors. Berichtszeit 1. Oktober 1979-30. September 1980 in: UAH K-Ib-033/4a.

⁷⁶ UAH RA 248 fol. 31v.

⁷⁷ KOTULLA, MICHAEL: Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918 ... Bd. 1. Berlin 2006. S. 680.

zu sichern. Diese Aufgabe erstreckte sich über alle Bereiche, so auch im Personalwesen auf die Kontrolle von Habilitationsgesuchen und Berufungsvorschlägen. Die damit verbundene Beschneidung der Universitätsautonomie reihte sich in die mit den Karlsbader Beschlüssen verbundenen Einschränkungen allgemeiner bürgerlicher Rechte ein. Mit Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse wurde die Kuratel 1849 wieder abgeschafft und Heidelberg unterstand – im Gegensatz zur Universität Leipzig, die bis 1922 ihre Kuratoren beibehielt – von 1849 bis 1881 dem Ministerium des Innern, 1881-1911 dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und 1911-1933 dem Ministerium des Kultus und Unterrichts.⁷⁸ Über die Aufgaben der Kuratoren, siehe auch Abschnitt *Oberkuratel und weitere Aufsichtsbehörden 1746-1803*.

Obliegenheiten und Befugnisse des Prorektors 1832-1919

In den Heidelberger Universitätsakten befindet sich eine Anfrage des Karlsruher Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1832 an den Akademischen Senat, „worin die selbständigen Functionen des akademischen Directoriums [Prorektorats] oder alle Geschäfte, die der Prorector nach der dortigen bisherigen Übung aus eigener Autorität ohne Mitwirkung des Senats besorgt, bestehen“.⁷⁹ Der Engere Senat antwortete: „Obwohl eine Instruktion für den Prorektor nicht vorliegt, so hat sich doch das Verhältniß desselben zum Senate im Ganzen festgestellt und hat durch die beständige Rücksprache mit dem jedesmaligen Ex-Prorektor eine gewisse Consequenz erlangt: Nach dem hiesigen Usus ist der Prorektor

1. Vorstand des akademischen Direktoriums [es bestand nur aus dem Prorektor (= Direktor) selbst bis März 1919 (Erlaß der neuen Verfassung), danach wurde wieder der Begriff Rektorat/Rektor verwendet, wie in der Zeit vor 1803]
2. Präsident des engeren und weiteren Senates.

In der ersteren Eigenschaft wird er als die höchste akademische obrigkeitliche Person und als Repräsentant der Universität in allen ihren äußeren Verhältnissen betrachtet. Daher ist er vor allem

⁷⁸ WEISERT, RC 49, 1971, S. 74 f.

⁷⁹ UAH RA 900 fol. 4r.

In. D. 12. Dec.
4

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 3. ^{ten} Decbr: 1832.

Am 15. Decbr. Dem ehrenwürdigem Præsidium der Universität zu Heidelberg:

Ich habe in dem ehrenwürdigem Præsidium Schreiben über die Klagen des Herrn Prof. v. H. über das Præsidium und das ehrenwürdigem Præsidium, dem Præsidium über Zweifel und Beschränkung, dem Præsidium, per Universitätsverwaltung, über Zweifel über die Beschränkung zu erhalten:

- 1, wenn die selbstständigem Funktionen des ehrenwürdigem Præsidiums, veranlassen, dass die dem Præsidium nach dem ebenigen Beschränkung, Übung und anderen Præsidium, dem Præsidium, dem Præsidium beschränkt, beschränkt, und
- 2, welche Beschränkung dem Præsidium in Præsidium zu beschränken, veranlassen, wenn in Præsidium nach beschränkt, præsidi Præsidium, wenn in jedem Falle, wenn Præsidium bei beschränkung, wenn Præsidium, wenn Præsidium.

L. Schindler

Tax.
Sperr.

Das Ministerium des Innern in Karlsruhe fordert in einem Schreiben vom 3. Dezember 1832 eine Darlegung der Befugnisse des Heidelberger Prorektors und dessen Stimmrecht im Universitätssenat, nachdem darüber Streitigkeiten an der Universität Freiburg entstanden waren (UAH RA 900 Folio 4 recto.

– Photo: René Aris).

Steier. Spitzelberg
Engerer Senat.

Den 18. Decbr 1832

N^o 572.

Ihrem Ministerium d. J. langwe
mir in Folge gesuchter
Schafft n. 3. d. H. N^o 236, die
Lafignola des Prorektors als
Vorstand des akad. Disputations
akad. Disputations des Senats
gegründet - bekannt, unter
feing mo.

Obwohl eine Inspektion für
den Prorektor nicht verlangt
wird, so ist doch das Vorfall
selben zum Zweck einer
Ganzem festgesetzt und
hat durch die besagte
Prorektor mit dem akademischen
Prorektor eine gewisse
Angelegenheit erlangt.

Nach dem vorigen Monat
ist der Prorektor.

1. Vorstand des akad. Disputations
2. Prorektor des Senats und
university Senat.

Im der anstehenden Angelegenheit
mündlich als die erste akademische
abgeschlossene Sitzung sind
als Prorektor des Senats.

Erste Seite des 7-seitigen Antwortschreibens des Engeren Senats vom 1. Oktober 1832 auf die Anfrage des Ministeriums zu Rechten und Pflichten des Prorektors (UAH RA 900 Folio 10 recto. – Photo: René Aris).

- der oberste Vorstand aller ökonomischen Institute und Commissionen, deren Sitzungen beizuwohnen er berechtigt ist, was insbesondere von der Oekonomie-Commission gilt;
- er wacht über die Vollziehung der akademischen Gesetze und Statuten, sowohl von Seite der Studirenden als der akademischen Lehrer und sonstigen Universitäts-Angehörigen;
- er ordnet an und vollzieht die Immatrikulation neu angekommener Studirenden, stellt die Abgangszeugnisse aus und publicirt die vom Senate gefällten Strafurtheile, wobei ihm die ... früher dem Curator ertheilte Befugniß zu Strafnachlässen zusteht;
- zu Reisen der Professoren während der Ferien und wenn die Abwesenheit außer derselben nicht länger als 8 Tage dauert, ertheilt er die Erlaubniß;
- er nimmt die Verpflichtung der neu angestellten Professoren und Beamten vor, zeigt die Todesfälle an und erläßt die zur Kenntniß aller Universitäts-Mitglieder gehörenden Vorschriften;
- die Anzeigen der Vorlesungen werden durch den Prorektor veranlaßt und wird das Geeignete hinsichtlich der einzuholenden höheren Genehmigung und Publikation von ihm eingeleitet;
- solche Communicationen und überhaupt alle Angelegenheiten, worinn sich die Verfügung von selbst ergibt, indem sie in der Vollziehung eines Auftrags oder einer einfachen gesetzlichen Vorschrift besteht, werden von ihm erledigt [siehe hierzu auch Abschnitt *Ob-
liegenheiten und Befugnisse der Prorektoren 1803-1832*, Stichwort Producten-Buch].

Als Präsident des Senates wird er in demselben überall wie der Vorstand eines nach Stimmen-Mehrheit verfahrenen Collegiums betrachtet;

- er beruft den Senat und hat – mit Ausnahme der Disciplinar-Policei-Sachen, worüber der Universitäts-Amtmann referirt – den Vortrag ...;
- er votirt ... zuerst, und sein Votum ist bei Stimmengleichheit entscheidend [bis 1919].

In neuerer Zeit hat man sich mehr und mehr in der Ansicht vereinigt, daß alle Geschäfte, welche von irgendeiner Erheblichkeit oder Consequenz für die Universität sind, und nicht eine augenblickliche Verfügung erfordern ... dem Senate zur Berathung und Verfügung vorgelegt werden. Es ist selbst zur Ehrensache für jeden Prorektor geworden, in

allen Fällen dieser Art sowohl das Verdienst als die Verantwortlichkeit mit seinen Kollegen im engeren Senate zu theilen und keinen Schritt, der auf das Schicksal der Universität oder der einzelnen Mitglieder derselben Einfluß haben möchte, allein auf sich zu nehmen.

Indes wäre es bei der feinen Grenzlinie zu den erwähnten Funktionen des Prorektors allerdings sehr wünschenswerth, daß durch eine Instruktion das beiderseitige Verhältniß genau bestimmt und dadurch eine feste Geschäftsnorm gebildet würde“.⁸⁰

Wurde noch 1832 der Vorsitz über die Kommissionen, also auch über die Ökonomiekommission, dem Prorektor zugesprochen, so hatte sich der Vorsitz über diese Kommission in der Praxis bereits seit 1808 auf eine allgemeine Aufsichtsführung reduziert; letztendlich verselbständigte sich die Kommission unter der Leitung eines Direktors und dem Prorektor verblieb die Kann-Bestimmung, jederzeit den Sitzungen der Kommission beizuwohnen.⁸¹ 1871 wurde die Kommission aufgehoben und ihre Aufgaben und Befugnisse durch ministeriellen Erlass dem Engeren Senat übertragen.⁸²

Ein ministerieller Erlass vom 19. März 1868 regelte die dem Senat übertragene Gerichtsbarkeit neu: für leichte Delikte war ein universitätsexterner Disziplinarbeamter, für schwere Fälle der Senat zuständig. 1908 wurde diese Verordnung gekippt, und der Prorektor statt des Disziplinarbeamten konnte in leichteren Fällen, wie ungebührliches Benehmen, einen Verweis erteilen oder eine Karzerstrafe bis zu 48 Stunden verhängen; ansonsten blieb die Regelung von 1868 (bis 1920) bestehen.

Eine wichtige Neuerung, die auf der Initiative mehrerer Professoren unter der Federführung des Juristen Carl Adolph Vangerow⁸³ beruhte, betraf die Einführung einer freien Prorektorwahl durch eine Großherzogliche Verordnung von 1862.

⁸⁰ UAH RA 900 fol. 10r-13r.

⁸¹ UAH RA 248 fol. 48r.

⁸² UAH RA 826 Sitzungsprotokolle des Großen Senats vom 4. August 1871 bis 3. August 1872; WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 101.

⁸³ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932, 1986, S. 276.



Carl Adolph von Vangerow (1808-1870) Professor für Rechtswissenschaft.
– 1845-1846 und 1863-1864 Prorektor; 1863 ist er der erste frei gewählte
(Pro-)Rektor der Universität Heidelberg seit 1558 (UAH Bildarchiv Pos I
03110. – © UAH. – Photograph unbekannt, ca. 1860).

Freie Prorektorwahlen 1862-1892

1862 forderte Professor Carl Adolph von Vangerow (1808-1870) eine „wirklich freie Wahl ... durch absolute Stimmen-Mehrheit“, denn das Prorektorat sei „nicht bloß eine Würde, sondern ein wichtiges Amt“, dessen Führung Eigenschaften voraussetze, die „selbstverständlich nicht jeder Professor haben“ könne. Als „das Haupt und der Vertreter einer Körperschaft“ müsse der Prorektor „das Vertrauen der Korporation“ besitzen.⁸⁴ Dies steht in dem von Vangerow verfaßten erweiterten Entwurf von 1849 (siehe Abschnitt *Prorektoren: Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip 1803-1862*), die freie Prorektorwahl betreffend, den er, beauftragt vom damaligen Prorektor Johann Rosshirt⁸⁵, „zur näheren Formulierung der ... Wahlordnung“ für die Vorlage zur Genehmigung bei der großherzoglichen Regierung schrieb.⁸⁶ Nach Zustimmung durch den Großen Senat wurde dieser Entwurf am 22. Mai 1862 als großherzogliche Verordnung erlassen.⁸⁷ Nach wie vor bedurfte der gewählte Prorektor aber der Bestätigung durch den Großherzog.

Somit war seit 1862 erstmals eine freie Wahl des Prorektors im Großen Senat (Mitglieder: 35-40 Ordinarien) möglich. Allerdings sollte er „nicht unmittelbar oder ganz kurz hintereinander das Prorektorat erneut bekleiden, sondern nur in gewissen Zwischenräumen wieder dazu gelangen“.⁸⁸ Der erste Gewählte war Vangerow selbst. Leider nutzten die Professoren anschließend nur 30 Jahre lang die Möglichkeit einer freien Wahl, denn offenkundig wurden Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip nach 1892 wieder aufgenommen. Ein Vorteil des Fakultätsturnus war, alle Fakultäten am Prorektoramt zu beteiligen und dadurch zu verhindern, dass einzelne Fakultäten zu einflussreich wurden.

Nicht unerwähnt bleiben soll die 1890/91 erfolgte Trennung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen von der Philosophischen Fakultät; damit hatte die Universität statt der seit 1386 bestehenden 4 nun 5 Fakultäten. 1969 hob die Grundordnung die 5 Fakultäten auf und

⁸⁴ UAH RA 248 fol. 32v.

⁸⁵ Biographie siehe DRÜLL, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932*, 1986, S. 224.

⁸⁶ UAH RA 248 fol. 18v.

⁸⁷ Ebenda, fol. 40r-41r.

⁸⁸ Ebenda, fol. 34r.

bildete 16; nur die Theologische und Juristische Fakultät blieben und bleiben unverändert. Heute (Februar 2013) hat die Universität 12 Fakultäten.

Wie sah die Praxis einer freien Prorektorwahl aus? Auskunft gibt beispielsweise das Sitzungsprotokoll des Großen Senats vom 13. Januar 1877. Sämtliche aktiven ordentlichen Professoren waren zur Wahl des Prorektors für die Amtszeit von Ostern 1877 bis Ostern 1878 unter Vorsitz des Amtsinhabers am 13. Januar 1877 eingeladen, erschienen waren 30 von 38 Wahlberechtigten, von den 8 Fehlenden waren 2 entschuldigt. Die Wähler hatten ihren Wunschkandidaten namentlich auf einem Stimmzettel aufzuschreiben und diesen in einen Umschlag zu stecken. Die Stimmzettel wurden „nach vorgängiger Ablösung des Umschlags“ in einem Stimmkasten gesammelt. Der Prorektor nahm nun jeden Stimmzettel einzeln heraus und verlas laut den darauf geschriebenen Namen. Ergebnis: Johann Caspar Bluntschli, Jurist, 14 Stimmen, Alexander Pagenstecher, Zoologe, 9 Stimmen, Otto Karlowa und Achilles Renaud, Juristen, je 2 Stimmen, Adolf Hausrath, Theologe, eine Stimme, Gustav Weil, Orientalist, und Carl Gegenbaur, Mediziner, je eine Stimme.⁸⁹ Somit war aufgrund fehlender absoluter Majorität der eher seltene Fall einer Stichwahl eingetreten. Im zweiten Wahlgang erhielten Bluntschli 15 und Pagenstecher 12 Stimmen, Weil eine Stimme. „Da drei Stimmen ungültig sind, so ist“, wie es im Protokoll weiter heißt, „Geheimer Rat Bluntschli mit 15 Stimmen, da 14 die absolute Majorität ist, gewählt“.⁹⁰ Wahlzettel und Umschläge wurden sofort vernichtet.⁹¹

Nachdem die großherzogliche Bestätigung und die staatsministerielle Entschließung eingetroffen waren, lud der amtierende Prorektor die Mitglieder des Großen Senats zur Amtsübergabe ein. Unter Beteiligung meist nur weniger Ordinarien berichtete am Übergabetag im Senatszimmer zunächst der bisherige Prorektor über in seiner Amtszeit vorgefallene Ereignisse, danach wurde der neu gewählte vereidigt und ihm wurden von seinem Vorgänger übergeben:

⁸⁹ Biographien aller Genannten siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932, 1986.

⁹⁰ UAH RA 633.

⁹¹ UAH RA 636.



Karl Bartsch (1832-1888) Professor für Germanische und Romanische Philologie. – April 1881-April 1882 Prorektor der Universität Heidelberg; hier im Talar und mit Amtskette des Prorektors 1881/82 abgebildet. – (UAH Bildarchiv Alb X Photo Nr. 00107. – © UAH. – Photograph unbekannt, 1881/82).

Gebäude Juidalbauz am 15. Januar 1881.

Nachdem ich Verlesungsprotokoll bei der zur Wahl eines
Prorektor zusammenberufenen Versammlung der
ordentlichen Professoren der Universität zur Beförderung der
Gegenliste bewilligt worden bin, habe ich die folgenden
Namen wie sie nach Oeffnung der einzelnen Zettel
am dem Herrn Prorektor vorgelesen worden sind, angeführt:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. Bartsch | 20. Bartsch |
| 2. Bartsch. | 21. Quincke. |
| 3. Bartsch. | 22. Bartsch. |
| 4. Bartsch. | 23. Bartsch |
| 5. Bartsch. | 24. Bartsch. |
| 6. Bartsch. | 25. Bartsch. |
| 7. Bartsch. | 26. Wriß. |
| 8. Quincke | 27. Bartsch. |
| 9. Bartsch | 28. Bartsch. |
| 10. Bartsch | 29. Bartsch |
| 11. Bartsch. | 30. Jaff. |
| 12. Bartsch. | 31. Bartsch. |
| 13. Bartsch. | 32. Bartsch. |
| 14. Bartsch. | 33. Bartsch. |
| 15. Bartsch. | 24. Bartsch. |
| 16. Bartsch. | |
| 17. Bartsch. | |
| 18. Bartsch. | |
| 19. Bartsch. | |

H. Bassermann
Professor.

Protokoll der Prorektorwahl am 15. Januar 1881; abgebildet ist eine von dem Unterzeichner Professor Heinrich Bassermann geführte Gegenliste der Namen der Gewählten, <wie sie nach Oeffnung der einzelnen [Wahl-]Zettel von dem Herrn Prorektor [Eduard Winkelmann] vorgelesen worden sind> (UAH RA 633 Folio 68 recto. – Photo: René Aris).

Nach festgestimmter Anprobe der seitlichen Prorektor
wurde der neuantretende Prorektor mit der besagten
Universitätsverwaltung und Haupten beauftragt

1. die beiden Scepter,
2. das Matrikelbuch
3. die Universitäts-Siegel
4. die Missive

übergeben.

Suppl.

1. Auftrag an Pfarrer Bartsch.
2. Briefe. Anzeige an Cfr. Ministerium L.
3. Mag. d. Bezirksamt
4. " " Bürgermeisterei
5. die Schlüssel zum Depositenschrank.

d. u. s.
K. Bartsch,
d. s. Prorektor

Protokoll vom 19. April 1881 über die Vereidigung des <neuantretende[n] Prorektor[s]> Karl Bartsch und Aufzählung der ihm von seinem Amtsvorgänger übergebenen Gegenstände: <1. die beiden Scepter, 2. das Matrikelbuch, 3. die Universitäts-Siegel, 4. die Missive [Protokollbücher]>. Hier sind nicht genannt: <5. die Schlüssel zum Depositenschrank sowie 6. die Schlüssel zu den Eingängen des Universitätshauses> (seit 1884) (UAH RA 633 Folio 71 verso (Abbildung und erstes Zitat), Folio 113 verso (letztes Zitat)). – Photo: René Aris).

- die beiden Szepter
- das Matrikelbuch
- die Siegel
- die Schlüssel zu dem Depositenschrank
- die Missive (Briefauslaufregister/Konzepte der abgegangenen Schreiben/Sendschreiben/Protokollbücher)
- die Schlüssel zu den Eingängen des Universitätshauses (seit 1884).⁹²

Prorektorwahlen: Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip 1892-1919

Leider wurden die freien Wahlen – wie bereits erwähnt – 1892 aufgegeben, und der seit 1558 eingeführte Fakultätsturnus und das seit 1786 eingeführte Anciennitätsprinzip bis 1919 wieder aufgenommen. Zwischen 1911 und 1919 änderte sich allerdings die Zusammensetzung des Wahlgremiums.

Erweitertes Wahlgremium statt Großem Senat 1911-1919

Seit 1881 unterstanden die Unterrichtsverwaltungen der Universitäten Heidelberg, Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Auf Bitten der Nichtordinarien um Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung erhielten – durch Erlass des Ministeriums vom 23. Februar 1911 – auch die etatmäßigen außerordentlichen Professoren und Honorarprofessoren das aktive Wahlrecht bei der Prorektorwahl, die nicht mehr – wie bisher – durch den Großen Senat stattfand, sondern durch das neu gebildete, entsprechend erweiterte Wahlgremium. Einschränkung bestimmte der Erlass, dass die Gesamtzahl der Nichtordinarien die Hälfte der Zahl der Ordinarien nicht übertreffen dürfe; somit wählten 1912 47 Ordinarien und 23 Nichtordinarien einen Ordinarius zum 1. April auf ein Jahr zum Prorektor,⁹³ 1916 waren es 49 Ordinarien und 24 Nichtordinarien;⁹⁴ gewählt werden konnten nach wie vor nur Lehrstuhlinhaber. Fakultätsturnus und Anciennitätsprinzip blieben unverändert bestehen.

⁹² UAH RA 633.

⁹³ UAH RA 248 fol. 40r; WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 99.

⁹⁴ UAH RA 636 vom 16. Dezember 1916.

Zwischen dem 22. November 1918 (Abdankung Großherzogs Friedrich II.) und dem 17. März 1919 (Neue Verfassung für die Universitäten Heidelberg und Freiburg) blieb die Amtsbezeichnung „Prorektor“ für den nachmaligen „Rektor“ bestehen.⁹⁵

Rektor ist Beaufsichtiger, Überwachender, Bewahrer 1919-1933

Nach dem 1. Weltkrieg und dem Verzicht Großherzog Friedrichs II. (1907-1918) auf Ausübung der Regierungsgewalt wurde Baden ein demokratischer Staat. So war nicht mehr der Großherzog nomineller Rektor der Universität, sondern ein vom Großen Senat gewählter Ordinarius besetzte von nun an das Amt des Rektors.

Am 17. März 1919 erließ die badische vorläufige Volksregierung „unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften“ eine neue Verfassung für die Universitäten Heidelberg und Freiburg: Der „Verfassung der Fakultäten“, die vor allem genau festlegte, welche Professoren und Dozenten in den Fakultäten Sitz und Stimme erhielten, folgte die „Verfassung der Gesamtuniversität“ nach, in der die Zusammensetzung der Mitglieder und ihre Stimmberechtigung und Beschlußfähigkeit im Großen Senat (wieder zuständig für Rektorwahlen) und Engeren Senat (Erledigung der allgemeinen Universitätsangelegenheiten), vorgegeben wurde.⁹⁶

Vorsitzender des Engeren und des Großen Senats war der Rektor. Über seine weiteren Befugnisse fehlen spezielle Angaben in der Verfassung, aber grundlegende Änderungen wurden nicht vorgenommen, wie eine gedruckte Geschäftsordnung für den Engeren Senat der Universität Heidelberg vom 14. Juli 1919 belegt: Der Vorsitzende war befugt, die Angelegenheiten des Senats nach eigenem Ermessen entweder im Umlauf oder in einer Sitzung zu erledigen. In dringenden Fällen konnte er selbständig verfügen, mußte jedoch seine Entscheidung unverzüglich dem Senat mitteilen. Allerdings war nun nicht mehr das Votum des Rektors bei Stimmgleichheit ausschlaggebend, sondern im Zweifelsfall entschied immer die Versammlung. Die Geschäftsordnung von 1919 endete: „Die Vollziehung der Maßnahmen, die sich aus den vom

⁹⁵ UAH RA 636 vorletzte Seite.

⁹⁶ UAH RA 161 und B-1211.



Hermann Kossel (1864-1925) Professor für Hygiene. – 1920 Rektor der Universität Heidelberg (UAH Bildarchiv Pos I 01737. – © UAH. – Photograph unbekannt, ca. 1910).

Engeren Senat gefaßten Beschlüssen ergibt, liegt dem Vorsitzenden ob und hat thunlichst bald zu geschehen“.⁹⁷

1920 wurde mit Erlass neuer ministerieller akademischer Vorschriften die Gerichtsbarkeit einem Disziplinargericht überantwortet, das sich aus dem Rektor und vier aus der Professorenschaft und zwei aus der Studentenschaft gewählten Beisitzern zusammensetzte.

Wie sahen die Modalitäten der Rektorwahlen mit Beendigung der Ära der badischen Großherzöge als Rektoren nach 1918 aus?

Fakultätsturnus während der Weimarer Republik 1919-1933

Laut Erlaß der „Verfassung der Universitäten Heidelberg und Freiburg“ vom 17. März 1919⁹⁸ besetzte ein Ordinarius wieder das Amt des Rektors, Prorektor wurde der jüngst gewesene Rektor als Stellvertreter des amtierenden Rektors.

Das erst 1911 neu gebildete Wahlgremium wich dem für die Rektorwahl wieder zuständigen Großen Senat, dem nunmehr neben den Ordinarien auch die etatmäßigen außerordentlichen Professoren und Honorarprofessoren sowie die Vertreter der Dozenten mit Sitz und Stimme in den Fakultäten angehörten. Für diese neuen Gruppen im Großen Senat bestanden keine zahlenmäßigen Beschränkungen.⁹⁹

Auch nach März 1919 konnten sich wirklich freie Wahlen der Rektoren nicht durchsetzen, der Fakultätsturnus blieb nämlich weiterhin bestehen.

So berichtete 1930 die Universität über den in Heidelberg üblichen Wahlmodus: „Die Rektoren werden nach einem besonderen hergebrachten Turnus den Fakultäten entnommen (Theologische, Juristische, Medizinische, Philosophische, Naturwissenschaftlich-Mathematische, Theologische, Juristische usw.). Die Fakultät, die an der Reihe ist, den Rektor zu stellen, gibt dem Rektorat mündlich den Namen bekannt oder teilt mit, dass die Fakultät für dieses Mal verzichtet,

⁹⁷ UAH H-IV-102/145 Nr. 139a.

⁹⁸ UAH RA 161 und B-1211.

⁹⁹ WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 114.

worauf dann die im Turnus folgende Fakultät ihren Vorschlag macht. Der Rektor verständigt mündlich die Herren Dekane über die Person des Vorgeschlagenen“.¹⁰⁰

1931 stellte die Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät – wie schon bei früheren Gelegenheiten – einen Antrag an den Engeren Senat, den bisherigen „Wahlvorgang zu einer wirklichen Wahl umzugestalten, d.h. zu einem Wahlkampf zwischen zwei oder drei vorgeschlagenen Persönlichkeiten. Wenn von vornherein feststeht, dass von Dreien nur Einer als Sieger hervorgehen kann, ist die Kränkung für die beiden Übrigbleibenden geringer als wenn nach der jetzigen Gepflogenheit einer, der daran kommen sollte, ausgeschaltet wird ... Die notwendige Wahlvorbereitung lässt sich am besten denken als ganz vertraulich und intim, und zwar durch Beratung des jeweiligen Rektors mit den (noch aktiven) Altrektoren. Denn dieses Gremium der Altrektoren ist dasjenige, dem man persönliche Begier nach dem Rektoramt schwerlich wird zutrauen können ... Die Wahlfreiheit wird durch die Möglichkeit gesichert, daß jeder Wähler [im Großen Senat] auch noch andere Namen nennen kann“.¹⁰¹ Dieser Vorschlag scheiterte, da die für die Wahl geforderten drei Kandidaten nicht gefunden wurden. So wurde für 1932 der Fakultätsturnus wieder hergestellt und „für kommende Jahre eine erneute Erörterung des Abgehens vom Turnus in Aussicht genommen“.¹⁰²

Wissenschaftlicher und weltanschaulicher Führer der Hochschule in der Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945

Die vom badischen Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz erlassene Universitätsverfassung vom 21. August 1933 beschrieb die Aufgaben des Rektors kurz und bündig: „Der Rektor ist der Führer der Hochschule, ihm stehen alle Befugnisse des seitherigen (Engeren und Großen) Senats zu ... Der Rektor kann und soll zur Behandlung der eigentlichen wissenschaftlichen und erzieherischen Gesamtaufgaben der Hochschule die Dekane zusammenrufen. Der Rektor kann jederzeit

¹⁰⁰ UAH B-1211 vom 16. Oktober 1930.

¹⁰¹ UAH B-1211 vom 23. Dezember 1931.

¹⁰² UAH B-1211 vom 25. Juni 1932.

den Lehrkörper der Hochschule mit oder ohne deren Assistenten zusammenrufen.“ Als beratende Körperschaft stand dem Rektor der Senat zur Verfügung, ein Senat, der – im Gegensatz zu der Zeit vor 1933 – allerdings keine Beschlüsse fassen und Abstimmungen vornehmen durfte.¹⁰³

Mitglieder des Senats waren Rektor, Kanzler, Dekane und fünf weitere Senatoren aus den Reihen der ordentlichen, außerordentlichen und der Honorar-Professoren, nach 1935 waren es Rektor, Prorektor, Dekane, die Leiter der Dozenten- und Studentenschaft sowie zwei weitere, vom Rektor zu berufende Mitglieder der Dozentschaft, von denen eines dem Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbund angehören musste. Dem Senat gehörten zwischen 1933 und 1945 zunächst 13, zuletzt 25 Personen an. Senatsprotokolle aus der nationalsozialistischen Zeit sind nicht vorhanden – sie wurden angeblich nicht geführt.

Das über knapp 550 Jahre bewährte demokratische Prinzip der Kollegialität war per Dekret außer Kraft gesetzt.¹⁰⁴

Laut den Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung vom 1. April 1935 ernannte Bernhard Rust, Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, auf Vorschlag des Rektors Prorektoren, Dekane und Senatoren; Angelegenheiten der Fakultäten wurden nicht mehr direkt mit dem Ministerium, sondern über den Rektor verhandelt. „Die Verfassung sah die Universität nur noch als eine hierarchisch strukturierte Lehr- und Lerngemeinschaft von Studierenden und Dozierenden“¹⁰⁵, an ihrer Spitze ein vom Reichsminister eingesetzter und ihm allein verantwortlicher Rektor (Führerprinzip). Die Autonomie der Universität war zerstört.

Weder in der Universitätsverfassung von 1933 noch in den Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung von 1935 war die

¹⁰³ Die Verfassungen der badischen Universitäten ... vom 21. August 1933 in: UAH B-1211.

¹⁰⁴ Öffentlich Kritik an der Universitätsverfassung übte der Heidelberger Professor für Geschichte WILLY ANDREAS in einer Denkschrift zur neuerlassenen Hochschulordnung vom 21. August 1933, nachzulesen in seinem Brief vom 19. September 1933 an den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz in: UAH B-1015/3.

¹⁰⁵ GRÜN, 2006, S. 719.

Willy Andreas

Heidelberg, den 19. September 1933.

An den

Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz,
Herrn Dr. Wacker,

Karlsruhe.

Hochgeehrter Herr Minister!

Im Begriff, aus der Verwaltung der Universität auszuscheiden und die nächsten Jahre mich wieder ganz und aus innerstem Antriebe meinen Aufgaben der geschichtlichen Forschung und der völkischen Erziehung des jungen Geschlechts zu politischen Menschen zuzuwenden, richte ich an Sie die ergebenste Bitte, die mitfolgende Denkschrift gütigst entgegennehmen und einer persönlichen Prüfung würdigen zu wollen.

Ich unternehme diesen Schritt nach reiflicher Überlegung und im vollen Gefühle meiner Verantwortung, aber auch in dem Vertrauen, daß Sie, Herr Minister, den ernsten Erwägungen eines Mannes, der seit seiner Kindheit dem Lande verbunden ist und dem badischen Staate treu gedient zu haben glaubt, Verständnis entgegenbringen, auch wenn meine Betrachtungen über die von Ihnen erlassene Hochschulordnung vom 21. August ds. Js. nicht in Allem Ihre Zustimmung finden sollten.

Indessen, meine Verpflichtung sowohl der Universität wie der Regierung der nationalen Erhebung gegenüber, in deren Geist ich mein Rektorat geführt habe, gebietet es mir Ihnen, Herr Minister, unmittelbar Bericht zu erstatten, welche Gedanken sich mir in diesem Augenblick aufdrängen, welche Hoffnungen, aber auch welche Bedenken diese vorläufige Regelung der Hochschulverhältnisse in mir und, wie ich weiß, in weiten Kreisen der deutschen Wissenschaft geweckt hat. Andererseits könnten, da alle Dinge noch im Flusse sind, die von mir angestellten Betrachtungen, die durchaus vorwärts und nicht rückwärts gewandt sind, möglicherweise auch Ihnen und Ihren Ratsgebern in einem bestimmten Augenblick einmal von beabschiedenem Nutzen sein.

Sollte dies aber nicht der Fall sein, dann

Willy Andreas (1884-1967), Professor für Neuere Geschichte an der Universität Heidelberg, verfasst eine vertrauliche Denkschrift zur neuerlassenen Hochschulverfassung von 1933, adressiert an den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz (UAH B-1015/3 Seite 1. – Photo: René Aris).

Entstehung und Tragweite der Hochschulverfassung.

Daß die neue Verfassung erteilt wurde ohne vorherige Anhörung der amtlichen Vertreter der Hochschulen, die bisher in Rektorat und Senat gegeben war, hat Bestürzung hervorgerufen und wird auch von mir bedauert, weil damit der vorhandene Erfahrungsschatz nicht in vollem Maße verwertet werden konnte. Es vermochte damit aber auch die freudige Bereitschaft der Hochschulen, selber an ihrer Erneuerung zu wirken im Dienst von Volk und Reich, nicht in Erscheinung zu treten.

Daß die Regierung die Hochschulen den Grundsätzen ihres Systems anpassen würde, ist als etwas Selbstverständliches keineswegs bloß von den Freunden des Nationalsozialismus, sondern allgemein erwartet worden. Denn jede Revolution schafft neues Recht. Aufsehen erregt hat weniger die Tatsache der grundstürzenden Änderungen als Vorbereitung, Art und Inhalt der erteilten Hochschulverfassung.

Als Laie vermag ich die Frage nicht zu prüfen, ob Körperschafts- und Selbstverwaltungsrechte, die auf Grundgesetzen des Staates, früheren landesherrlichen Verordnungen und der Reichsverfassung beruhen, durch eine Ministerialverordnung aufgehoben werden können, oder ob eine grundlegende neue Gesetzgebung für die Hochschulen nicht durch eine Entschliebung des Staatsministeriums gedeckt sein sollte.

Doch schöpfe ich aus dem vorläufigen Charakter der Verordnung die Hoffnung, daß bei dem Gewicht und der Tragweite des Gegenstandes die endgültige Ordnung der Dinge durch einen Beschluß des Staatsministeriums getroffen werden wird.

Eine Befragung badischer und auswärtiger Staatsrechtslehrer würde gewiß volle Klarheit darüber schaffen, ob eine Verankerung der Hochschulverfassung durch Beschlüsse oder Deckung der Gesamtregierung, wie es bisher üblich war, erforderlich ist. Erwünscht würde sie nach meinem Dafürhalten immer sein.

Denn selbst, wenn jemand die heute vielfach

Abbildung der ersten Seite der von Willy Andreas verfassten kritischen Denkschrift zur neuerlassenen Hochschulverfassung von 1933 (UAH B-1015/3 Seite 5. – Photo: René Aris).

Amtsdauer der Rektoren geregelt; sie selbst konnten die Dauer bestimmen. 1938 legte Rust die Amtsdauer der Rektoren auf mindestens zwei bis höchstens drei Jahre fest. Seine Begründung: „Die besonderen Aufgaben, die den Rektoren als wissenschaftlichen und weltanschaulichen Führern der deutschen Hochschulen gestellt sind, ihre Belastung mit den verschiedenartigsten Verwaltungsgeschäften und ihre Inanspruchnahme durch die Vertretung der Hochschule nach außen, stellen so hohe Anforderungen an ihre Arbeitskraft, daß ihnen im allgemeinen wohl noch Zeit für die Durchführung ihrer Unterrichtstätigkeit, aber kaum mehr für ihre wissenschaftlichen Arbeiten übrig bleibt. Da ich aber unbedingt daran festhalten muß, daß die Rektoren die Föhlung mit ihrer Tätigkeit als Forscher und Lehrer nicht verlieren, habe ich mich entschlossen, die Dauer des Rektorats ... auf mindestens zwei bis höchstens drei Jahre festzusetzen ...“.¹⁰⁶

Einen Einblick in die neuen Aufgaben eines Rektors im Dritten Reich gab Hans Naumann, Rektor der Universität Bonn, in einem Brief vom 21. Februar 1935 an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: „Durch die Einführung des Führerprinzips bei den Hochschulen haben naturgemäß die Aufgaben und Pflichten des Rektors ganz erheblich zugenommen. Wenn in früheren Jahren die Aufgaben des Rektors hauptsächlich repräsentativer Art waren, so ist heute der Führer der Universität nicht nur hierzu verpflichtet, sondern er muß auch von sich aus die Initiative ergreifen, d.h. durch Besprechungen mit allen möglichen Stellen, durch Besichtigungen in- und außerhalb der Universitätsstadt selbst dafür sorgen, daß der neue Geist auch in Universitätskreisen um sich greift und auch den Studenten die Möglichkeit zur Schulung und körperlichen Ertüchtigung gegeben werden kann. Aber auch durch die dringend notwendige Teilnahme an auswärtigen Kongressen, Versammlungen, Vorträgen, Tagungen, Führerbesprechungen pp. ist der Rektor genötigt, häufiger als sonst unterwegs zu sein ...“.¹⁰⁷

Letztendlich diente die Aufzählung seiner Aufgaben der Genehmigung eines Dienstwagens, denn „es wirkt zum mindesten merkwürdig, wenn nahezu alle Behörden und Dienststellen-Leiter, ja selbst der Studenten-

¹⁰⁶ UAH B-1211 vom 22. März 1938.

¹⁰⁷ UAH B-1221/2 vom 21. Februar 1935.

Führer, mit einem Dienstwagen vorfahren, während der Rektor der Universität entweder mit einer Taxe oder zu Fuß gehen muß ...“.¹⁰⁸

Führerverfassung im nationalsozialistischen Staat 1933-1945

Zur Rektorwahl am 8. Juli 1933 heißt es im Sitzungsprotokoll des Großen Senats: „... Die Juristische Fakultät hat Herrn Prof. Wilhelm Groh vorgeschlagen. Es entfallen Stimmen auf: Prof. Groh 52, Prof. Johannes Hoops (Philosophische Fakultät) eine, Prof. Robert Jelke (Theologische Fakultät) eine, weißer Zettel (Enthaltung) eine.¹⁰⁹ Herr Prof. Groh ist sonach zum Rektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1. Oktober 1933 auf 1934 gewählt“;¹¹⁰ am 28. September 1933 wurde er bereits nach der neuen Universitätsverfassung vom Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz in Karlsruhe ernannt.¹¹¹ Dies war bis 1945 die letzte, vom Senat durchgeführte Rektorwahl.

1935 legte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in den Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung fest¹¹²: der Reichserziehungsminister ernennt den Rektor aus den Reihen der ordentlichen Professoren, die Professoren und Dozenten stimmen lediglich über einen Ernennungsvorschlag ab.¹¹³ Der Rektor untersteht dem Minister direkt und ist ihm allein verantwortlich.

Zwischen 1933 und 1945 bekleideten folgende drei Professoren das Rektorenamt:

1. Oktober 1933-31. März 1937 Wilhelm Groh (Juristische Fakultät),

¹⁰⁸ Ebenda.

¹⁰⁹ Biographien der Genannten siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932, 1986.

¹¹⁰ UAH B-1012.

¹¹¹ Ebenda.

¹¹² Die deutsche Hochschulverwaltung 1, 1942, S. 34 f.

¹¹³ Siehe hierzu Ermittlung des Rekturvorschlags am 9. Februar 1935 durch die „Vollversammlung der beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, der Honorarprofessoren, der nicht beamteten Professoren und Dozenten (im Sinne der Reichshabilitationsordnung also Privatdozenten im bisherigen Sprachgebrauch) unter Leitung des Rektors“ Wilhelm Groh in: UAH B-1211.

1. April 1937-30. September 1938 Ernst Krieck (Philosophische Fakultät) und 1. November 1938-März 1945 Paul Schmitthenner (Philosophische Fakultät). Von März bis August 1945 war der Anglist Johannes Hoops kommissarischer Rektor.¹¹⁴

Vorsitzender der Selbstverwaltung und Repräsentant 1945-1969

Nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus und dem Ende des 2. Weltkrieges war es das erste Mal seit 1386, dass der „Universität unseres genannten Studiums, jede ihrer Fakultäten ... erlaubt [war, sich] ... passende Statuten“¹¹⁵ zu geben – wie es Kurfürst Ruprecht I. in der Gründungsurkunde formulierte: seit dem Mittelalter konnte die Universität sich wieder selbst eine Satzung geben, die nach dem Muster der Verfassung von 1919 vom sogenannten Dreizehnerausschuß (13 politisch nichtbelasteten, z.T. im Dritten Reich entlassenen Heidelberger Universitätslehrern) vorbereitet, am 22. November 1945 vom Engeren Senat beschlossen und am 28. November 1945 vom Präsidenten des Landesbezirks Baden genehmigt wurde. Danach war die Universität, „unbeschadet ihrer Eigenschaft als Veranstaltung des Staates, zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung ...“¹¹⁶ Der Rektor steht an der Spitze der akademischen Selbstverwaltung und repräsentiert die Universität bei feierlichen Gelegenheiten ... Er erledigt die laufenden Geschäfte der Universität und führt die Beschlüsse des Engeren und Großen Senats aus. Neben den Dekanen wirkt er bei Reibungen zwischen Mitgliedern der Universität ausgleichend.“¹¹⁷

„Die Selbstverwaltung der Gesamtuniversität liegt dem Engeren Senat unter Vorsitz des Rektors ob. Der Engere Senat besteht aus dem ... Rektor, einem weiteren für das Rektoratsjahr gewählten Ordinarius, den fünf Dekanen, dem gewesenen Rektor ... und einem ... Nicht-Ordinarius“¹¹⁸, der Große Senat aus allen Lehrstuhlinhabern, planmäßigen Extraordinarien und Vertretern der Nichtordinarien aus jeder Fakultät.¹¹⁹

¹¹⁴ Biographien der Genannten siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932, 1986, und 1933-1986, 2009.

¹¹⁵ DÜCHTING, 2005, S. 29.

¹¹⁶ Satzung der Universität, 1952, §5.

¹¹⁷ Ebenda, §24.

¹¹⁸ Ebenda, §21, 22.

¹¹⁹ Ebenda, §28.



Karl Heinrich Bauer (1890-1978) Professor für Chirurgie. – August 1945-
August 1946 Rektor der Universität Heidelberg. (UAH Bildarchiv Pos I
00126. – © UAH. – Zeichnung im Kurpfälzischen Museum Heidelberg:
Herbert Grass, 1954).



Die Satzung wurde vom Engeren Senat am 22. November 1945 beschlossen. In der vorstehenden Fassung wurde sie vom Großen Senat am 25. Februar 1952 angenommen und mit Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts (Abwicklungsstelle), Karlsruhe, Nr. A 3455 vom 8. August 1952 bestätigt.

Oben Titelblatt und unten Bestätigung auf der letzten Seite der Satzung der Universität Heidelberg von 1945/1952 (UAH X ZSb 10. – Photo: René Aris).

„Die Regierung erläßt die für die Universität bestimmten Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Anhörung der Universität. Auch vor allen Ernennungen ist die Universität zu hören, soweit ihr nicht weitergehende Rechte (Ernennungsrecht, Vorschlagsrecht, Zustimmungsrecht) zustehen. Die Universität legt der Regierung jährlich Vorschläge für den Haushaltsplan vor. Über die akademische Selbstverwaltung, insbesondere auch die Verwaltung des universitätseigenen Vermögens, steht der Regierung die Aufsicht zu“.¹²⁰ Erst 1970 wurde die Verantwortung für die Wirtschafts- und auch Personalverwaltung der Universität einem Kanzler übertragen, dessen Amt durch das baden-württembergische Hochschulgesetz 1968 neu geschaffen worden war.

Im Sommersemester 1948 waren übrigens 4800 Studenten immatrikuliert und 53 Ordinarien lehrten an der Ruperto Carola.

Was sahen die von der Universität selbst ausgearbeiteten Statuten von 1945 als Modus der Rektorwahlen vor? Dies sei bereits vorweggenommen: seit 1945 bestehen freie Rektorwahlen.

Freie Rektorwahlen 1945-1969

Nach Schließung der Universität am 1. April 1945 durch die amerikanische Militärbehörde gemäß der Proklamation Nr. 1 des Obersten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte und vor der Wiedereröffnung am 15. August erfolgte mit Genehmigung der Besatzungsmacht am 8. August die Wahl des Rektors Karl Heinrich Bauer (Medizinische Fakultät), des Prorektors Fritz Ernst und des Senators Karl Jaspers (beide Philosophische Fakultät) durch 22 politisch nicht belastete Professoren.

Die Satzung der Universität von 1945 legte fest, dass der Rektor, ein Ordinarius, für ein Jahr durch den Großen Senat frei gewählt wurde¹²¹ (siehe Abschnitt *Vorsitzender der Selbstverwaltung und Repräsentant 1945-1969*). Die Wahl erfolgte ohne Bindung an eine Reihenfolge wie Fakultätsturnus oder Anciennitätsprinzip, doch sollten „im Laufe der

¹²⁰ Ebenda, §34.

¹²¹ Ebenda, §29.



Margot Becke geborene Goehring (1914-2009) Professorin für Chemie. – 1. August 1966-31. Juli 1968 Rektor (sic) der Universität Heidelberg; hier bei der Immatrikulation und Vereidigung von drei Studenten (stellvertretend für alle Neuimmatrikulierten) in der Alten Aula ca. 1967 (UAH Bildarchiv Photo Nr. 27. – © UAH. – Photograph unbekannt).

Zeit die einzelnen Fakultäten angemessen¹²² berücksichtigt werden. Das Amt des Prorektors übernahm – wie zwischen 1919 und 1933 – der Amtsvorgänger des Rektors.¹²³ An diesem Wahlmodus änderte sich bis 1969 nichts.

„Gesamtleiter und Vertreter“ 1969-1979

Bereits 1967 lag ein Hochschulgesamtplan für Baden-Württemberg vor, in dem der steigenden Anzahl der Studenten (1970: 11500), Ausweitung des Lehrkörpers (1970: 280 AH3-/AH4-Professoren), überhaupt der Notwendigkeit einer Reform der Universitäten in Lehre, Forschung und Verwaltungsorganisation Rechnung getragen wurde. Zudem forderten vor allem Gruppierungen von Studenten und Assistenten eine Demokratisierung und Modernisierung der Universität unter Abschaffung der professoralen und hierarchischen Traditionen (sie verlangten u.a. die Drittelparität, d.h. die Besetzung der Entscheidungsgremien „paritätisch“ durch Professoren, Assistenten und Studenten zu je einem Drittel). So verpflichtete das baden-württembergische Hochschulgesetz vom 19. März 1968 die Universitäten des Landes, sich jeweils eine Grundordnung, also eine neue Satzung zu geben.

Die Grundordnung, am 31. März 1969 durch die Grundordnungsversammlung für die Universität Heidelberg beschlossen, zog die bestehende Rektoratsverfassung der vom Hochschulgesetz ebenfalls zur Wahl gestellten Präsidialverfassung vor. Ausschlaggebend dabei waren vor allem drei Gründe:

- Wahl des Rektors für drei Jahre aus den Reihen der eigenen Ordinarien – im Gegensatz zum Präsidenten, dessen Ernennung für acht Jahre durch den Ministerpräsidenten auf Vorschlag von Kultusminister und Großem Senat erfolgen sollte – dies konnte die akademisch bestimmte Selbständigkeit der Universität gegen Übergriffe der Regierung gewährleisten
- die vergleichsweise unkomplizierte Abwahl des gewählten Rektors durch den Großen Senat und
- die Fortführung der Jahrhunderte alten Tradition in der Leitung durch einen Rektor.

¹²² Ebenda, §29.

¹²³ Ebenda, §25.

RUPRECHT-KARL-UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Grundordnung

vom 31. März 1969

in der Fassung vom 30. Juni 1969

Titelblatt der Grundordnung der Universität Heidelberg vom 31. März 1969
(UAH X ZSb 10. – Photo: René Aris).

INHALTSÜBERSICHT

	§§
Erster Teil: Die Universität	1 – 89
A. Organe der Universität	4 – 38
I. Rektor und Prorektoren	5 – 14
II. Großer Senat	15 – 24
III. Senat	25 – 31
IV. Verwaltungsrat	32 – 34
V. Kanzler	35 – 36
VI. Schlichtungsausschuß	37
B. Gliederung der Universität	38 – 89
I. Fachgruppen	39 – 50
II. Fakultäten	51 – 65
III. Zusammenarbeit der Fakultäten	66 – 70
IV. Universitätseinrichtungen	71 – 74
V. Zentrale Einrichtungen	75 – 89
1. Universitätsbibliothek und Bibliothekswesen	76 – 80
2. Südasien-Institut	81 – 82
3. Institut für Sport und Sportwissenschaft	83 – 86
4. Studienkolleg	87 – 89
Zweiter Teil: Die Angehörigen der Universität	90 – 137
A. Rechte und Pflichten der Universitätsangehörigen	91 – 129
I. Universitätslehrer	92 – 110
II. Weitere Angehörige des Lehrkörpers	111 – 117
III. Wissenschaftliche Hilfskräfte, Stipendiaten und andere im Dienst der Universität Tätige	118 – 120
IV. Studenten	121 – 127
V. Ehrensenatoren und Ehrenbürger	128
VI. Nicht wissenschaftlich tätige Angehörige	129
B. Akademische Prüfungen und Berufungen	130 – 137
I. Akademische Prüfungen, akademische Grade	130 – 133
II. Berufungen	134 – 137
Dritter Teil: Allgemeine Verfahrensgrundsätze	138 – 148
Vierter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften	149 – 169
Anlage: Fakultäten und Fachgruppen der Universität Heidelberg	

Inhaltsübersicht der Grundordnung der Universität Heidelberg vom 31. März
1969 (UAH X ZSb 10. – Photo: René Aris).

Eine weitere Neuerung betraf den Vorsitz des Großen Senats: von 1969 bis zur Auflösung des Großen Senats 2000 war nicht mehr der Rektor dessen Leiter, sondern es wurde aus den Reihen der Senatsmitglieder ein Vorsitzender gewählt. Bei den anderen zentralen Organen blieb der Rektor der Vorsitzende.

Über die Verwaltung der Universität stellte die Grundordnung fest: „Die Universität ist frei in Forschung und Lehre. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sie das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung ...“.¹²⁴

Die Befugnisse des Rektors waren gegenüber 1919 (siehe Abschnitt *Rektor ist Beaufsichtigender, Überwachender, Bewahrer 1919-1933*) in den Grundordnungen vom 31. März 1969 und vom 1. April 1972 nicht wesentlich geändert worden. Seine Aufgaben beinhalteten 1969 u.a.:

- Gesamtleitung und Vertretung der Universität Heidelberg
- Wahrung der Belange der Universität, insbesondere gegenüber der Regierung sowie den staatlichen und städtischen Behörden
- Vorsitzender des (Engeren) Senats und des Verwaltungsrats (siehe unten)
- Leiter der akademischen Verwaltung und Vertreter der Universität gerichtlich und außergerichtlich
- Geschäftsabwicklung der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit; in Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, holt er die Entscheidung des Senats ein
- Ausübung des Hausrechts in der Universität.¹²⁵

Wurde der Rektor bislang von einem Prorektor vertreten und unterstützt, so waren es nach Inkrafttreten der neuen Grundordnung seit Februar 1970 zwei. Dem Rektor oblag es, ihnen bestimmte Geschäftsbereiche vorzuschlagen, die sie in eigener Zuständigkeit erledigten.¹²⁶

¹²⁴ Grundordnung vom 31. März 1969, 1969, §3.

¹²⁵ Ebenda, §5.

¹²⁶ Ebenda, §9.

Außerdem erhielt der Rektor Unterstützung in der Universitätsverwaltung durch Einführung des Kanzleramts¹²⁷ und eines Verwaltungsrats.¹²⁸ Der Kanzler ist Leiter der Verwaltung und verantwortlich für Haushaltsfragen und Personalangelegenheiten der nichtwissenschaftlichen Universitätsmitglieder. Der bis 2000 bestehende Verwaltungsrat war u.a. für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und der Verteilung der zugewiesenen Mittel und Stellen zuständig; er fällte auch Entscheidungen über Grundstücks- und Raumverteilungen. Damit lag die akademische Verwaltung beim Senat bzw. den Fakultäten, die nichtakademische Wirtschaftsverwaltung beim Verwaltungsrat.

Die zentralen Organe der Universität waren 1969/70: Rektor, Großer Senat (bis 2000), Senat (früher: Engerer/Kleiner Senat), Verwaltungsrat und Kanzler.

Die Grundordnung von 1969 ließ die Schaffung von Gremien zu, in die alle an der Universität vertretenen Gruppen – Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende – Vertreter wählen konnten. So entstand die „Gruppenuniversität“, die heute (Februar 2013) noch die gültige Organisationsform darstellt.

Wie sahen die Gremien für die Wahl des Rektors nach 1969 aus?

Rektorwahlen 1969-2000

Eine neue Grundordnung, durch das baden-württembergische Hochschulgesetz vom 13. März 1968 gefordert, wurde am 31. März 1969 durch die Grundordnungsversammlung für die Universität Heidelberg beschlossen (siehe hierzu auch Abschnitt *Gesamtleiter und Vertreter 1969-1979*). Die Amtszeit des Rektors verlängerte sich von einem auf drei, seit März 1979 (bis 2000) auf vier Jahre, mehrmalige Wiederwahl war zulässig.

Die Wahl wurde durch eine bis 1993 bestehende Nominierungskommission (6 Professoren und 6 Nichtprofessoren) vorbereitet, die dem Großen Senat mindestens einen Kandidaten vorschlug.¹²⁹ Der Senat

¹²⁷ Ebenda, §35 f.

¹²⁸ Ebenda, §32-34.

¹²⁹ Ebenda, §8.

konnte weitere Kandidaten benennen, die vorher ihre Bereitschaft zum Amt erklärt hatten. Die Wahlvorschläge wurden von der Kommission in formaler Hinsicht geprüft.¹³⁰ Wahlgremium für den Rektor war weiterhin der Große Senat, der sich jetzt allerdings aus insgesamt 138 Mitgliedern zusammensetzte. Neben Rektor, Kanzler, 2 Prorektoren, 16 Dekanen und 16 Prodekanen bestand er aus folgenden Wahlsenatoren: 32 ordentliche und außerordentliche Professoren, 32 Dozenten, Assistenten, leitende und andere wissenschaftliche Mitarbeiter in Dauerstellung, 32 Studenten, 6 nichtwissenschaftliche Beamte, Angestellte und Arbeiter.¹³¹ Da Prorektoren, Dekane und Prodekane auch Privatdozenten sein konnten, war die Mehrheit der Professoren nicht mehr garantiert.

„Die Kandidaten stellen sich dem Großen Senat vor und stehen diesem für eine Aussprache zur Verfügung. Über ihre Kandidatur findet eine Debatte statt. Die Wahl erfolgt geheim.“¹³² Dem Amtsträger, nach wie vor aus den Reihen der Ordinarien hervorgehend, standen zwei aus den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers, also auch Nichtordinarien und Privatdozenten, vom Großen Senat auf drei Jahre, seit 1996 auf zwei Jahre, seit 2000 auf drei Jahre gewählte Prorektoren zur Seite. Die Zahl der Prorektoren erhöhte sich nach Oktober 1993 auf drei,¹³³ nach Oktober 2001 auf vier.¹³⁴

Mit dem Hochschulgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1973 wurde die Anzahl der Senatoren reduziert auf 17 Dozenten oder andere wissenschaftliche Mitarbeiter, 17 Studenten und 6 Nichtwissenschaftler gegenüber 17 ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie 20 Amtsmitgliedern (Rektor, Kanzler, Prorektoren, Dekane und Prodekane).¹³⁵

Am 20. Dezember 1977 beschloss der Senat der Universität Heidelberg, die Zahl der Mitglieder des Großen Senats von bisher 77 auf 42

¹³⁰ Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7 (13. September 1993) S. 181.

¹³¹ Grundordnung vom 31. März 1969, 1969, §16.

¹³² Ebenda, §8.

¹³³ Grundordnung vom 13. September 1993.

¹³⁴ Neufassung der Grundordnung vom 25. Januar 2001.

¹³⁵ Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 23 (1972/73) und Nr. 4 (10. März 1977).

zu reduzieren: Die Sitze verteilten sich auf 7 Dozenten oder andere wissenschaftliche Mitarbeiter, 7 Studenten, 7 Nichtwissenschaftler und 21 Professoren.¹³⁶

Nach 1994 wählte der Große Senat den Rektor ohne die Vorschlagslisten der von 1970 bis 1993 eingesetzten Nominierungskommission für die Kandidaten.

Das Rektorat leitet die Universität 1979-2010 1979-2005

1977 schrieb das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg den Hochschulen eine Präsidial- oder Rektoratsverfassung vor. In der am 18. Dezember 1978 vom Großen Senat beschlossenen Grundordnung, die am 13. März 1979 die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst erhielt, wurde an der Universität Heidelberg die Rektoratsverfassung beibehalten.¹³⁷

Bislang war in den Statuten, Verfassungen oder Hochschulgesetzen die Person des Rektors als Leiter und Vertreter der Universität im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse und Richtlinien der zuständigen Gremien genannt; in der Grundordnung von 1979 hieß es dagegen erstmals: „Die Universität wird durch ein Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören neben dem Rektor und dem Kanzler zwei Prorektoren an ...“.¹³⁸ Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung ... Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest ...“.¹³⁹ Vorsitzender des Rektorats war der Rektor. Die Zahl der Prorektoren erhöhte sich ab Oktober 1993 auf drei, ab Oktober 2001 auf vier.

Nach wie vor vertrat der Rektor die Universität nach außen und leitete die zentralen Gremien, den Großen Senat ausgenommen (siehe auch Abschnitt *Gesamtleiter und Vertreter 1969-1979*).

¹³⁶ Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 1 (3. Januar 1978) S. 362.

¹³⁷ Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4 (30. März 1979) S. 42-48.

¹³⁸ Ebenda, §2.

¹³⁹ Siehe Geschäftsordnung des Rektorats der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in: Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7 (12. Juni 1979) S. 69.

Eine grundlegende Änderung in der Selbstverwaltung der Ruperto Carola wurde durch das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 1. Februar 2000¹⁴⁰ verfügt:

- Auflösung des Großen Senats, dessen Aufgaben durch einen neu gebildeten Senat übernommen werden, bestehend aus 18 Amts- und 20 Wahlmitgliedern (siehe Abschnitt *Senat und Universitätsrat 2000-2005*)
- Neueinführung des Universitätsrats, bestehend aus insgesamt 13 Personen
- Abschaffung des Verwaltungsrats, dessen Aufgaben Rektorat und Senat übernehmen.

Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Rektors erhielt das Rektorat eine erhebliche Kompetenzerweiterung; seine Hauptaufgaben bestehen in:

- Billigung des von der Universität entworfenen Haushaltsvoranschlags oder Wirtschaftsplans (Zustimmung erfolgt durch das Wissenschaftsministerium)
- Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung
- Aufstellung der Ausstattungspläne
- Verteilung der der Universität zugewiesenen Stellen und Mittel
- Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung
- Planung der baulichen Entwicklung
- Entscheidungen über das Universitätsvermögen.

Seit Februar 2000 sind also die zentralen Organe der Universität: Rektorat mit Rektor, Prorektoren und Kanzler, Senat unter Vorsitz des Rektors sowie Universitätsrat (siehe hierzu Abschnitt *Gesamtleiter und Vertreter 1969-1979*).

Zu den wichtigsten Aufgaben des Universitätsrats gehören

- die Wahl des Rektors und des Kanzlers
- die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie
- die Feststellung der Jahresabschlüsse der Universität sowie der beiden medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim

¹⁴⁰ Siehe Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz) vom 1. Februar 2000, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 5 vom 28. März 2000, S. 208.

- Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen; zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen sowie zur Gründung von und Beteiligung an Unternehmen.

Die Aufgaben des Senats sind vor allem

- Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung
- Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- Stellungnahmen zu Struktur-, Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen, zur Funktionsbeschreibung von Professuren
- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Hochschuleinrichtungen
- Satzungen für Hochschulprüfungen
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des Technologietransfers
- Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen.

Welches Gremium für die Rektorwahl sah das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 1. Februar 2000 vor?

Auswahlausschuß und Senat 2000-2005

Grundlegende Änderungen in der Selbstverwaltung der Ruperto Carola waren nach Inkrafttreten des Universitätsgesetzes vom 1. Februar 2000 u.a. die Abschaffung des Großen Senats und die Bildung eines Senats, bestehend aus 18 Amtsmitgliedern (Rektoratsmitglieder, Dekane) und 20 Wahlmitgliedern (8 Wahlvertreter der Professoren, 4 des wissenschaftlichen Dienstes, 4 der Studierenden und 4 der sonstigen Mitarbeiter)¹⁴¹ sowie die Neueinführung des Hochschul- oder Universitätsrats, bestehend aus 13 Personen, nämlich 7 Mitgliedern der Universität und 6 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Industrie, Kultur oder anderen Bereichen der Gesellschaft.

¹⁴¹ Universitätsgesetz vom 1. Februar 2000, §19.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die
Universitäten im Lande Baden-Württemberg
(Universitätsgesetz - UG)**

Vom 1. Februar 2000
veröffentlicht im Gesetzblatt Seite 208

Auf Grund von Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1, ber. S. 310) in der sich aus

1. dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),
2. dem Landeshochschulgebührengesetz und dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulzulassungsgesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173),
3. dem Gesetz zur Reform der Hochschulmedizin (Hochschulmedizinreform-Gesetz –
4. HMG) vom 24. November 1997 (GBl. S. 474),
5. dem Gesetz zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und
6. dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 1. Februar 2000

*Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg*

Universitätsgesetz vom 1. Februar 2000 in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 5 vom 28. März 2000, S. 208.

§ 13

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Universität. Das Rektorat legt fest, in welcher Reihenfolge der Rektor im Falle seiner Verhinderung vertreten wird; im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird er vom Kanzler ständig vertreten. Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

...

(3) Zum Rektor kann ernannt oder bestellt werden, wer der Universität hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Zum Rektor kann nicht ernannt oder bestellt werden, wer vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederernennung oder Wiederbestellung; die Amtszeit endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters, in dem der Rektor das 65. Lebensjahr vollendet. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.

...

(5) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektor vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss auch nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

Paragraph 13, das Amt des Rektors betreffend, aus dem Universitätsgesetz vom 1. Februar 2000 in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 5 vom 28. März 2000.

Eine weitere einschneidende Neuerung ist, dass auch eine Persönlichkeit zum Rektor gewählt werden kann, die kein hauptberuflicher Heidelberger Professor ist. Anforderungen an den Kandidaten sind „eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, die erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“¹⁴²

Kandidaten für das Rektoramt wurden von einem aus Mitgliedern des Universitätsrats und des Senats gebildeten elfköpfigen Auswahlausschussnominert, aus den der Senat den künftigen Rektor wählt, welcher vom Ministerpräsidenten für sechs Amtsjahre, einmalige Wiederwahl möglich, ernannt wird (siehe auch Abschnitt *Rektorwahlen 1969-2000*).

Damit ist die seit 1386 an der Universität Heidelberg bestehende Tradition formal beendet, dass ausschließlich ein Professor (bzw. ein magister regens) an der Ruperto Carola zum Rektor gewählt werden konnte, auch wenn der gegenteilige Fall bis heute (Februar 2013) nicht eingetreten ist.

2005 bis heute (Februar 2013)

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, seit 1. Oktober 2006 in Kraft, spricht erstmals expressis verbis von einem kollegialen Vorstand (Rektorat), der die Hochschule leitet¹⁴³ (das Kollegialitätsprinzip gilt seit 1386 an der Universität Heidelberg). Diesem Vorstand gehören – wie gehabt – Rektor, Kanzler, und – das ist neu – ein hauptamtlicher Prorektor und bis zu vier weitere nebenamtliche oder nebenberufliche Prorektoren an.

Zusätzlich zu den seit 1979 bestehenden Hauptaufgaben des Rektorats (siehe Abschnitt *Das Rektorat leitet die Universität 1979-heute*) werden im Landeshochschulgesetz 2005 u.a. folgende Aufgaben hinzugefügt: Festsetzung von Leistungsbezügen der Professoren, z.B. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für besondere Leistungen in Forschung und Lehre.¹⁴⁴

¹⁴² Ebenda, §13.

¹⁴³ Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 1 vom 5. Januar 2005; hier S. 13.

¹⁴⁴ Ebenda, S. 13, 16.

Die Wahl des Rektors (Amtszeit: sechs Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich) erfolgt nicht mehr durch den Senat, sondern durch den Universitätsrat, bestehend aus sechs externen Persönlichkeiten und fünf statt bisher sieben internen Mitgliedern der Universität. Die fünf internen Mitglieder des Universitätsrats sind heute (Februar 2013) eine Ordinaria, zwei Ordinarien, eine Privatdozentin und ein Student. Der Rektor wird vom Senat bestätigt und durch den Ministerpräsidenten ernannt.

Résumé: Die Amtsaufgaben und Befugnisse der Rektoren sowie Modalitäten der Rektorwahlen von 1386 bis heute (Februar 2013)

Die mittelalterlichen Universitäten wurden als genossenschaftliche Zweckverbände der Doktoren, Magister und Scholaren mit einer erstaunlich demokratischen Selbstverwaltung gegründet. Die Organisationsform entsprach der anderer Korporationen, z.B. derjenigen von Gilden oder Zünften, sie sollte u.a. gegen Rechtlosigkeit und gegen Bevormundung durch die Regierenden schützen.

In ihrer kollegialen Selbstverwaltung unterschieden sich die Universitäten von älteren Bildungseinrichtungen, die vielfach autoritär geführt wurden, so die Akademien Griechenlands und die islamischen Hochschulen.

Leiter und Repräsentant der Körperschaft Universität war von Anfang an der Rektor, aus den Reihen der Lehrenden von diesen gewählt, um die Entscheidungen des Senats (auch Consilium oder Universitätsrat genannt) auszuführen. Der Rektor als Leiter, Repräsentant, Würdenträger und ausführendes Organ, der Senat – als Versammlung der Lehrenden – beschließendes Organ, das ist das Muster für die kollegiale Selbstverwaltung der Heidelberger Universität seit dem Mittelalter.

Die Funktionen des Rektors waren von denen eines nicht urteilenden, vorsitzenden Richters hergeleitet, sichtbar durch die Szepter als Insignien seiner richterlichen Kompetenz. Als ausführendes Organ des Universitätsrats oder Senats, jedoch ohne eigene Machtfülle und nur mit geringen Entscheidungsbefugnissen, war er durch die Statuten mit Würde und gesellschaftlichem Rang ausgezeichnet: nur Kurfürst und Bischof und 1803-1918 der badische Großherzog rangierten vor ihm.

Der Rektor überwachte die Einhaltung der Statuten sowie die Erfüllung der Lehrverpflichtungen, nahm Eide der Universitätsangehörigen ab und organisierte die Verwaltung der Einkünfte. Er wurde bei seinen Funktionen von mehreren Amtspersonen mit jeweils eigenen Zuständigkeitsbereichen unterstützt.

Der Rektor war für seine Aufgabe nicht ausgebildet. Die bei der Gründung der Universität auf drei Monate festgelegte Amtszeit sollte wohl für einen raschen Wechsel sorgen, um Fehler durch einzelne Amtsträger gering und reversibel zu halten. Der bereits im Mittelalter (in den Statuten seit 1558) bis 1933 geübte Fakultätsturnus sollte gewährleisten, dass keine einseitigen Machtballungen und Reibungen innerhalb des Lehrkörpers entstanden, jedoch kamen durch diese Praxis auch weniger fähige Repräsentanten zum Amt, die die Universität sogar schädigten – so 1802 beklagt von Christoph Meiners, Göttinger Professor für Weltweisheit.¹⁴⁵ Der Fakultätsturnus wurde 1862 durch eine freie Wahl ersetzt, um wirklich die fähigsten Kandidaten zum Rektor zu wählen. Bereits nach 30 Jahren wurde der freie Wahlmodus wieder aufgegeben, offensichtlich überwog für die Mehrheit der Professoren doch der Nutzen des turnusmäßigen Wechsels.

Die Selbstorganisation der Universitäten muss als ein erhebliches Motiv für die über Jahrhunderte dauernde strukturelle Beständigkeit und erfolgreiche Erfüllung inhaltlicher Aufgaben angesehen werden. Garant dieser Stabilität war das Amt des Rektors, wobei durch seine langfristig tätigen Verwaltungsbeamten mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen auch die Kontinuität gesichert war.

Obwohl die Universitäten über die Jahrhunderte zunehmend der staatlichen Aufsicht unterworfen waren – etwa im gleichen Maße wie sie aus Staatsmitteln finanziert wurden – blieben Selbstbestimmung, geistige Freiheit und Freiheit der Lehre erhalten. Es kam jedoch auch zu Versuchen von Obrigkeit und Staat, die in den Gründungsstatuten zugesicherte Autonomie zu untergraben. So versuchte 1522 Kurfürst Ludwig V. – allerdings erfolglos – ohne die in den Statuten vorgeschriebene Wahl, selbst den Rektor zu ernennen.¹⁴⁶ 1786 verfügte Kurfürst Carl Theodor massive Kontrollen der Universitätsverwaltung durch staat-

¹⁴⁵ MEINERS, CHRISTOPH: Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. 2 Bde. Göttingen 1801-1802. Neudruck Aalen 1970; hier Bd. 1, S. 200-213.

¹⁴⁶ UAH RA 657 fol. 34r,v; siehe auch WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 55.

liche Kuratoren, unter Androhung von Sanktionen bis zur Amtsenthebung des Rektors bei ungenügender Effizienz der Verwaltung.¹⁴⁷

Die stärksten Bedrohungen der Heidelberger Universität waren die Perioden der Religionskonflikte, die unter der Intoleranz des „cuius regio, eius religio“ zur Unterdrückung und bis zur Entlassung der Professoren führten. Die konfessionellen, später territorialen Auseinandersetzungen eskalierten im 30-jährigen Krieg mit Folgekriegen, mit der totalen Zerstörung Heidelbergs 1693 und Wegnahme ihres „Wissensgehirns“ (1622), der Bibliotheca Palatina, einer der stattlichsten Bibliotheken Europas. Die politischen Träger und akademischen Repräsentanten dieser Zeit verdienen Anerkennung dafür, dass sie den Fortbestand unserer Universität gegen diese massiven und lang andauernden Widrigkeiten gesichert haben.

Die Universität leistete über 400 Jahre die Ausbildung des Beamten- und Juristennachwuchses für die Verwaltung des Kurstaats und anderer deutscher Staaten sowie des höheren Klerus. Für die Kurfürsten stellte „ihre“ Universität jedoch auch einen Kompetenz- und Reputationsgewinn dar, mit dem sie ihre Randlage und die Provinzialität ihres Ansehens kompensieren konnten.

Während der Zugehörigkeit zum Großherzogtum Baden seit 1803 und der Förderung durch die Großherzöge erfuhr die Universität Heidelberg einen Schub an wissenschaftlicher Qualität, indem Forscher von internationalem Format gewonnen werden konnten. Zwei Heidelberger Professoren der Naturwissenschaften aus dieser Ära gehörten zu den frühen Nobelpreisträgern (Philipp Lenard, Albrecht Kossel).

Im nationalsozialistischen Staat 1933-1945 wurde die kollegiale Selbstverwaltung einschließlich der Wahlen völlig abgeschafft. Der Rektor, vom Reichserziehungsminister ernannt, erhielt alle Kompetenzen des Senats und wurde zum alleinigen Führer der Universität, der vor allem auch die Indoktrination der Universität mit der Ideologie des Nationalsozialismus bewerkstelligen sollte.

Die größte Zäsur in der Verfassung der Universität ist in den vergangenen 40 Jahren geschehen. Mit der Grundordnung 1969 entstand die Gruppenuniversität, bei der auch Nachwuchswissenschaftler, Studenten und Nichtwissenschaftler Mitwirkungsrechte bei der Rektorewahl und in allen akademischen Gremien erhielten. Aus einer vorüber-

¹⁴⁷ THORBECKE, 1891, S. 302 § 1.

gehenden Phase der Konfrontation entstand Kooperation, bei der neue Möglichkeiten für die Universitäten entdeckt und erprobt wurden.

Seit 2000 sind Rektorat, Senat und Universitätsrat die zentralen Organe der Universität, Großer Senat und Verwaltungsrat wurden abgeschafft. Das Rektorat, bestehend aus dem Rektor, bis zu fünf Prorektoren und dem Kanzler, hat weitgehende Entscheidungsbefugnisse über Strukturen, Haushaltspläne und Vermögen der Universität. Das Rektorat hat Ähnlichkeit mit dem Vorstand eines großen Wirtschaftsbetriebs, während der Universitätsrat mit seinen Funktionen einem Aufsichtsrat nachgebildet ist. In den Universitätsrat werden neben Universitätsmitgliedern auch erfahrene Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft berufen, die nicht der Ruperto Carola angehören. Der Universitätsrat schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität dienen. Er wählt den Rektor, der weder ein Professor noch ein Mitglied der Universität Heidelberg sein muss.

Aus der Universität ist eine Institution geworden, die im innovativen Entstehen begriffen ist, mit großen Möglichkeiten der Erweiterung und des existierenden Kreativpotentials, organisiert mit den Methoden des modernen Managements – was unlängst noch für undenkbar gehalten wurde.

Quellennachweis

- Die Amtsbücher der Universität Heidelberg (Libri actorum universitatis Heidelbergensis). Reihe A: Die Rektorbücher der Universität Heidelberg (Acta universitatis Heidelbergensis). Herausgegeben (abgekürzt hrsg.) von Jürgen Miethke. Bearbeitet von Heiner Lutzmann u.a. 2 Bde. Heidelberg 1986-2001.
- Bundes-Universitätsgesetz von 1819, Hochschul- bzw. Universitätsverfassungen, -gesetze, -verordnungen, -satzungen für die Universität Heidelberg im 20. und 21. Jahrhundert. Online erschienen.
- Die deutsche Hochschulverwaltung. Sammlung der das Hochschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse [1933-1941]. In amtlichem Auftrage hrsg. von Gerhard Kasper ... 2 Bände. Berlin 1942-1943.
- Entwurf der Universitäts-Verfassung, so auf ... Ansinnen Ihrer Majestät der Kaiserin Königin nach Wien überschickt worden ... in: Universitätsarchiv Heidelberg (zitiert UAH) RA 238.
- Grundordnung vom 31. März 1969 in der Fassung vom 30. Juni 1969. Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg. [Heidelberg 1969.]
- Insignien der Universität Heidelberg (Szepter, Siegel), Rektorkette, Universitätsbanner, -fahne, Pedellenschärpen usw. in: UAH B-1040.
- JELLINEK, GEORG (Hrsg.): Gesetze und Verordnungen für die Universität [im 19. Jahrhundert]. Heidelberg 1908.
- Karlsbader Beschlüsse, siehe KOTULLA, MICHAEL: Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung ... Bd. 1: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden. Berlin u.a. 2006.
- Das Prorektorat betreffend 1803-1820 in: Generallandesarchiv Karlsruhe (zitiert GLA) Abteilung 205, Faszikel 596.
- Reichs-Habilitations-Ordnung vom 13. Dezember 1935 in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (DWEV). Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder. 1. Jahrgang. Amtlicher Teil. Berlin 1935. S. 12-14.
- Reichs-Habilitations-Ordnung. Amtliche Bestimmungen über den Erwerb des Dr. habil. Mit Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen der Reichs-Habilitations-Ordnung von 1939. Hrsg. von Franz Senger. Berlin 1939.
- Rektoratskasse der Universität Heidelberg 1932-1962 in: UAH F-II-9461.

Rektoratsvorschlag von Professoren 1935-1938 in: UAH H-II-081/1.
 Satzung der Universität [von 1945/1952]. Ruprecht-Karl-Universität
 Heidelberg. (Die Satzung wurde vom Engeren Senat am 22. No-
 vember 1945 beschlossen. In der vorstehenden Fassung wurde sie
 vom Großen Senat am 25. Februar 1952 angenommen und mit Erlaß
 des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion
 des Kultus und Unterrichts (Abwicklungsstelle), Karlsruhe, Nr. A
 3455 vom 8. August 1952 bestätigt.) Heidelberg 1952.
 Sitzungsprotokolle des Großen Senats. 1976-1986 in: UAH K-Ib-
 033/4.
 Die Stellung des Rektors der Universität Heidelberg 1926-1938 in:
 UAH B-1221/2.
 THORBECKE, AUGUST (Bearbeiter): Statuten und Reformationen der Uni-
 versität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert ... Leipzig 1891.
 TOEPKE, GUSTAV (Bearbeiter): Die Matrikel der Universität Heidelberg
 (1386-1886). 7 Bde. Heidelberg 1884-1916.
 Die Verfassung der Universitäten Heidelberg und Freiburg vom 17./21.
 März 1919 in: UAH RA 161 und B-1211.
 Die Verfassungen der badischen Universitäten und der Technischen
 Hochschule Karlsruhe vom 21. August 1933 in: UAH B-1211.
 Verordnungen über die Organisation der Universität Heidelberg vom
 22. Mai 1862 sowie
 Verordnung über die Zusammensetzung und die Befugnisse des großen
 Senats und der Oeconomie-Commission der Universität Heidelberg
 vom 27. November 1865. Heidelberg 1865 in: UAH B-1211.
 WINKELMANN, EDUARD (Hrsg.): Urkundenbuch der Universität Heidel-
 berg ... 1. Bd.: Urkunden. 2. Bd.: Regesten. Heidelberg 1886.
 Wahl des Rektors der Universität. 1919-1933 in: UAH B-1211.

Sekundärliteratur (in Auswahl)

BAUMGARTEN, MARITA: Professoren und Universitäten im 19. Jahrhun-
 dert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissen-
 schaftler. Göttingen 1997.
 Dieselbe: Vom Gelehrten zum Wissenschaftler. Studien zum Lehrkör-
 per einer kleinen Universität am Beispiel der Ludoviciana Gießen
 (1815-1914). Gießen 1988.

- BAUR, SEBASTIAN: Vor vier Höllenrichtern ... Die Lizentiats- und Doktorpromotionen an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Frankfurt/M. u.a. 2009.
- BECKE-GOEHRING, MARGOT: Rückblicke auf vergangene Tage. Privatdruck. Heidelberg 1983.
- Begegnungen, Vertreibungen, Kriege. Gedenkbuch zur Geschichte der Universität Heidelberg. Hrsg. von Helmut Schwier ... Heidelberg 2011.
- BLECHER, JENS: Hoch geehrt und viel getadelt. Die Leipziger Universitätsrektoren und ihr Amt bis 1933 in: Die Leipziger Rektoratsreden 1871-1933. Hrsg. von Franz Häuser. Bd. 1. Berlin, New York 2009.
- BOCK, SABINE: Die künstlerische Gestaltung der Heidelberger Universitätsjubiläen. Heidelberg 1993.
- BRUNN, HERMANN: Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg von 1558 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Dissertation. Heidelberg 1950.
- BÜSSEM, EBERHARD: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 ... Hildesheim 1974.
- DRÜLL, DAGMAR: Heidelberger Gelehrtenlexikon. 1386-1986 in 4 Bänden. Berlin, Heidelberg u.a. 1986-2009. 2. Auflage des Bandes 1803-1932 in Vorbereitung.
- DÜCHTING, REINHARD: Text und Übersetzung der Gründungsurkunde in: Eine neue Gründungsurkunde für die Universität Heidelberg. Hrsg. von Werner Moritz. Heidelberg u.a. 2005. S. 27-29.
- EISSFELDT, OTTO: Rektor. Geschichte und Bedeutung des Universitätsrektorates in: Studium Generale 5. Jg. (1952) H. 6, S. 384-392.
- EITEL, BERNHARD: Jahresbericht des Rektors 2008, siehe http://www.uni-heidelberg.de/md/rektorat/jahresbericht_2008.pdf (2/2013)
- Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Hrsg. von Rainer Christoph Schwinges. Berlin 1996.
- Geschichte der Universität in Europa. Hrsg. von Walter Rüegg. 4 Bde. München 1993-2010.
- Die Geschichte der Universität Heidelberg. Vorträge Wintersemester 1985/86. Sammelband der Vorträge des Studium Generale ... Heidelberg 1986.
- Geschichte der Universität Leipzig 1409-2009. Hrsg. im Auftrag des Rektors ... 5 Bde. Leipzig 2009-2010.

- GRIGAT, FELIX: Was Hochschulpräsidenten und -rektoren denken. Ergebnisse einer Umfrage in: *Forschung und Lehre* 11 (2007) S. 1-15.
- GRÜN, BERND: Universitätsleitung und Philosophische Fakultät in: *Die Freiburger Philosophische Fakultät 1920-1960. Mitglieder – Strukturen – Vernetzungen*. Hrsg. von Eckhard Wirbelauer ... Freiburg, München 2006. (Freiburger Beiträge zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte. N.F. 1.) S. 715-730.
- Derselbe: *Der Rektor als Führer? Die Universität Freiburg im Breisgau von 1933 bis 1945*. Freiburg/Br. u.a. 2010.
- Heidelberger Gelehrtenlexikon, siehe DRÜLL
- Hochschullehrer an Technischen Hochschulen und Universitäten: Sozialgeschichte, soziodemographische Strukturen und Karrieren im Vergleich. Braunschweig 1993.
- HOFFACKER, WERNER: *Die Universität des 21. Jahrhunderts. Dienstleistungsunternehmen oder öffentliche Einrichtung?* Neuwied u.a. 2000.
- HOMMELHOFF, PETER: *Jahresbericht des Rektors 2006*, siehe http://www.uni-heidelberg.de/imperia/md/content/zentral/uni/00jahresbericht_final_lr.pdf (Stand 2/2013)
- KELLER, RICHARD AUGUST: *Geschichte der Universität Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803-1813)*. Heidelberg 1913.
- KERKHOFF, JOSEPH: Einzugsgebiete der Universitäten Heidelberg, Freiburg und Tübingen im WS 1845/46 und im WS 1960/61 in: *Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen IX*, 7. 8. Lieferung. Stuttgart 1980.
- KLOTZ, DETLEF: *Länderparlamentarismus: Bürgernähe als Chance? Zur hochschulpolitischen Entscheidungsfindung im Landtag von Baden-Württemberg 1956-1968 am Beispiel des Hochschulgesetzes von 1968*. Frankfurt/M. u.a. 1977.
- KÖNIG, JOSEF: *Beiträge zur Geschichte der Universität Freiburg. Rectorat und Prorektorat. Articuli officii Rectoris academiae Friburgensis B. anno 1580 mit einem Verzeichnis der Rektoren und Prorektoren der Universität Freiburg seit ihrer Errichtung in: Freiburger Diözesanarchiv* 23 (1893) S. 61-120.
- KOENIGSBERGER, LEO: *Mein Leben*. Heidelberg 1919.

- KOTULLA, MICHAEL: Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. 1. Bd.: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden. Berlin 2006.
- KRÜGER, THOMAS, RUDINGER, GEORG: Rektoren-Ranking 2009 – Ergebnisse einer Umfrage, siehe <http://www.academics.de/action/popup/print?nav=36155> (Stand Februar 2013).
- Dieselben: Rektor und Wissenschaftsminister des Jahres 2012. Ergebnisse des Deutschen Hochschulverbands (DHV)-Rankings in: *Forschung & Lehre* 3 (2012) S. 292-295.
- LANGEWIESCHE, DIETER: Humboldt als Leitbild? Die deutsche Universität in den Berliner Rektoratsreden seit dem 19. Jahrhundert in: *Alte Universität – neue Universität? Festkolloquium für Rüdiger vom Bruch ...* Hrsg. von Marie-Luise Bott ... in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte*. Bd. 14. Stuttgart 2011. S. 15-37.
- LAUFS, ADOLF: Rechenschaftsbericht des Rektors. Berichtszeit Oktober 1979-30. September 1980 in: UAH K-Ib-033/4a.
- LEO, PAUL CHRISTOPHER: Wilhelm Groh – Erster Rektor der Ruperto Carola in der NS-Zeit. Hamburg 2012.
- LUNDGREN, PETER: Das Personal an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland 1953-2005. Unter Mitarbeit von Gudrun Schwibbe und Jürgen Schallmann. Göttingen 2009.
- LUTZMANN, HEINER: Aufstellung der Hinweise auf den Liber papireus in archivalischer Überlieferung in: *Die Amtsbücher der Universität Heidelberg ... Die Rektorbücher der Universität Heidelberg (Acta Universitatis Heidelbergensis)*. Bd. 1: 1386-1410 (zugleich das erste Amtsbuch der Juristischen Fakultät). Hrsg. von Jürgen Miethke. Heidelberg 1999. S. 653-658.
- MATHY, HELMUT: Jakob Welder, der erste Rektor [der Universität Mainz], ca. 1435-1483 in: *Entschlüsselte Schilder – Straßennamen auf dem Campus*. Mainz 1986. S. 4-10.
- MAYER, HERMANN: Zur Geschichte des Rektorats an der Universität Freiburg in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften* 46 (1935) S. 33-46.
- MEIER, FRANK: Die Universität als Akteur. Zum institutionellen Wandel der Hochschulorganisation. Wiesbaden 2009.

- MEINERS, CHRISTOPH: Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdteils. 4 Bde. Göttingen 1802-1805. Neudruck Aalen 1973.
- Derselbe: Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. 2 Bde. Göttingen 1801-1802. Neudruck Aalen 1970.
- MERKEL, GERHARD: Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1973.
- Derselbe: Besitzverhältnisse und Einkünfte der Universität bis Ende des 17. Jahrhunderts in: Wissenschaftsatlas, 2011, S. 46 f.
- Derselbe: Der universitäre Grundbesitz in der Stadt bis Ende des 17. Jahrhunderts in: Wissenschaftsatlas, 2011, S. 48-51.
- MERTENS, DIETER, SPECK, DIETER: Das Rektoramt in der Geschichte der Freiburger Universität in: Freiburger Universitätsblätter H. 137 (September 1997) 36. Jg., S. 7-32.
- MEUSBURGER, PETER: Bildungsgeographie. Wissen und Ausbildung in der räumlichen Dimension. Heidelberg, Berlin 1998.
- Derselbe: Die regionale Herkunft der heutigen Heidelberger Professoren in: Ruperto Carola. Heidelberger Universitätshefte. 39. Jg. Heft 76. Heidelberg 1987. S. 74-95.
- Derselbe: Die regionale und soziale Rekrutierung der Heidelberger Professoren zwischen 1850 und 1932 in: Bildungsgeographische Studien über Baden-Württemberg. Hrsg. von Peter Meusburger und Jürgen Schmude. Heidelberg 1990. S. 187-239.
- MEUSBURGER, PETER, SCHUCH, THOMAS: Regionale und soziale Herkunft der Professoren 1803 bis 1932 in: Wissenschaftsatlas, 2011, S. 78-81.
- MEYER, CARLA, NUDING, MATTHIAS: Die Universität, ihre Lehrer und Studenten 1386 bis 1450 in: Wissenschaftsatlas, 2011, S. 44 f.
- MEYER, GABRIEL, NUDING, MATTHIAS U.A.: Als Replikat erkannt: Der Siegelstempel der Universität Heidelberg von 1386 im Germanischen Nationalmuseum (SiSt 216) in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. Nürnberg (März 2013 in Vorbereitung).
- MIETHKE, JÜRGEN: Marsilius von Inghen als Rektor der Universität Heidelberg in: Derselbe: Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken. Gesammelte Aufsätze. Leiden u.a. 2004. S. 429-452.
- Derselbe: Marsilius von Inghen in Heidelberg in: Düchting, Reinhard u.a.: Marsilius gedenken. Reden zur Feier anlässlich der Neuauflage der Gedenkschrift 1499 zum 100. Todestag des Marsilius von

- Inghen in der Peterskirche 16. September 2008. Heidelberg 2008.
- Derselbe: Landesherrliche Universitätsreform im 15. Jahrhundert: das Beispiel Heidelbergs in: Universitäten, Landesherren und Landeskirchen: Das Kuttenberger Dekret von 1409 im Kontext der Epoche. Hrsg. von Blanka Zilynská aus: Acta Universitatis Carolinae – Historia Universitatis Carolinae Pragensis. Bd. 49. Prag 2010. S. 157-168.
- MIETHKE, JÜRGEN, SCHNEIDMÜLLER, BERND: Die Gründung der Universität Heidelberg 1385/86 in: Wissenschaftsatlas, 2011, S. 42 f.
- Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg. 1971 ff.
- MORAW, PETER: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Universität Heidelberg ... in: Die Geschichte der Universität Heidelberg ... Heidelberg 1986. S. 69-89.
- Derselbe: Gesammelte Beiträge zur deutschen und europäischen Universitätsgeschichte. Strukturen, Personen, Entwicklungen. Leiden u.a. 2008.
- MÜLLER-BENEDICT, VOLKER: Akademische Karrieren in Preußen und Deutschland 1850-1940 ... Göttingen 2008.
- NIEDERLÄNDER, HUBERT: Rechenschaftsbericht des Rektors. Berichtszeit: April 1977 bis März 1978 in: UAH K-Ib-033/4b.
- NUDING, MATTHIAS: Das Rektorbuch des Marsilius von Inghen: Entstehung, Funktion und Nachwirkung in: Die Amtsbücher der Universität Heidelberg ... Die Rektorbücher der Universität Heidelberg (Acta Universitatis Heidelbergensis). Bd. 1: 1386-1410 (zugleich das erste Amtsbuch der Juristischen Fakultät). Hrsg. von Jürgen Miethke... Heidelberg 1999. S. 601-652.
- PALETSCHEK, SYLVIA: Die deutsche Universität im und nach dem Krieg. Die Wiederentdeckung des Abendlandes in: Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen: Ereignisse – Auswirkungen – Reflexionen. Hrsg. von Bernd Martin. Freiburg/Br. u.a. 2006. S. 231-249.
- RITTER, GERHARD: Die Heidelberger Universität im Mittelalter <1386-1508>. Nachdruck der Ausgabe 1936. Heidelberg 1986.
- RÖBKEN, HEINKE: Profile deutscher Universitätsleitungen in: Beiträge zur Hochschulforschung. H. 4. 28. Jg. 2006. S. 6-29.
- RUTH, HORST: Das Personen- und Ämtergefüge der Universität Freiburg <1520-1620>. Freiburg/Br. 2001. Phil. Diss.

- SCHARNKE, BERTA: Über Zusammensetzung und soziale Verhältnisse der Heidelberger Universitätsangehörigen im 15ten Jahrhundert. Dissertation. Heidelberg 1921.
- SCHNEIDER, FRIEDRICH: Von der Stellung des Rektors, der Würde des Amtes und den Insignien der Universität Jena in: Beiträge zur vorbereiteten Geschichte der Universität Jena <1548/58-1955>. III. Fortsetzung aus: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jg. 4. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe. H. 3/4. Jena 1954/55. S. 201-210.
- SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH: Rektorwahlen. Ein Beitrag zur Verfassungs-, Sozial- und Universitätsgeschichte des alten Reichs im 15. Jahrhundert ... Sigmaringen 1992.
- SEIER, HELLMUT: Der Rektor als Führer. Zur Hochschulpolitik des Reichserziehungsministeriums 1934-1945 in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. 12. Jg. 2. H. Stuttgart 1964. S. 105-146.
- SELLIN, VOLKER: Auftakt zur permanenten Reform. Die Grundordnung der Universität Heidelberg vom 31. März 1969 in: Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast. Hrsg. von Armin Kohnle ... Stuttgart 2001. S. 563-583.
- Statistische Angaben über Frauenanteil in den Hochschulleitungen, siehe <http://www.gesis.org/cews/informationsangebote/statistiken/blattem/> (Stand 2/2013)
- STEMMLER, GUNTER: Rektorketten – Grundzüge ihrer Geschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 7 (2004) S. 241-248.
- THIEME, WERNER: Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. 3. Aufl. Köln u.a. 2004.
- THORBECKE, AUGUST: Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386-1449. Heidelberg 1886.
- THÜMMEL, HANS-WOLF: Die Tübinger Universitätsverfassung im Zeitalter des Absolutismus. Tübingen 1975.
- TITZE, HARTMUT: Wachstum und Differenzierung der deutschen Universitäten 1830-1945. Unter Mitarbeit von HANS-GEORG HERRLITZ ... Göttingen 1995. (Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte. Bd. 1,2.)

- Traditionen – Brüche – Wandlungen. Die Universität Jena 1850-1995.
Hrsg. von der Senatskommission zur Aufbereitung der Jenaer Uni-
versitätsgeschichte im 20. Jahrhundert. Köln u.a. 2009.
- Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus. Hrsg. von W. U.
Eckart, V. Sellin, E. Wolgast. Heidelberg 2006.
- Universität [Jena] im Umbruch. Universität und Wissenschaft im Span-
nungsfeld der Gesellschaft um 1800. Hrsg. von Joachim Bauer ...
Stuttgart 2010.
- WEICK, CLEMENS: Räumliche Mobilität und Karriere. Eine individual-
statistische Analyse der baden-württembergischen Universitätspro-
fessoren ... Dissertation. Heidelberg 1995.
- WEISERT, HERMANN: Die Verfassung der Universität Heidelberg. Über-
blick 1386-1952. Heidelberg 1974.
- Derselbe: Verfassung der Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert.
5 Teile in: Ruperto Carola Bde. 49-53 (Dezember 1971-August
1974).
- WEISERT, HERMANN, DRÜLL, DAGMAR, KRITZER, EVA: Rektoren – Dekane
– Prorektoren – Kanzler – Vizekanzler – Kaufmännische Direktoren
des Klinikums der Universität 1386-2006. Hrsg. vom Rektor der
Ruprecht-Karls-Universität. Heidelberg 2007.
- WILLETT, OLAF: Sozialgeschichte Erlanger Professoren 1743-1933.
Göttingen 2001.
- WISSEL, CARSTEN VON: Hochschule als Organisationsproblem. Neue
Modi universitärer Selbstbeschreibung in Deutschland. Bielefeld
2007.
- Wissenschaftsatlas der Universität Heidelberg ... Hrsg. von Peter Meus-
burger und Thomas Schuch ... Knittlingen 2011. Englische Fassung:
Wissenschaftsatlas of Heidelberg University ... Editors Peter Meus-
burger and Thomas Schuch ... Knittlingen 2012.
- WOLF, KARL HENNING: Die Heidelberger Universitätsangehörigen im
18. Jahrhundert. Studien zu Herkunft, Werdegang und sozialem Be-
ziehungsgeflecht. Heidelberg 1991.
- WOLGAST, EIKE: Die Universität Heidelberg. Berlin u.a. 1986.
- ZHANG, TAO: Fehlgründungen von Universitäten im Spätmittelalter.
Motive und Bedingungen für die Entstehung der mittelalterlichen
Universität. Dissertation. Heidelberg 2010.

Dagmar Drüll
Peter Meusburger

Die Gliederung des Lehrkörpers
der Universität Heidelberg im
Laufe der Jahrhunderte

Die Gliederung des Lehrkörpers der Universität Heidelberg im Laufe der Jahrhunderte¹

Die Universitätssysteme einzelner Länder haben sich im Laufe der Jahrhunderte sehr unterschiedlich entwickelt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Struktur der wissenschaftlichen Laufbahnen, sondern auch auf die Bezeichnung sowie die Rechte und Pflichten der verschiedenen Kategorien von Lehrkräften. Während in Deutschland seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Habilitation zur Voraussetzung für eine Berufung auf eine Professur wurde, ist eine Habilitation im angelsächsischen Universitätssystem unbekannt. Andererseits gab es im deutschen System bis vor wenigen Jahren keine Tenure-Track-Option. Aufgrund dieser Strukturunterschiede lassen sich bestimmte Begriffe nicht direkt in andere Sprachen übersetzen. Selbst Begriffe, die auf den ersten Blick in der deutschen und englischen Sprache ähnlich klingen, wie z.B. Rektor: rector, Kanzler: chancellor, Lehrstuhl: chair, sind mit sehr unterschiedlichen Aufgaben, Entscheidungsfunktionen und Privilegien verbunden. Nicht zuletzt können Übersetzungs- und Interpretationsschwierigkeiten auch dadurch entstehen, dass sich die Bedeutung einiger Begriffe über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten hinweg geändert hat. Deshalb werden hier die wichtigsten Positionen des akademischen Lehrkörpers der Universität Heidelberg in ihrer historischen Entwicklung kurz erläutert.

Der akademische Lehrkörper von 1386 bis 1558

Von 1386 bis Mitte des 16. Jahrhunderts gab es an der Universität Heidelberg zwei Bezeichnungen für akademische Lehrer, nämlich (ordentliche) Professoren (*professores ordinarii, doctores*) und amtierende Magister (*magistri legentes et regentes*); für letztere wurde die Bezeichnung „Professor“ erst nach 1556 gebräuchlich. Um die Position eines amtierenden Magisters zu erreichen, waren die Magister verpflichtet,

¹ Eine englische Fassung dieses Beitrages ist veröffentlicht unter dem Titel: DRÜLL, DAGMAR, MEUSBURGER, PETER: The Organisation of the Teaching Staff Over the Centuries in: Wissenschaftsatlas, 2012, S. 389-392. – Siehe ergänzend: DRÜLL, DAGMAR: Zeittafel: Ordinarien, Extraordinarien, Assessoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten an der Universität Heidelberg 1386-2005. – Begriffsbestimmungen –. Online veröffentlicht.

nach Erwerb ihres Magistergrades zwei Jahre lang ohne Bezahlung an ihrer Universität zu unterrichten. Die *doctores* lehrten an den drei „oberen“ Fakultäten, also in Theologie, Jura und Medizin, die *magistri* an der Artisten-Fakultät (die sieben Artes bildeten nach 1560 die Philosophische Fakultät). An den drei „oberen“ Fakultäten gab es maximal sieben Professoren an jeder der drei Fakultäten, an der Artistenfakultät zeitweilig bis zu 40 Lehrende.

Differenzierung des Lehrkörpers 1558

Eine grundlegende Erneuerung von Lehrkörperstruktur, Lehrinhalten, Bezeichnung und Rangfolge der Lehrstühle sowie der Besoldung der Professoren, vollzog Kurfürst Ottheinrich in seinen Universitätsstatuten von 1558. Unter den 15 Ordinarien („professoren, die weren doctors, licentiati oder magistri“) befanden sich 3 Theologen, 4 Juristen, 3 Mediziner und 5 Professoren der Philosophischen Fakultät. Die Zahl der Nicht-Ordinarien war nicht vorgegeben. Diese „nit ordinarii professores“ sollten jedoch weder öffentlich noch privat Vorlesungen ohne Wissen des Dekans halten. Zudem war es ihnen untersagt, zu jenen Stunden öffentlich „extra ordinem“ zu lesen, zu denen ein Ordinarius unterrichtete. Es gab Extraordinarien mit Gehalt und solche ohne Gehalt. Extraordinarien ohne Gehalt lehrten vor allem in den Fächern Hebräisch, Ethik, Mathematik und Geschichte. Auch die Statuten der Kurfürsten Karl Ludwig und Carl Theodor von 1672 und 1786 unterschieden zwischen Ordinarien, deren Anzahl fast unverändert blieb, und Extraordinarien, die nach 1786 allerdings nur nach Bedarf und mit Zustimmung des Kurfürsten ernannt werden durften.

Veränderungen zwischen 1803 und 1858

Nach der Auflösung der Kurpfalz und dem Übergang Heidelbergs an Baden legte Kurfürst Carl Friedrich im 13. Organisationsedikt über das staatliche Schulwesen vom 13. Mai 1803 die Lehrfächer und Anzahl der Ordinarien genau fest: in der „Kirchlichen Section“ (Theologischen Fakultät) gab es neun, seit 1807 fünf (später sechs) Lehrstuhlinhaber, in der „Staatsrechtlichen Section“ (Rechtswissenschaftlichen Fakultät) fünf, in der „Ärztlichen Section“ (Medizinischen Fakultät) sechs, in der „Staatswirthschaftlichen Section“, die 1822 der Philosophischen Fakultät angeschlossen wurde, drei bis vier Ordinarien und in der „Allgemei-

nen Section“ (Philosophischen Fakultät) sechs bis sieben ordentliche Professoren. Daneben fanden – ohne nähere Zahlenangaben – auch außerordentliche Professoren und (Privat-)Lehrer Erwähnung.

Die 1805 erweiterten Statuten der Universität unterschieden – wie 1803 – zwischen Ordinarien, Extraordinarien und Privatlehrern. Im Vorlesungsverzeichnis des Wintersemesters 1804/05 wurden die „Privatlehrer“ erstmals „Privat-Dozenten“ genannt, offiziell erhielten sie diese Bezeichnung in den erneut geänderten Universitätsstatuten von 1806, in denen auch die erste Heidelberger Habilitationsordnung abgedruckt war. Privatdozenten waren zwar Mitglieder des Lehrkörpers, hatten aber keine Rechtsstellung und kein Gehalt. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war die Habilitation in den meisten Fakultäten Voraussetzung, um auf eine Professur berufen werden zu können; nur in der Theologischen Fakultät konnte man noch für einen längeren Zeitraum auch ohne Habilitation Professor werden. Die Pflichten und Rechte von Privatdozenten an der Universität Heidelberg wurden u.a. durch die Verordnungen des Engeren Senats von 1858, erneut 1872 geregelt: sie mussten pro Semester eine Lehrveranstaltung durchführen, bei einer unerlaubten zweisemestrigen Abwesenheit von der Universität drohte ihnen der Entzug der Lehrbefugnis (*venia legendi*).

Der Status und die Rechte eines außerordentlichen Professors (*Extraordinarius*) waren auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht klar definiert, es gab nach wie vor sowohl außerordentliche Professoren mit Gehalt als auch solche ohne Gehalt. Ursprünglich wurden die meisten außerordentlichen Professoren an der eigenen Universität rekrutiert, indem hier wirkende Privatdozenten nach einigen Jahren zu außerordentlichen Professoren ernannt wurden.

Änderungen durch Ministerialerlass von 1863

Seit 1863 unterschied das Ministerium des Innern zwischen „wirklichen außerordentlichen Professoren“, die ein Gehalt erhielten, und außerordentlichen Professoren ohne Gehalt, die nur den Titel „außerordentlicher Professor“ führen durften.

Im Zuge der Expansion und weiteren fachlichen Differenzierung der Fakultäten, die von einem starken Anstieg der Studierendenzahlen be-

gleitet waren, wurden erstmals Maßnahmen angewandt, die sich auch bei späteren Expansionen der Studentenzahlen und Überfüllungskrisen wiederholen sollten. Die damals dringend notwendige Erweiterung des Lehrkörpers erfolgte in erster Linie durch die Neueinstellung von kostengünstigen Lehrkräften. Wenn in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein neues Spezialgebiet eingeführt wurde, erhielten in vielen Fällen zunächst Privatdozenten (bevorzugt solche mit Professorentitel) einen Lehrauftrag. Wenn ihr Spezialgebiet stark nachgefragt wurde, wurden die betreffenden Privatdozenten nach einigen Jahren zum etatmäßigen außerordentlichen Professor (Extraordinarius) ernannt, und ihre Stellen waren im Staatshaushalt ausgewiesen. Mit diesem Vorgang stieg das betreffende Spezialgebiet oft in den Rang eines offiziellen Universitätsfaches auf.

Es war sowohl im Interesse des Ministeriums als auch der Fakultäten, für ein neues Fach zuerst einen Extraordinarius zu berufen, denn das Gehalt eines etatmäßigen außerordentlichen Professors lag deutlich unter dem eines ordentlichen Professors; außerdem hatte ein außerordentlicher Professor keinen Anspruch auf ein eigenes Institut, sondern er verblieb unter dem Dach des „Mutterfaches“ und hatte keinen Sitz in der Fakultät. Im Gegensatz dazu war die Einrichtung einer neuen ordentlichen Professur fast immer mit der kostspieligen Gründung eines Instituts bzw. einer Klinik verbunden. Ordinarien und (seit 1904) ordentliche Honorarprofessoren schützten sich so auch gegen Konkurrenz, denn Extraordinarien waren den Ordinarien bei Abhaltung der großen Vorlesungen, bei welchen Kollegelder anfielen, bei der Partizipation an den Prüfungsgebühren oder bei der Entscheidung über die Kooptation von Kollegen in die Fakultät nicht gleichgestellt. Ordinarien fällten damit alle wichtigen Entscheidungen, sie mussten auch nicht Kollegelder und Prüfungsgebühren mit den Extraordinarien teilen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden auf neu eingerichtete Fächer zunehmend außerordentliche Professoren von anderen Universitäten berufen (z.B. in der Geographie Alfred Hettner²); diese erhielten dann auch von Anfang an eine besoldete Stelle.

² Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932 (1986) S. 111 f.

Weitere Hierarchisierung der Hochschullehrer durch die Ministerialerlässe vom 20. Mai 1903 und vom 29. Juli 1904

Im Ministerialerlass vom 20. Mai 1903 wurde der Status von Privatdozenten, Honorarprofessoren und außerordentlichen Professoren erneut präzisiert. So hatten die Privatdozenten und die nicht beamteten außerordentlichen Professoren, also jene Lehrenden, die von der Universität kein Gehalt erhielten, eine Vorlesung, ein Repetitorium (eine Übung) oder ein Examinatorium (Lehrveranstaltung zur Vorbereitung von Prüfungen) zu halten. Wenn sie zwei Semester lang ohne Beurlaubung keine Lehrveranstaltung durchführten, konnte ihnen die *venia legendi* entzogen werden. Privatdozenten und nicht beamtete außerordentliche Professoren konnten den Hörern ihrer Veranstaltungen Teilnahmezeugnisse ausstellen sowie die Hörsäle und Bibliotheken benutzen.

Eine deutliche Hierarchisierung der Hochschullehrer mit genau definierten Rechten, Pflichten und Befugnissen erfolgte erst im Ministerialerlass von 1904, der innerhalb des Lehrkörpers fünf Gruppen unterschied:

1. Ordentliche Professoren (Ordinarien); sie waren besoldete Beamte und hatten in der Fakultät Sitz und Stimmrecht.
2. Ordentliche Honorarprofessoren; sie waren unbesoldet und hatten keinen Beamtenstatus, verfügten aber über den Rang eines Ordinarius mit Sitz und Stimme in der Fakultät.
3. Etatmäßige außerordentliche Professoren (Extraordinarien) und etatmäßige Honorarprofessoren; sie erhielten ein Gehalt und hatten den Status eines Beamten, waren aber in der Fakultätssitzung ohne Sitz und Stimme.
4. Nichtetatmäßige außerordentliche Professoren; sie wurden nicht besoldet und waren Privatdozenten mit Professorentitel, der ihnen frühestens nach 12 Semestern Lehrtätigkeit verliehen werden konnte; in der Fakultät waren sie ohne Sitz und Stimme.
5. Privatdozenten; sie waren unbesoldet und hatten in Fakultätssitzungen weder Sitz noch Stimme.

Neue Verfassung für die Universität 1919

Nach dem Ende der Monarchie wurde am 21. März 1919 vom badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts eine neue Verfassung für die Universitäten Heidelberg und Freiburg/Br. erlassen, die sich

hinsichtlich der Kategorien des Lehrkörpers allerdings nur geringfügig von früheren Regelungen unterschied:

1. festbesoldete, beamtete Ordinarien
2. etatmäßige, beamtete außerordentliche Professoren
3. nichtetatmäßige und nicht beamtete ordentliche Honorarprofessoren
4. nichtetatmäßige und nicht beamtete außerordentliche Professoren
5. nichtetatmäßige und nicht beamtete Privatdozenten.

Privatdozenten konnten nun nach sechs Jahren auf Vorschlag der Fakultät und Antrag des Senats von der Regierung zum nichtetatmäßigen, außerordentlichen Professor ernannt werden; mit diesem Titel war aber kein Amt verbunden.

Die Verfassung von 1919 erlaubte – neben den Ordinarien – als Fakultätsmitglieder auch jeweils ein bis zwei gewählte Vertreter der etatmäßigen außerordentlichen Professoren sowie der Honorarprofessoren, nichtetatmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten. Ein erster Vorstoß zu einer erweiterten Fakultät war bereits 1911 durch wiederholte Anträge der Nichtordinarien erfolgt: damals erhielten etatmäßige außerordentliche Professoren und aktive Honorarprofessoren, die ein selbständiges Fach vertraten, in Angelegenheiten ihres Faches erstmals Sitz und Stimme in ihrer Fakultät.

Der Lehrkörper während des Nationalsozialismus 1933-1945

In der vom badischen Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz erlassenen Universitätsverfassung vom 21. August 1933 fehlte zwar eine explizite Aufzählung der verschiedenen Gruppen des Lehrkörpers. Allerdings wurden im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Senatsmitglieder folgende Kategorien genannt:

1. ordentliche Professoren
2. Honorarprofessoren
3. planmäßige außerordentliche Professoren
4. nichtplanmäßige außerordentliche Professoren
5. Privatdozenten.

1934 wurde die Habilitation mit dem neugeschaffenen Grad des Doktor habilus (Dr. habil.) abgeschlossen. Mit der Habilitation war damit

nicht mehr – wie bisher – automatisch die *venia legendi* (Lehrbefugnis) verbunden, sondern das Reichsministerium verlieh die Lehrbefugnis nach Bedarf der Universitäten und nach Feststellung der (politischen) Zuverlässigkeit der Kandidaten.

In der Reichs-Habilitations-Ordnung (RHO) von 1939 wurde schließlich der „Dozent neuer Ordnung“ eingeführt, der erstmals mit Gehalt und Beamtenstatus („außerplanmäßiger Beamter auf Widerruf“) verbunden war. Beamte konnten seit 1937 nur Personen deutschen oder artverwandten Blutes werden. Das Ministerium entschied weiterhin über Verleihung und Ablehnung der Lehrbefugnis. Die Position eines „Dozenten neuer Ordnung“ erhielten nur politisch zuverlässige Bewerber, die anderen blieben Dr. habil. ohne Lehrbefugnis und ohne den Titel „Privatdozent“.

Die RHO von 1939 enthielt auch die Bestimmung, dass das Ministerium Dozenten, die sich in Lehre und Forschung bewährt hatten, zu „außerplanmäßigen Professoren“ (apl. Professoren) ernennen konnte; damit sollten bewährte Dozenten besonders hervorgehoben werden. Mit der neuen Amtsbezeichnung „apl. Professor“ war jedoch keine Änderung der Rechtsstellung verbunden, also insbesondere keine Anwartschaft auf Ernennung zum planmäßigen Professor, kein Anrecht auf Vergütung oder andere vom Staat zu erwartende Vorteile. Vorschläge zur Ernennung zum apl. Professor waren in der Regel nach Ablauf einer sechsjährigen Dozentenzeit zulässig. Der Antrag wurde vom Dekan an den Reichsminister gestellt.

Die RHO von 1939 verfügte, dass der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf Antrag innerhalb einer Übergangszeit von einem Jahr die nach den bisherigen Bestimmungen ernannten Privatdozenten und nicht beamteten außerordentlichen Professoren zu „Dozenten (neuer Ordnung)“ und „außerplanmäßigen Professoren“ ernennen konnte. In den Durchführungsbestimmungen hieß es hierzu weiter: Die Betroffenen, die bis zum 31. Dezember 1939 keinen Antrag auf Ernennung zum Dozenten neuer Ordnung oder zum außerplanmäßigen Professor gestellt haben, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1940 ihrer Lehrbefugnis verlustig. Seit der Einführung des „außerplanmäßigen Professors“ fiel die Unterscheidung zwischen etatmäßigen

und nicht etatmäßigen außerordentlichen Professoren weg. Außerordentliche Professoren waren seither stets besoldete Beamte.

Neue Satzung der Universität vom 8. August 1952

Die 1945 vom Senat verabschiedete neue Satzung der Universität wurde vom Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Kultus und Unterricht, außer Kraft gesetzt. Er forderte die Ausarbeitung einer neuen Satzung, die schließlich am 8. August 1952 genehmigt wurde. An der Gliederung des Lehrkörpers änderte sich – im Vergleich zu 1945 – allerdings nichts:

1. ordentliche Professoren (Ordinarien), beamtet
2. planmäßige außerordentliche Professoren (Extraordinarien), beamtet
3. Honorarprofessoren, nicht beamtet
4. Privatdozenten mit dem Titel „Professor“ (= außerplanmäßiger Professor), nicht beamtet
5. Privatdozenten, nicht beamtet.

Diese neue Satzung enthielt u.a. die Bestimmung, dass Privatdozenten auf Antrag der Fakultät von der Regierung zum außerplanmäßigen Professor ernannt werden konnten: Die Ernennung gewährte keine Rechte und Ansprüche, machte insbesondere den Privatdozenten nicht zum Beamten.

Einführung einer neuen Besoldungsordnung im April 1964

Im Rahmen der 1964 neu eingeführten Besoldungsordnung wurden drei Kategorien von Professoren bzw. drei Besoldungsgruppen unterschieden.

- Professoren der Besoldungsgruppe AH 4, Ordinarien
- Professoren der Besoldungsgruppe AH 3, planmäßige außerordentliche Professoren
- Professoren der Besoldungsgruppe AH 2, besoldete Privatdozenten (1969-1979/80 Universitätsdozenten) und habilitierte Akademische Räte.

Verabschiedung der neuen Grundordnung der Universität Heidelberg am 16. Juni 1969

Das baden-württembergische Hochschulgesetz vom 19. März 1968 verpflichtete die Universitäten des Landes, sich jeweils eine Grundord-

nung (Satzung) zu geben. Am 31. März 1969 wurde die neue Grundordnung für die Universität Heidelberg durch die Grundordnungsversammlung beschlossen und von der Landesregierung am 16. Juni 1969 verabschiedet.

Neu in der Gliederung des Lehrpersonals waren die auf Lebenszeit beamteten Wissenschaftlichen Räte sowie die zu Beamten auf Widerruf ernannten Universitätsdozenten. Die Gruppierung der aktiven Universitätslehrer lautete jetzt:

1. Ordentliche Professoren (Lehrstuhlinhaber), Beamte auf Lebenszeit.
2. Außerordentliche Professoren, Beamte auf Lebenszeit.
3. Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte, Beamte auf Lebenszeit; die Ernennung setzte eine Habilitation voraus; dem Ernennungsvorschlag der Universität waren Gutachten von zwei Lehrstuhlinhabern anderer Hochschulen beizufügen. Die Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Rat (und Professor)“ blieb bis 1978 bestehen.
4. Außerplanmäßige Professoren; eine Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ an Privatdozenten (und auch an Universitätsdozenten, die den Status des Beamten auf Widerruf behielten) konnte nach 6 Jahren Lehre auf Vorschlag der Universität vom Kultusministerium erfolgen.
5. Universitätsdozenten (Beamte auf Widerruf, 1969 bis 1979/80) mit Besoldung; dazu konnten auf Vorschlag der Universität Privatdozenten ernannt werden, die keinen anderen Hauptberuf hatten.
6. Privatdozenten, die nicht hauptberuflich an der Universität beschäftigt waren. Wenn der Lehrverpflichtung zwei Semester lang nicht nachgekommen wurde, erlosch die Lehrbefugnis.
7. Honorarprofessoren.

Die Grundordnung von 1969 sah auch die Schaffung von Gremien vor, in die alle an der Universität vertretenen Gruppen – Hochschullehrer, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende – Vertreter wählen konnten. So entstand die „Gruppenuniversität“, die heute noch die gültige Organisationsform darstellt.

Einführung der C-Besoldung im Jahr 1975

Mit dem Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 wurde die Besoldungsordnung AH oder H durch die Besoldungsordnung C mit vier Besoldungsgruppen ersetzt. Die Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 waren für Hochschullehrer vorgesehen und in 15 Dienstaltersstufen unterteilt.

- C 4 Professor, Ordinarius, entsprach dem früheren AH 4 Professor
- C 3 Professor, bisheriger Wissenschaftlicher Rat und Professor mit, aber auch ohne Leitungsbefugnis (Leitung einer Abteilung oder eines Instituts), entsprach dem früheren AH 3 Professor bzw. dem auf Lebenszeit beamteten außerordentlichen Professor
- C 2 Professor, Wissenschaftlicher Rat und Professor (ohne Leitungsbefugnis), Hochschuldozent, entsprach dem früheren AH 2 Professor.

Andere wichtige Änderungen in den 1960er und 1970er Jahren

Ab 1965 erhielten alle etatmäßigen außerordentlichen Professoren das Recht der Teilnahme an Fakultätssitzungen. Seit 1977 wurde zwischen einem Fakultätsrat und einem Erweiterten Fakultätsrat, in dem alle Habilitierten Sitz und Stimme hatten, unterschieden.

Das Universitätsgesetz vom 22. November 1977 verbot Hausberufungen bei der Rekrutierung von Professoren. Ordinarien, die ab dem 1. Januar 1978 berufen wurden, werden nicht mehr emeritiert, sondern pensioniert. Da Emeriti das frühere Gehalt in voller Höhe weiter bezogen, war dies für pensionierte Professoren mit einer deutlichen finanziellen Einbuße verbunden.

Einführung der W-Besoldung im Jahr 2005

Die Bundesbesoldungsordnung C, die für die vor 2005 berufenen Professoren auch heute noch gilt, hat nach dem Dienstalter aufsteigende Grundgehälter, d.h. ein älterer Beamter verdient mehr als ein jüngerer. Im Rahmen der Besoldungsordnung W wurde eine einheitliche Professorenbesoldung eingeführt, die eine altersunabhängige, leistungsorientierte Vergütung zum Ziel hat. Die Sätze für das Grundgehalt sind

wesentlich niedriger als in der früheren Besoldungsordnung C, allerdings können heute mehr Zulagen für besondere Leistungen gewährt werden.

Bei der W-Besoldung werden drei Stufen unterschieden:

- W 3 Professor, entspricht formal dem früheren C 4 Professor
- W 2 Professor, entspricht formal dem früheren C 3 Professor
- W 1 Juniorprofessor; befristet.

Quellennachweis

Akten im Universitätsarchiv Heidelberg: RA 243, RA 244, RA 661, RA 1128, B-1011/1, B-1011/4, B-3420/1.

JELLINEK, GEORG (Herausgeber) (1908): Gesetze und Verordnungen für die Universität [im 19. Jahrhundert]. Heidelberg.

Reichs-Habilitations-Ordnung (1939): Amtliche Bestimmungen über den Erwerb des Dr. habil. Mit Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen der Reichs-Habilitations-Ordnung von 1939. Hrsg. von Franz Senger. Berlin.

THORBECKE, AUGUST (Bearbeiter) (1891): Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig.

Sekundärliteratur

DRÜLL, DAGMAR (1986-2009): Heidelberger Gelehrtenlexikon. 1386-1986. 4 Bände. Berlin, Heidelberg u.a. 2. Auflage des Bandes 1803-1932 in Vorbereitung.

GERBER, HANS (Hrsg.) (1957): Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. Bd. 1: Textband; Bd. 2: Urkunden-Anhang. Freiburg im Breisgau.

Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg. 1971 ff.

THORBECKE, AUGUST (1886): Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386-1449. Heidelberg.

Weisert, HERMANN (1974): Die Verfassung der Universität Heidelberg. Überblick 1386-1952. Heidelberg.

Wissenschaftsatlas of Heidelberg University (2012). Editors PETER MEUSBURGER AND THOMAS SCHUCH ... Knittlingen.

WOLGAST, EIKE (1986): Die Universität Heidelberg. Berlin u.a.

Dagmar Drüll

Zeittafel

Ordinarien, Extraordinarien,
Assessoren, außerplanmäßige
Professoren, Honorarprofes-
soren, Privatdozenten an der
Universität Heidelberg
1386-2005

– Begriffsbestimmungen –

Zeittafel
Ordinarien, Extraordinarien, Assessoren, außerplanmäßige
Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten
an der Universität Heidelberg 1386-2005¹

1386

Von 1386 bis Mitte des 16. Jahrhunderts gibt es an der Universität Heidelberg (ordentliche) Professoren (doctores, professores ordinarii) und amtierende Magister (magistri legentes et regentes). Magister sind verpflichtet, nach Erwerb des Magistergrades zwei Jahre lang unentgeltlich Unterricht zu erteilen, um zum amtierenden Magister aufzusteigen. Die Anzahl der Lehrenden beträgt bis 1558: maximal bis zu 7 Professoren an jeder der drei oberen Fakultäten (theologische, rechtswissenschaftliche, medizinische) und bis zu 40 Lehrende an der Artisten-Fakultät.

1558

Kurfürst Ottheinrich regelt in seinen Statuten 1558 Lehrkörperstruktur, Lehrinhalte und Bezeichnung der Lehrstühle neu: er legt erstmals die Anzahl der Ordinarien und deren Lehrfächer fest, er bestimmt die Rangfolge der Lehrstühle und die damit verbundene Besoldung dieser Professoren (<professoren, die weren doctors, licentiati oder magistri>). Die Zahl der Ordinarien ist seit 1558: 15 Ordinarien, davon 3 Theologen, 4 Juristen, 3 Mediziner, 5 Artisten; die Anzahl der außerordentlichen (a.o.) Professoren, auch Extraordinarien genannt², ist dagegen nicht vorgeschrieben.

Die Bezeichnung eines <außerordentlichen> Professors taucht allerdings bereits vor Bekanntgabe der Ottheinrichschen Statuten in den Rektoratsakten auf: 1555 wird Johann Geisselbach³ für das Fach Geschichte eine <professio extraordinaria> mit einer Besoldung von 30

¹ Siehe ergänzend: DAGMAR DRÜLL – PETER MEUSBURGER: Die Gliederung des Lehrkörpers der Universität Heidelberg im Laufe der Jahrhunderte. Online erschienen.

² THORBECKE, 1891, S. 24, 47, 67, 85, 112.

³ Biographie siehe DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1386-1651, 2002, S. 169 f.

Gulden verliehen.⁴ Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert werden mehrfach Extraordinarien mit und ohne Gehalt, vor Allem für Hebräisch, Ethik, Mathematik und Geschichte ernannt.

1786

Die Statuten Kurfürst Carl Theodors von 1786 unterscheiden zwischen Ordinarien und <Professor Extraordinarius oder Assessor>,⁵ ansonsten bleibt die Anzahl der Professoren fast unverändert bestehen.

1803

Kurfürst Carl Friedrich von Baden (1728-1811; seit 1806 Großherzog) legt 1803 Lehrfächer und Anzahl der Ordinarien genau fest: in der „Kirchlichen Section“ (Theologischen Fakultät) 9 Lehrstuhlinhaber, in der „Staatsrechtlichen Section“ (Juristischen Fakultät) 5, in der „Ärztlichen Section“ (Medizinischen Fakultät) 6, in der „Staatswirthschaftlichen Section“, die 1822 der Philosophischen Fakultät angeschlossen wird, 3 bis 4 und in der „Allgemeinen Section“ (Philosophischen Fakultät) 6 bis 7 ordentliche Professoren.⁶ Daneben werden ohne nähere weitere Angaben außerordentliche Professoren und Privatlehrer (ein „auf seine Hand lesender Lehrer (doctor vel magister legens)“⁷ erwähnt. Bei den Privatlehrern handelt es sich um Privatdozenten: Die erste Heidelberger Habilitationsordnung ist in den Universitätsstatuten vom 20. Januar 1806 enthalten.⁸ Damit werden die bisherigen Privatlehrer zwar Mitglieder des Lehrkörpers, haben aber keine Rechtsstellung inne.

1863

Der Status der außerordentlichen Professoren ist anfangs noch nicht klar umrissen, denn es gibt sowohl außerordentliche Professoren mit Gehalt als auch solche ohne Gehalt. Seit Anfang der 60-er Jahre unterscheidet das Ministerium des Innern – neben den Ordinarien und den Privatdozenten – zwischen

- „wirklichen“ a.o. Professoren (verbeamtet und mit Besoldung, also etatmäßig) und

⁴ UAH RA 659 folio (abgekürzt fol.) 204 verso (abgekürzt v.), RA 666 fol. 52 v.

⁵ THORBECKE, 1891, S. 328.

⁶ JELLINEK, 1908, S. 5 f., Nr. 22-26.

⁷ Ebenda, S. 10, Nr. 37.

⁸ Siehe UAH RA 1128, 783, S. 332, RA 244; JELLINEK, 1908, S. 38-41.

- „blos charakterisirten“ Professoren, die nur den Titel führen dürfen und nicht im Etat vorgesehen sind.⁹

1872

Am 16. April 1858 wird bereits vom Engeren Senat eine „Verordnung über die Verpflichtungen der Privatdocenten an der Universität Heidelberg“ vorgelegt, erneut 1872. Der Ministerialerlass erfolgt am 26. Januar 1872 und – unwesentlich erweitert – am 20. Mai 1903. Darin werden nicht nur der Status der Privatdozenten, sondern auch die Rechte und Verpflichtungen der Honorarprofessoren und a.o. Professoren festgelegt. So haben sie (außer den Honorarprofessoren) eine Vorlesung, ein Repetitorium oder ein Examinatorium zu halten, das Fehlen von zwei Semestern ohne Beurlaubung führt zum Entzug der *venia legendi*.¹⁰

1904

Eine Hierarchisierung der Hochschullehrer in fünf Gruppen erfolgt im Ministerialerlass vom 29. Juli 1904:¹¹

1. ordentliche Professoren (Ordinarien) – besoldete Beamte, mit Sitz und Stimme in der Fakultät
2. ordentliche Honorarprofessoren – Ordinarienrang, mit Sitz und Stimme in der Fakultät, aber unbesoldet und ohne Beamtenstatus
3. etatmäßige außerordentliche Professoren (Extraordinarien) und etatmäßige Honorarprofessoren – besoldete Beamte, ohne Sitz und Stimme in der Fakultät
4. nichtetatmäßige außerordentliche Professoren – unbesoldete Privatdozenten mit Professorentitel und ohne Sitz und Stimme in der Fakultät. Der Professorentitel kann ihnen frühestens nach 12 Semestern Lehrtätigkeit verliehen werden
5. Privatdozenten – unbesoldet und ohne Sitz und Stimme in der Fakultät.

1919

Am 17. März 1919 erlässt die badische vorläufige Volksregierung „unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften“ eine neue Verfassung für die Universitäten Heidelberg und Freiburg: der „Verfassung der

⁹ WEISERT, Die Verfassung, 1974, S. 103.

¹⁰ JELLINEK, 1908, S. 55 f.

¹¹ Ebenda, S. 53 f.

Fakultäten“ folgt die „Verfassung der Gesamtuniversität“ nach.¹² 1919 sind die Mitglieder des Lehrkörpers aufgeteilt in:

- festbesoldete, verbeamtete Ordinarien
- etatmäßige, verbeamtete außerordentliche Professoren
- nichtetatmäßige und nicht beamtete Dozenten: den o. Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und den Privatdozenten.¹³

Privatdozenten können – wie bereits 1904 – meist nach 6 Jahren durch die Regierung auf Antrag des Senats nach Vorschlag der Fakultät zum außeretatmäßigen außerordentlichen Professor ernannt werden, d.i. „eine Betitelung, aber kein Amt“ wie es ausdrücklich heißt.¹⁴

Ende 1923

Badischer Landtag beschließt Gesetz über die Festsetzung der Altersgrenze bei Professoren von 68 auf 65 Jahre.

1933

In der Verfassung der Badischen Hochschulen vom 21. August 1933 in der Fassung vom 17. Januar 1934 werden genannt:

- ordentliche Professoren
- Honorarprofessoren
- planmäßige und nichtplanmäßige außerordentliche Professoren
- (Privat-)Dozenten.¹⁵

17. Februar 1939

Grundlegendes in der Stellung der Dozenten ändert sich in der Reichs-Habilitations-Ordnung vom 17. Februar 1939: Nach wie vor entscheidet das Ministerium über Verleihung und Ablehnung der Lehrbefugnis.¹⁶ Neu jedoch ist, dass mit der Verleihung der *venia legendi* der „Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Dozenten ernannt“

¹² Siehe UAH H-IV-102/145 Nr. 139a.

¹³ UAH B-1011/1.

¹⁴ Denkschrift über die Universitätsverhältnisse, verfaßt im Auftrag des Akademischen Senats der Universität Freiburg/Br. Freiburg und Leipzig 1919. S. 13 in: UAH B-1011/1.

¹⁵ UAH B-1011/4 letzte Seiten.

¹⁶ Reichs-Habilitations-Ordnung, §17.

wird. Der Dozent ist damit „außerplanmäßiger Beamter auf Widerruf“.¹⁷ Beamter werden kann nur, wer „deutschen oder artverwandten Blutes“ ist.¹⁸ Er kann „mit Dienstbezügen in den Ruhestand“ versetzt werden, „wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung ... dienstunfähig geworden ist ... oder wenn er die Altersgrenze erreicht hat“.¹⁹ In der Reichs-Habilitations-Ordnung von 1939 heißt es weiter: das Ministerium kann „Dozenten, die sich in Lehre und Forschung bewährt haben, zu außerplanmäßigen (apl.) Professoren ernennen“.²⁰ „Die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor soll dem Bedürfnis nach Hervorhebung bewährter Dozenten dienen.“

Die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor ist kein Titel, sondern eine Amtsbezeichnung. Eine Änderung der Rechtsstellung gegenüber derjenigen der Dozenten hat die Ernennung nicht zur Folge. Sie gewährt keine Anwartschaft auf Ernennung zum planmäßigen Professor, kein Anrecht auf Vergütung oder andere vom Staat zu erwartende Vorteile ... Vorschläge auf Ernennung zum außerplanmäßigen Professor sind in der Regel nach Ablauf einer sechs-jährigen Dozentenzeit ... zulässig ...“ Der Antrag wird vom Dekan an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gestellt.²¹

Die in der Reichs-Habilitations-Ordnung enthaltenen o.g. §§ 17 und 18 „gelten nicht für die nach den bisherigen Bestimmungen zugelassenen Dozenten (Privatdozenten) und nicht beamteten außerordentlichen Professoren; der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann auf Antrag innerhalb einer Übergangszeit von einem Jahr die nach den bisherigen Bestimmungen ernannten Dozenten und nicht beamteten außerordentlichen Professoren zu Dozenten (neuer Ordnung) und außerplanmäßigen Professoren ernennen“.²² In den Durchführungsbestimmungen heißt es hierzu weiter: Die Betreffenden, die bis zum 31. Dezember 1939 keinen Antrag auf Ernennung zum Dozenten neuer

¹⁷ Ebenda, §17.

¹⁸ Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, §25.

¹⁹ Ebenda, §76.

²⁰ Reichs-Habilitations-Ordnung, §18.

²¹ Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen der Reichs-Habilitations-Ordnung von 1939, §18.

²² Abschnitt III der Reichs-Habilitations-Ordnung vom 17. Februar 1939.

Ordnung oder zum apl. Professor gestellt haben, „gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1940 ihrer Lehrbefugnis verlustig“.

1945

1945 bereitet der sogenannte Dreizehnerausschuss (13 politisch nicht-belastete, z.T. im Dritten Reich entlassene Heidelberger Universitätslehrer) eine Satzung für die Universität nach dem Muster der Verfassung von 1919 vor, die am 22. November 1945 vom Engeren Senat beschlossen und am 28. November 1945 vom Präsidenten des Landesbezirks Baden genehmigt wird.²³ Darin ist die 1939 in der Reichs-Habilitations-Ordnung erlassene Bestimmung, Dozenten zu außerplanmäßigen Beamten auf Widerruf zu bestellen, wieder aufgehoben. Denn in §7 werden die Lehrer der Universität wie folgt aufgezählt:

1. ordentliche Professoren (Ordinarien) – Staatsbeamte
2. planmäßige außerordentliche Professoren (Extraordinarien) – Staatsbeamte
3. Honorarprofessoren – nicht beamtet
4. Privatdozenten mit dem Titel „Professor“ (außerplanmäßige Professoren) – nicht beamtet
5. Privatdozenten ohne diesen Titel – nicht beamtet.

8. August 1952

Die 1945 genehmigte Satzung der Universität wird vom Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Kultus und Unterricht, außer Kraft gesetzt und die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs gefordert; die Neufassung wird am 8. August 1952 genehmigt. Am Status der Professoren ändert sich – im Vergleich zu 1945 – nichts. Die Gliederung des Lehrkörpers ist wie folgt:

1. planmäßige (verbeamtete) Lehrkräfte, zu denen die ordentlichen Professoren und die planmäßigen außerordentlichen Professoren gehören
2. außerplanmäßige (nicht beamtete) Lehrkräfte, zu denen die Honorarprofessoren, Privatdozenten mit dem Titel „Professor“ (= außerplanmäßige Professoren) sowie die Privatdozenten ohne diesen Titel zählen.

²³ Satzung der Universität [von 1945/1952].

„Privatdozenten können auf Antrag der Fakultät von der Regierung zum außerplanmäßigen Professor ernannt werden ... Die Ernennung gewährt keine Rechte und Ansprüche, macht insbesondere den Privatdozenten nicht zum Beamten ...“²⁴

1964

In der im April 1964 neu eingeführten Besoldungsordnung werden in Baden-Württemberg drei Kategorien von Professoren bzw. drei Besoldungsgruppen unterschieden:

- Professoren der Besoldungsgruppe AH 4: Ordinarien
- Professoren der Besoldungsgruppe AH 3: planmäßige außerordentliche Professoren
- Professoren der Besoldungsgruppe AH 2, besoldete Privatdozenten und habilitierte Akademische Räte.

16. Juni 1969

Das baden-württembergische Hochschulgesetz vom 19. März 1968 verpflichtet die Universitäten des Landes sich jeweils eine Grundordnung, also eine neue Satzung, zu geben. Am 31. März 1969 wird die neue Grundordnung für die Universität Heidelberg durch die Grundordnungsversammlung und von der Landesregierung am 16. Juni 1969 verabschiedet.

Hierin sind in der Gliederung der Lehrpersonen die auf Lebenszeit verbeamteten Wissenschaftlichen Räte sowie die zu Beamten auf Widerruf ernannten Universitätsdozenten neu aufgenommen (siehe unter *17. Februar 1939*). Die Aufstellung der Universitätslehrer sieht jetzt folgendermaßen aus:

1. ordentliche Professoren – Beamte auf Lebenszeit
2. außerordentliche Professoren – Beamte auf Lebenszeit
3. Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte – Beamte auf Lebenszeit; Ernennung setzt Habilitation voraus; dem Ernennungsvorschlag der Universität gehen Gutachten von zwei Lehrstuhlinhabern an anderen Hochschulen voraus
4. außerplanmäßige Professoren – Verleihung der Bezeichnung apl. Prof. an Privatdozenten (und auch an Universitätsdozenten, die den

²⁴ Satzung der Universität [von 1945/1952] §11.

- Status des Beamten auf Widerruf behalten) kann nach 6 Jahren Lehre auf Vorschlag der Universität vom Kultusministerium erfolgen
5. Universitätsdozenten – Ernennung von Privatdozenten, die keinen anderen Hauptberuf haben, auf Vorschlag der Universität zu Beamten auf Widerruf (bis 1979/80)
 6. Privatdozenten – Lehrbefugnis erlischt nach zwei Semestern, in denen der Lehrverpflichtung nicht nachgekommen wird
 7. Honorarprofessoren.

27. Juli 1973

In der Gliederung der Mitglieder des Lehrkörpers im Hochschulgesetz in der Fassung von 1973 ist die einzige Änderung gegenüber der Grundordnung von 1969 der Wegfall der Bezeichnung „Abteilungs-vorsteher“; es bleibt die Amtsbezeichnung des Wissenschaftlichen Rats (und Professors) bis 1978.

23. Mai 1975

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern führt die Bezeichnungen nach der neuen Besoldungsordnung ein (bis 2005):

- Besoldungsgruppe C4 (vorher: AH 4): Ordinarius, Lehrstuhlinhaber
- Besoldungsgruppe C3 (vorher: AH 3): auf Lebenszeit verbeamteter Professor, kein Lehrstuhlinhaber
- Besoldungsgruppe C2 (vorher: AH 2): Wissenschaftlicher Rat und Professor.

22. November 1977

Universitätsgesetz verbietet Hausberufungen für Professoren.

1978

Nach 1977 berufene Ordinarien werden nicht mehr emeritiert, sondern pensioniert.

1. Januar 2005

Das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002²⁵ ist seit Januar 2005 in Baden-Württemberg gültig. Es führt eine einheitliche Besoldung für beamtete Professoren, die W-Besoldungsordnung (W steht für Wissenschaft), neu ein, die die bisherige, auf Dienstalter beruhende Vergütung durch eine leistungsorientierte Bezahlung – neben einem festen Grundgehalt – ablöst. Dieses System umfasst drei Stufen:

- Besoldungsgruppe W3 entspricht formal vormals C4
- Besoldungsgruppe W2 entspricht formal vormals C3
- Besoldungsgruppe W1; Amtsbezeichnung: Juniorprofessor; dieser ist ein für die Dauer von bis zu vier Jahren zu einem Beamten auf Zeit ernannter Promovierter mit einer summa cum laude benoteten Dissertation ohne Verpflichtung zur Habilitation im Laufe seiner weiteren universitären Karriere.

Quellennachweis

Akten im Universitätsarchiv Heidelberg (UAH): RA 243, RA 244, RA 659, RA 661, RA 666, RA 783, RA 1128, B-1011/1, B-1011/4, B-3420/1, H-IV-102/145 Nr. 139a.

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, siehe <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/beamte37.htm>. (Stand 2/2013)

JELLINEK, GEORG (Hrsg.): Gesetze und Verordnungen für die Universität [im 19. Jahrhundert]. Heidelberg 1908.

Reichs-Habilitations-Ordnung. Amtliche Bestimmungen über den Erwerb des Dr. habil. Mit Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen der Reichs-Habilitations-Ordnung von 1939. Hrsg. von Franz Senger. Berlin 1939.

Satzung der Universität [von 1945/1952]. Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg. (Die Satzung wurde vom Engeren Senat am 22. November 1945 beschlossen. In der vorstehenden Fassung wurde sie vom Großen Senat am 25. Februar 1952 angenommen und mit Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts (Abwicklungsstelle), Karlsruhe, Nr. A 3455 vom 8. August 1952 bestätigt.) Heidelberg 1952.

²⁵ Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002. Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 2002.

THORBECKE, AUGUST (Bearbeiter): Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig 1891.

Sekundärliteratur

DRÜLL, DAGMAR: Heidelberger Gelehrtenlexikon. 1386-1986. 4 Bände. Berlin, Heidelberg u.a. 1986-2009. 2. Auflage des Bandes 1803-1932 in Vorbereitung.

Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg. 1971 ff.

THORBECKE, AUGUST: Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386-1449. Heidelberg 1886.

WEISERT, HERMANN: Die Verfassung der Universität Heidelberg. Überblick 1386-1952. Heidelberg 1974.

Wissenschaftsatlas der Universität Heidelberg ... Hrsg. von Peter Meusburger und Thomas Schuch ... Knittlingen 2011. – Englische Fassung: Wissenschaftsatlas of Heidelberg University. Editors Peter Meusburger and Thomas Schuch ... Knittlingen 2012.